



GLOBAL ORGANIC TEXTILE STANDARD
ECOLOGY & SOCIAL RESPONSIBILITY

Handbuch für die Implementierung des GOTS

VERSION 7.1
BASIEREND AUF DEM GLOBAL ORGANIC TEXTILE STANDARD (GOTS)

Dezember 2023

Datum des Inkrafttretens: 1. März 2024

Diese sinngemäße Übersetzung des Standards dient lediglich als Hilfestellung für deutschsprachige Nutzer des Standards. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die verbindlich gültige Fassung die englische Originalversion bleibt.

Global Standard gemeinnützige GmbH
Rotebühlstr. 102 · 70178 Stuttgart · Deutschland

www.global-standard.org

© Global Standard gemeinnützige GmbH 2023

Alle Rechte vorbehalten. Die kommerzielle Verwendung ist verboten und urheberrechtlich geschützt. Die vollständige oder teilweise Reproduktion von Inhalten in diesem Dokument bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die GOTS/ Global Standard gemeinnützige GmbH.

Dieses Dokument enthält Auslegungen und Erläuterungen bestimmter Kriterien des Global Organic Textile Standard (GOTS) und damit verbundener Referenzdokumente (z. B. Nutzungsbedingungen der GOTS-Kennzeichen) der Global Standard gGmbH, bei denen der aktuelle Wortlaut eines bestimmten Kriteriums zu inkonsistenten, unangemessenen oder gar falschen Interpretationen führen kann (oder möglicherweise bereits dazu geführt hat). Es kann außerdem Anforderungen für die Anwendung des GOTS und die Implementierung des damit verbundenen Qualitätssicherungssystems für die *Zugelassenen Zertifizierer* beinhalten. Dieses Dokument enthält außerdem Verweise auf weitere Studien oder Informationen. Die zugehörigen Verlinkungen wurden, soweit möglich, aufgenommen.

Dieses Handbuch ist als flexibles Qualitätssicherungsinstrument zu verstehen, um den für GOTS *Zugelassenen Zertifizierern* und GOTS-Anwendende durch kurzfristige Aktualisierungen bei Bedarf Ratschläge und Erläuterungen an die Hand zu geben; es behandelt jedoch keine Fragen zur Überarbeitung der aktuellen Standard-Version oder legt gar überarbeitete Kriterien fest.

Die in diesem Dokument bereitgestellten Auslegungen, Korrekturen und weiteren Erläuterungen sind für alle GOTS *Zugelassenen Zertifizierer* und alle GOTS-Anwendende bindend. Alle bereits auf der Grundlage anderer Auslegungen bewerteten und zertifizierten/genehmigten Produkte, die im Hinblick auf den aktuellen Wortlaut des GOTS ebenfalls plausibel waren, behalten ihren Beurteilungs-/Zertifizierungs-/Genehmigungsstatus.

Die allgemeine Implementierungsfrist zur Einhaltung einer neuen Version dieses Handbuchs beträgt 12 Monate nach dessen Veröffentlichung, sofern keine anderen/spezifischen Anweisungen erteilt wurden.

Der GOTS ist offen für Korrekturen oder sonstige Beiträge zu diesem Dokument von allen Interessengruppen. Kommentare erfolgen bitte an revision@global-standard.org.

Hinweis:

In diesem Handbuch werden die jeweiligen Kapitel des GOTS zitiert, auf die sich die Auslegungen und sonstigen Erläuterungen beziehen. Aus dem GOTS entnommene Teilzitate werden in Bezug genommen/zitiert als „...“. In jedem Fall gilt, dass der Wortlaut des Standards als endgültig und maßgeblich anzusehen ist.

Informationen zum Dokument

Die folgenden Verben werden verwendet, um Anforderungen, Empfehlungen, Erlaubnisse oder Fähigkeiten in diesem Dokument zu verdeutlichen:

- „**muss**“ weist auf eine verpflichtende Vorschrift hin
- „**sollte**“ weist auf eine Empfehlung hin
- „**darf**“ weist auf eine Erlaubnis hin
- „**kann**“ weist auf eine Möglichkeit oder Fähigkeit hin

Verfügbarkeit von Dokumenten:

Der GOTS und das Handbuch für die Implementierung des GOTS, Referenzdokumente und weitere relevante öffentliche Informationen, die von der Global Standard gGmbH veröffentlicht wurden, können offiziell auf der [GOTS Website](#) heruntergeladen werden

Über GOTS

Die Global Standard gemeinnützige GmbH ist eine Non-Profit-Organisation, die im Jahr 2002 nach deutschem Recht zum Zwecke der Umsetzung des Global Organic Textile Standard gegründet wurde.

Vision

Es ist unsere Vision, ökologische Textilien zu einem wesentlichen Bestandteil unseres täglichen Lebens zu machen und so das Leben der Menschen und die Umwelt zu verbessern.

Mission

Unsere Mission ist die Entwicklung, Implementierung, Verifizierung, Wahrung und Förderung des Global Organic Textile Standard (GOTS). Dieser Standard legt für die gesamte textile Lieferkette die Anforderungen an die ökologischen und sozialen Bedingungen bei der Textil- und Bekleidungsherstellung mit ökologisch erzeugten Rohstoffen fest. Die kontrolliert biologische Erzeugung basiert auf einem landwirtschaftlichen System, das ohne den Einsatz toxischer und schwer abbaubarer Pestizide oder synthetischen Düngern die Fruchtbarkeit der Böden erhält und regeneriert. Er umfasst außerdem soziale Standards für die Tierhaltung und verbietet genetisch veränderte Organismen.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.global-standard.org.



INHALTSVERZEICHNIS

GOTS KAPITEL 1	1
GOTS Kapitel 1.2	1
GOTS Kapitel 1.2.1	1
GOTS Kapitel 1.2.4	1
GOTS Kapitel 1.2.8	2
GOTS Kapitel 1.2.9	3
GOTS KAPITEL 2	4
GOTS Kapitel 2.1	4
GOTS Kapitel 2.1.1 und 2.1.2	4
GOTS Kapitel 2.1.4	5
GOTS Kapitel 2.2	5
GOTS Kapitel 2.2.1	5
GOTS Kapitel 2.2.2	6
GOTS Kapitel 2.2.5	8
GOTS Kapitel 2.2.9	10
GOTS Kapitel 2.3	10
GOTS Kapitel 2.4	10
GOTS Kapitel 2.5	11
GOTS Kapitel 2.5.3 und 2.5.4	11
GOTS Kapitel 2.5.10	12
GOTS Kapitel 2.6	12
GOTS KAPITEL 2.6.1	12
GOTS Kapitel 2.6.2	13
GOTS Kapitel 2.7	14
GOTS Kapitel 2.7.4 (c) und (d)	14
GOTS Kapitel 2.7.5 und 2.7.6	15
GOTS Kapitel 2.7.8	15
GOTS KAPITEL 3	15
GOTS Kapitel 3.2	15
GOTS Kapitel 3.3	17
GOTS Kapitel 3.3 – Materialien allgemein	17
GOTS Kapitel 3.3 – Träger und Rahmen	17
GOTS Kapitel 3.3 – Füllungen und Ausstopfmaterialien	18
GOTS KAPITEL 4	18
GOTS Kapitel 4.1	18
GOTS Kapitel 4.1.1	18
GOTS Kapitel 4.1.6	27
GOTS Kapitel 4.2	28
GOTS Kapitel 4.2.1	28
GOTS Kapitel 4.2.2	29
GOTS Kapitel 4.2.3	37
GOTS Kapitel 4.2.4	38
GOTS Kapitel 4.2.5	39



GOTS Kapitel 4.2.6	40
GOTS Kapitel 4.3	43
GOTS Kapitel 4.3.1	43
GOTS Kapitel 4.3.2	45
GOTS Kapitel 4.4	48
GOTS Kapitel 4.4.1	48
GOTS Kapitel 4.4.2	51
GOTS Kapitel 4.4.3	53
GOTS Kapitel 4.4.4	55
GOTS Kapitel 4.4.5	56
GOTS Kapitel 4.4.6	58
GOTS Kapitel 4.4.7	59
GOTS Kapitel 4.4.8	60
GOTS Kapitel 4.4.9	62
GOTS Kapitel 4.4.10	63
GOTS Kapitel 4.4.11	64
GOTS Kapitel 4.4.12	64
GOTS Kapitel 4.4.13	65
GOTS Kapitel 4.5	66
GOTS Kapitel 4.5.3	66
GOTS KAPITEL 5	66
GOTS Kapitel 5.1	66
GOTS Kapitel 5.1.1	66
GOTS Kapitel 5.2	66
GOTS Kapitel 5.2.6	69
GOTS Kapitel 5.2.7 und 5.2.8	70
GOTS KAPITEL 6	74
GOTS Kapitel 6.1	74
GOTS Kapitel 6.1.4	74
GOTS Kapitel 6.1.5	74
GOTS Kapitel 6.2	74
GOTS Kapitel 6.2.2	74

DIE OFFIZIELLEN AUSLEGUNGEN FÜR EINZELNE KRITERIEN DES GLOBAL ORGANIC TEXTILE STANDARD (GOTS) VERSION 7.0

GOTS KAPITEL 1

GOTS Kapitel 1.2

GOTS KAPITEL 1.2.1

„Bei den Endprodukten kann es sich unter anderem um Fasern, Garne, textile Flächen, Bekleidung, textile Accessoires (zum Mitführen oder Anziehen), textile Spielzeuge, Heimtextilien, Matratzen, Bettwaren sowie Hygieneprodukte und Textilien mit Lebensmittelkontakt handeln.“

AUSLEGUNG

- Grundsätzlich fällt jedes Produkt, das als Textilfaserprodukt eingestuft werden kann, unter den Geltungsbereich des GOTS.
- Der GOTS gilt nicht für:
 1. Textile Faserprodukte, die elektronische Bauteile enthalten
 2. Produkte, die aus Nichtfasermaterialien hergestellt sind, wie Leder oder Häute
- Ein textiles Faserprodukt kann die Zertifizierung oder Kennzeichnung „ökologisch“ oder „mit ökologischen Rohstoffen hergestellt“ nur als Ganzes erhalten. Produkte, die als ganzes Produkt nach GOTS zertifizierbar sind (wie Stofftaschen, Wattestäbchen, Matratzen, usw.) können nicht als kombiniertes Produkt für eine Zertifizierung in Betracht gezogen werden. Es ist nicht möglich, nur einen Teil oder eine Komponente eines solchen Produkts zu zertifizieren oder zu kennzeichnen.
- Kombinations-Produkte: Verbraucherprodukte, die normalerweise nicht als textile Faserprodukte klassifiziert sind, aber dennoch textile Faserkomponenten enthalten, wie Kinderwägen mit Textilauflagen, Stubenwägen, Autositze oder Möbel mit Textilfaserpolsterung, können auch entsprechend zertifiziert oder gekennzeichnet werden, wobei aus der Kennzeichnung klar hervorgehen muss, welche Komponente des Gesamtprodukts zertifiziert ist, zum Beispiel „Kombinations-Produkt: (Name der Komponente) zertifiziert nach GOTS“.
- Produkte/Komponenten, die an anderer Stelle im GOTS Standard nicht explizit erwähnt werden oder mit Anforderungen belegt werden, können als Kombinations-Produkte eingestuft werden. Es liegt in der Verantwortung des Zertifizierers, die übrigen Komponenten im Hinblick auf ihre Kompatibilität mit der GOTS-Philosophie zu prüfen und die entsprechende Kennzeichnung dieses Produkts freizugeben.

GOTS KAPITEL 1.2.4

„Der *Zertifizierte Betrieb* muss die GOTS Kriterien oder die lokalen gesetzlichen Anforderungen befolgen, je nachdem welche den besseren Schutz für Mensch und Umwelt bieten.“

AUSLEGUNG

- GOTS legt Kriterien fest, die streng und dennoch umsetzbar und relevant für die wichtigsten Textilmärkte sind. Lokale oder nationale gesetzliche Anforderungen variieren weltweit.
- Sollten die örtlichen Gesetze einen besseren Schutz für Umwelt und Menschen bieten, sind diese zu befolgen. Ebenso sind, wenn lokalen Gesetze im Vergleich zu den GOTS Kriterien einen schlechteren Schutz bieten, die GOTS Kriterien für die **Zertifizierten Betriebe** maßgeblich.
- Dies gilt für alle Aspekte der GOTS Kriterien, einschließlich Umwelt, Soziales, Gebäudesicherheit, Wirtschaftsrecht, usw.

GOTS KAPITEL 1.2.8

„Zertifizierte Betriebe müssen ihrer Sorgfaltspflicht (Due Diligence) gemäß Kapitel 4.1 sowie entsprechend der im Manual für die Anwendung des GOTS aufgeführten relevanten OECD-Leitfadens nachkommen.“

HINWEISE

- Due Diligence ist der von Zertifizierten Betrieben auszuführende Prozess, um tatsächliche und potenzielle nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und ethisches Geschäftsverhalten in ihren eigenen Geschäftstätigkeiten, der Lieferkette und sonstigen Geschäftsbeziehungen zu identifizieren, zu vermeiden, zu mindern und Maßnahmen zu deren Bekämpfung aufzuzeichnen.
- Due-Diligence-Managementsysteme werden auf der Grundlage des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen implementiert.
- Es wird nicht erwartet, dass der Zertifizierte Betrieb über ein eigenes Managementsystem für jedes GOTS Kriterium verfügt. Beispielsweise kann ein Zertifizierter Betrieb eine umfassende Richtlinie zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln einführen, in der die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien integriert sind. Alternativ kann ein Zertifizierter Betrieb einzelne Richtlinien implementieren, die GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien, Umweltkriterien und Governance-Kriterien jeweils separat behandeln.
- Ein Zertifizierter Betrieb muss ein Managementsystem implementieren, das es ermöglicht, tatsächliche und potenzielle Nachhaltigkeits- Auswirkungen zu identifizieren, zu vermeiden und zu mindern und Maßnahmen zu deren Bekämpfung aufzuzeichnen.
- Due Diligence orientiert sich im Hinblick auf bestimmte nachteilige Auswirkungen (z. B. Schäden) an den OECD-Leitfäden.
- **Ein zertifizierter Betrieb soll jederzeit die einzigartige Position von Frauen in allen Phasen des Sorgfaltsprozesses berücksichtigen.**
- Von einem Zertifizierten Betrieb wird erwartet, seiner unternehmerischen Sorgfaltspflicht in Bezug auf seine eigenen Geschäftstätigkeiten sowie bei seinen Lieferanten in der Lieferkette und in anderen Geschäftsbeziehungen nachzukommen.
- Due Diligence ist ein kontinuierlicher Prozess, unter Berücksichtigung, dass die Schadensrisiken sich im Laufe der Zeit mit der Weiterentwicklung der unternehmerischen Abläufe und des betrieblichen Umfelds verändern.

AUSLEGUNG

- **Zertifizierte Betriebe müssen die Sorgfaltspflichten gemäß Abschnitt 4.1 umsetzen, wobei sie sich an die im Handbuch zur Implementierung des GOTS festgelegten Richtlinien halten und gemäß den Bestimmungen des GOTS Handbuchs zu Sorgfaltspflichten für zertifizierte Betriebe handeln müssen. Die Richtlinien und Auslegungen im GOTS Handbuch zu Sorgfaltspflichten für zertifizierte Betriebe sind integraler Bestandteil des Sorgfaltspflichtenprozesses. Das GOTS Handbuch zu Sorgfaltspflichten für zertifizierte Betriebe soll zusammen mit den geltenden OECD-Leitfaden für Sorgfaltspflichten verwendet werden.**
- **Zugelassene Zertifizierer müssen die Anleitung und Auslegungen im GOTS Handbuch zu Sorgfaltspflichten für zertifizierte Betriebe als maßgeblich betrachten, wenn sie die Einhaltung der GOTS Sorgfaltskriterien prüfen. Zugelassene Zertifizierer müssen auch den Leitfaden für Zertifizierer berücksichtigen, wie er von GOTS bereitgestellt wird.**
- Nachteilige Auswirkungen können als schädliche Auswirkungen auf die durch die GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien sowie durch die Umweltkriterien und Governance Kriterien behandelten Sachverhalte (z. B. Kinderarbeit, Diskriminierung, gefährliche Chemikalien, usw.) eingestuft werden.
- Risiko bezeichnet das Schadensrisiko für Einzelpersonen, andere Unternehmen und Gemeinden in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrechte und Umwelt.
- Spezifische Informationen zu den wichtigen Merkmalen von Due Diligence finden Sie auf den Seiten 16-19 des OECD Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln.

VERWEISE

- OECD (2017), OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie
- OECD (2018), OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln
- OECD (2011), OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, OECD Veröffentlichung

GOTS KAPITEL 1.2.9

„GOTS legt Kriterien für Arbeitsbedingungen sowie Sozialstandards fest, die mit denen der derzeit führenden sozialen Nachhaltigkeitsstandards gleichwertig sind.“

AUSLEGUNG

- Da der Schwerpunkt dieses Standards die Verifizierung und Zertifizierung der Verarbeitung von kontrolliert biologischen Fasern darstellt, wird in Fällen, in denen ein besonders hohes Maß an Sicherheit in Bezug auf Arbeitsbedingungen erforderlich ist, zusätzlich die Anwendung eines kompatiblen, spezialisierten Sozialstandards oder -systems empfohlen.

GOTS KAPITEL 2

GOTS Kapitel 2.1

GOTS KAPITEL 2.1.1 UND 2.1.2

„Zugelassen sind Naturfasern, die für den jeweiligen Erzeugungsbereich (pflanzliche oder tierische Erzeugung) gemäß einem in der IFOAM Standardfamilie zugelassenen Standard als „kontrolliert biologisch (kbA/kbT)“ oder „kbA/kbT in Umstellung“ zertifiziert wurden. Dazu gehören die Verordnung (EU) 2018/848, das USDA's National Organic Program (NOP), das APEDA's National Programme for Organic Production (NPOP) und der China Organic Standard GB/T19630.“

„Ein Zugelassener Zertifizierer, der die ökologische Erzeugung von Fasern zertifiziert, muss über eine gültige und anerkannte Akkreditierung für den für seine Zertifizierung relevanten Standard verfügen. Anerkannte Akkreditierungen sind die Akkreditierung nach ISO 17065, die NOP-Akkreditierung oder die IFOAM-Akkreditierung

VERWEISE

- [USDA NOP \(USA Bioverordnung\)](#)
- [Liste der nach NOP akkreditierten Zertifizierungsstellen](#)
- [APEDA NPOP](#)
- [EU 2018/848 \(EU Bioverordnung\)](#)
- [EG 889/2008](#)
(gibt die Implementierungsregeln für EG 834/2007 in Bezug auf ökologische Erzeugung, Kennzeichnung und Kontrolle an)
- [EG 1235/2008](#)
(gibt die Implementierungsregeln für EG 834/2007 in Bezug auf den Import von biologischen Produkten aus Drittländern an)
- [Liste der in der IFOAM Standardfamilie zugelassenen Standards](#)
- [Liste der nach IFOAM akkreditierten Zertifizierer](#)

WEITERE ERLÄUTERUNGEN

- Die Zertifizierung von kbA/kbT-Fasern durch den japanischen Anbaustandard JAS ist nicht möglich.
- Die Zertifizierung kbA/kbT mit dem Status „In Umstellung“ (alternativ „im Übergang“) ist nach USDA NOP nicht möglich.
- Das USDA Policy Memorandum „Kennzeichnung von Textilien, die biologisch erzeugte Bestandteile enthalten“ erklärt, dass textile Erzeugnisse, die gemäß dem GOTS hergestellt wurden, in den Vereinigten Staaten als „organic“ gekennzeichnet werden dürfen. In diesem Zusammenhang ist eine gültige Voraussetzung, dass alle in diesen Textilien als organic eingestuft Fasern nach den USDA NOP Verordnungen hergestellt und zertifiziert sind.
- Gesetzliche Anforderungen (z. B. hinsichtlich einer Biofaser-Zertifizierung) können auch in anderen Ländern gelten und müssen beachtet werden.
- Referenz: [USDA Policy Memorandum „Kennzeichnung von Textilien, die biologisch erzeugte Bestandteile enthalten“](#)

HINWEISE

- ISO 20921:2019 - (Textilien - Bestimmung des stabilen Stickstoff-Isotopenverhältnisses in Baumwollfasern), Anhang A (Identifizierungsverfahren von kbA-Rohbaumwollfasern unter Verwendung eines stabilen Stickstoff-Isotopenverhältnisses) kann als Indikator verwendet werden, um zu bestimmen, ob Baumwollfasern unter Verwendung von Kompostdüngern angebaut wurden.

GOTS KAPITEL 2.1.4

„ ... bzw. gegen die Grundsätze des Tierwohls (z. B. Mulesing) verstoßen haben...“

WEITERE HINWEISE

- GOTS unterstützt und empfiehlt die Implementierung und Anwendung von Tierwohlstandards bei der tierischen Fasererzeugung

GOTS Kapitel 2.2

GOTS KAPITEL 2.2.1

„Verarbeiter, Hersteller und Händler von GOTS Waren müssen nach GOTS Zertifizierte Betriebe werden.“

AUSLEGUNG

- Abhängig von der Art der verarbeiteten kbA/kbT-Faser sind die folgenden Produktionsschritte die ersten Verarbeitungsstufen, die nach GOTS zertifiziert werden müssen:
 - a. Entkörnung von Baumwolle
 - b. Rösten von Bastfasern
 - c. Kochen und Waschen von Seidenkokons
- **Rohwollwäsche und Wäsche anderer tierischer Fasern (bzw. Gradierung, wenn dieser Arbeitsschritt vor der Wäsche vorgenommen wird und nicht bereits durch die Zertifizierung für ökologische Landwirtschaft abgedeckt wurde)**
- Für andere Arten von Fasern ist der erste Verarbeitungsschritt, der Schritt, der auf die durch das Zertifikat über die biologische Erzeugung des Rohstoffs/der Faser abgedeckten Schritte folgt.

WEITERE HINWEISE

- Wenn ein Entkörnungsbetrieb über ein gültiges Zertifikat, das nach einem anerkannten **Anbaustandard** ausgestellt wurde (GOTS Kapitel 2.1.1), verfügt, sollte dieser Betrieb im größtmöglichen Umfang akzeptiert werden. Der Zertifizierer sollte sich auf die Parameter konzentrieren, die nicht im jeweiligen landwirtschaftlichen Standard behandelt werden.
- Spezielle Anforderungen für Baumwollentkörnungsbetriebe: Anlagen zur Baumwollentkörnung sollten unabhängig nach GOTS zertifiziert sein. Unabhängig zertifizierte Entkörnungsbetriebe können als Lohnverarbeiter von anderen nach GOTS zertifizierten Betrieben
- unter Einhaltung aller sonstigen GOTS Anforderungen eingesetzt werden.

GOTS KAPITEL 2.2.2

„Die Zertifizierung muss auf einem jährlichen Zyklus von Vor-Ort-Inspektionen beruhen, einschließlich möglicher weiterer unangekündigter Inspektionen basierend auf einer Risikobeurteilung der Geschäftstätigkeiten.“

AUSLEGUNG

- Die Inspektions- und Zertifizierungspflicht für die unterschiedlichen Stufen in der Lieferkette der GOTS Waren kann wie folgt zusammengefasst werden:
 - a. Verarbeiter und Hersteller von GOTS Waren:

Die Zertifizierung auf der Basis einer jährlichen Vor-Ort-Inspektion ist verpflichtend.
 - b. Lohnverarbeiter (auf dem Gebiet Verarbeitung und Herstellung) von GOTS Waren:

Die Zertifizierung auf der Basis einer Vor-Ort-Inspektion ist verpflichtend.
 - c. Chemische Formulierer (Lieferant):

Eine Vor-Ort-Inspektion ist verpflichtend. Weitere Informationen erhalten Sie in der Auslegung von GOTS Kapitel 4.2.4 und 4.2.5.
 - d. Chemische Lohnverarbeiter (Lohnfertigung):

Eine Vor-Ort-Inspektion ist verpflichtend. Weitere Informationen erhalten Sie in der Auslegung von GOTS Kapitel 4.2.4 und 4.2.5.
 - e. Händler (B2B) von GOTS Waren:

Die Zertifizierung auf der Basis einer jährlichen Vor-Ort-Inspektion ist verpflichtend. (Ausnahmen im folgenden Kapitel).

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR ZERTIFIZIERUNG

- Zugelassene Zertifizierer, die mit mehr als 10 nach GOTS zertifizierten Betrieben vertraglich verbunden sind, müssen mindestens 2 % unangekündigte Vor-Ort-Inspektionen (oder 1 Inspektion, je nachdem was mehr ist) der zertifizierten Betriebsstätten pro Jahr durchführen, deren Auswahl zufällig und/oder unter Berücksichtigung der Risiken und Bedrohungen für die biologische Integrität der Herstellung oder der Produkte sowie der Risiken in Bezug auf Verstöße gegen die GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien in den Betriebsstätten erfolgt.
- Das Protokoll der Vor-Ort-Inspektion muss in Bezug auf die Umweltkriterien je nach inspizierter Betriebsstätte mindestens die folgenden Maßnahmen beinhalten:
 - a. Beurteilung des Betriebsablaufs **basierend auf der Besichtigungen von Betriebsräumen und Lagerräumen (dies kann auch die Besichtigung von Betriebsräumen** von nicht zertifizierten Bereichen Dritter beinhalten, wie Lagerhäuser, Abwicklungszentren, usw., wenn dafür auf der Basis der Risikobeurteilung der zugelassenen Zertifizierer ein Grund vorliegt
 - b. Überprüfung von **Unterlagen und Buchhaltung** zur Verifizierung des Warenflusses (Mengenabgleich (Eingang/Ausgang/Bestand/Produktionsverlust)) und zur Nachvollziehbarkeit
 - c. Überprüfung der chemischen Zusatzstoffe (Farbstoffe und Hilfsmittel) und der verwendeten Zutaten und Accessoires sowie Beurteilung ihrer Einhaltung der jeweiligen GOTS Kriterien
 - d. Identifizierung von Risikobereichen für die Produktintegrität
 - e. Untersuchung des Abwasser(vor-)behandlungssystems von Nassverarbeitern
 - f. Prüfung der Risikobewertung des Betreibers hinsichtlich seiner Richtlinie zu

- Kontaminations- und Rückstandsprüfungen, gegebenenfalls einschließlich einer Probennahme für die Rückstandsanalyse entweder als Zufallsprobe oder gezielt im Falle eines Verdachts auf Kontamination oder auf einen Verstoß
- g. Überprüfung, ob Änderungen im Standard und die damit verbundenen Anforderungen effektiv implementiert wurden und
 - h. Überprüfung, ob Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden.
- Der Vor-Ort-Inspektionsbericht muss in Bezug auf GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien je nach inspizierter Betriebsstätte mindestens die folgenden Maßnahmen beinhalten:
 - a. Inspektion der Verarbeitungs- und Lageranlagen, der sanitären Einrichtungen, Ruhebereiche und sonstiger Örtlichkeiten des Unternehmens, zu denen Arbeitnehmende Zugang haben
 - b. Befragung der Geschäftsleitung und vertrauliche Befragungen mit Arbeitnehmenden und Vertretungspersonen der Arbeitnehmenden
 - c. Überprüfung der Personalakten, wie beispielsweise eine Liste der angestellten Arbeitnehmenden, Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen, Schicht- und Arbeitszeitprotokolle, Altersnachweise, Sozialversicherungsnachweise
 - d. Verifizierung, ob Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden
 - Wenn nachvollziehbare Ergebnisse (Audit-Berichte) der folgenden international anerkannten Organisationen zur Einhaltung von Sozialstandards für die untersuchte Betriebsstätte vorliegen, sollten diese geprüft und im größtmöglichen Umfang in den GOTS Verifizierungsverfahren berücksichtigt werden:
 - a. Fair Wear Foundation (FWF)
 - b. Social Accountability 8000 (SA 8000)
 - c. **Worldwide Responsible Accredited Production (WRAP)**
 - d. amfori BSCI
 - e. SMETA-Sedex Bericht, nicht älter als 1 Jahr
 - Die vorhandenen Audit-Berichte müssen hinsichtlich ihres Geltungsbereichs und ihrer Qualität überprüft werden, um zu ermitteln, in welchem Umfang sie genutzt werden können:
 - a. Sind alle relevanten Daten des Standorts angegeben (Name, Adresse, Kontaktperson, Eigentumsverhältnisse, Belegschaft, Produktionsverfahren, Produktionskapazität, Lohnverarbeiter)?
 - b. Bezieht sich der Bericht auf alle im GOTS enthaltenen Menschenrechts- und Sozialkriterien?
 - c. Basiert er auf Informationsquellen, die denen des oben genannten Mindestprotokolls der Vor-Ort-Inspektion entsprechen?
 - Wenn diese nachvollziehbaren Audit-Berichte basierend auf einer Vor-Ort-Inspektion innerhalb des letzten Jahres vor der Durchführung der GOTS Inspektion vorliegen und eine Einhaltung der geltenden GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien nachweisen, wird eine wesentliche Reduzierung der Audit-Zeit in diesen Bereichen für sinnvoll erachtet. Allgemein gilt, dass zugelassene Zertifizierer sicherstellen müssen, dass ausreichend Audit-Zeit zur Überprüfung der Einhaltung der Umweltkriterien und Sozialkriterien für die Vor-Ort-Inspektion unter Berücksichtigung der Größe, der Arbeitnehmerzahl, des Standorts, der Verfahrensschritte und des damit verbundenen Risikopotenzials für Verstöße gegen die geltenden Kriterien eingeplant wird. Während es sinnvoll ist, beispielsweise in einem komplexen Nassverarbeitungsbetrieb in einem

Industrieland viel Zeit auf die Überprüfung der Einhaltung der Umweltkriterien zu verwenden, wird erwartet, dass bei einem großen Bekleidungshersteller in einem Entwicklungsland, der in letzter Zeit nicht durch eine andere Organisation zur Einhaltung von Sozialstandards überprüft wurde, wesentlich mehr Audit-Zeit auf die Überprüfung der Einhaltung der GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien verwendet wird.

- **Wenn** nachvollziehbare Audit-Berichte gemäß ISO 14001 oder EMAS auf der Basis einer Vor-Ort-Inspektion im letzten Jahr vor der Durchführung der GOTS Inspektion verfügbar sind, sollten diese im größtmöglichen Umfang zur Überprüfung der Einhaltung der GOTS Umweltkriterien verwendet werden. Insbesondere sollte der Best-Practice-Leitfaden (Kapitel 6.5.3) des SMETA-Audits (Sedex Members Ethical Trade Audit) als Rahmen für die Festlegung der Auditlänge und der Anzahl der für die Inspektionen durchgeführten persönlichen Befragungen in Entwicklungsländern verwendet werden, wenn keine überprüfbaren Ergebnisse einer der anderen aufgeführten internationalen Organisationen zur Einhaltung von Sozialstandards vorliegen.
- Unter Berücksichtigung des Saisonbetriebs und der damit verbundenen spezifischen Herausforderungen und Hochrisikosituationen bei der Einhaltung der Menschenrechts- und Sozialkriterien im Entkörnungssektor, sind GOTS Inspektionen von Entkörnungsanlagen einzuplanen **während der Hauptarbeitssaison und während des laufenden Betriebs der Anlagen einzuplanen und durchzuführen**. Die Zugelassenen Zertifizierer gewährleisten, dass jede in Zusammenhang mit Entkörnung durchgeführte Inspektion an die GOTS Qualitätssicherung gemeldet wird. Sie stellen sicher, dass GOTS Mitarbeitende die während der Entkörnungssaison oder anderweitig durchgeführten Audits begleiten können.

WEITERE HINWEISE

- Für die Definition von Entwicklungsländern wird auf die World Economics Outlook Berichte des IWF verwiesen, die zweimal pro Jahr veröffentlicht werden.

VERWEISE

- [SMETA Best Practice Leitfaden](#)
- [World Economic Outlook Berichte](#)

GOTS KAPITEL 2.2.5

„... Ausnahmen für die Zertifizierung von Händlern und Ausnahmen von der jährlichen Vor-Ort-Inspektion für kleine Lohnverarbeiter mit niedrigem Risikopotential sind im Handbuch für die Implementierung des GOTS festgelegt...“

AUSLEGUNG

- Es sind folgende mögliche Ausnahmen vom jährlichen Zyklus der Vor-Ort-Inspektion gemäß den Bestimmungen für „kleine Lohnverarbeiter mit einem niedrigen Risikopotential“ vorgesehen: Basierend auf den nachstehenden Angaben können zugelassene Zertifizierer über Ausnahmen vom Zyklus der jährlichen Vor-Ort-Inspektion entscheiden, wenn es um Betriebe geht, die insgesamt nicht mehr als 10 (≤ 10) Produktionsmitarbeitende beschäftigen und die eine Arbeit für einen zertifizierten Betrieb verrichten, wie beispielsweise Heimarbeitsstellen und mechanische Verarbeitungs- und Herstellungsbetriebe in Industrieländern.
 - a. In diesem Sinne sollten Betriebe mit bis zu 10 (≤ 10) Produktionsmitarbeitende als kleine Lohnverarbeiter eingestuft werden.
 - b. Vor-Ort-Inspektionen müssen dennoch mindestens alle drei Jahre stattfinden.
 - c. Betriebe, bei denen Nassverarbeitung stattfindet, können nicht als Betriebe mit einem

„niedrigen Risikopotenzial“ in Bezug auf Umweltkriterien eingestuft werden.

- d. Verarbeiter und Hersteller, die Personal in Entwicklungsländern beschäftigen, können generell nicht als Betriebe mit „niedrigem Risikopotential“ in Bezug auf Menschenrechts- und Sozialkriterien eingestuft werden.
 - e. Die Zugelassenen Zertifizierer müssen die Risikobeurteilung, aufgrund derer von der Ausnahmeregel Gebrauch gemacht wurde, dokumentieren.
- Mögliche Ausnahmen für die Zertifizierung von Händlern: Händler mit B2B-Tätigkeiten wie Import-, Export- und Großhandelsunternehmen: eine Zertifizierung auf der Basis einer jährlichen Vor-Ort- bzw. Ferninspektion gemäß den Bestimmungen im GOTS ist verpflichtend, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen vorliegt:
 - a. sie werden Eigentümer von GOTS Waren (= sie kaufen und verkaufen sie) mit einem Jahresumsatz dieser Produkte von mindestens 20.000 €.
 - b. sie sind mit dem Verpacken und Neuverpacken* von GOTS Waren betraut.
 - c. sie sind mit der Kennzeichnung oder Neukennzeichnung** von GOTS Waren betraut.
 - Ferninspektionen können nur bei Händlern durchgeführt, die keinen Verarbeitungs- oder Herstellungstätigkeiten nachgehen oder diese im Lohnauftrag vergeben, wenn eine Durchführung aller anwendbaren Aspekte des nachstehenden Mindestinspektionsprotokolls möglich ist, ohne dass der zugelassene Zertifizierer vor Ort ist.
 - Vor-Ort-Inspektionen müssen mindestens alle drei Jahre der gewährten Zertifizierung durchgeführt werden. Alle drei Jahre der gewährten Zertifizierung ist folgendermaßen zu interpretieren: eine Vor-Ort-Inspektion im ersten Jahr und danach jeweils im dritten Jahr, d. h. Jahr 1 - Jahr 3 - Jahr 6.
 - Händler, die nicht zu einer Zertifizierung verpflichtet sind, weil ihr Jahresumsatz mit GOTS Waren unter 20.000 € liegt, müssen sich bei einem zugelassenen Zertifizierer registrieren. In diesem Zusammenhang sollte der zertifizierte Status ihres Lieferanten und die korrekte Kennzeichnung der GOTS Waren (mit Lizenznummer und Referenz zum Zertifizierer des Lieferanten) geprüft werden. Sobald der Jahresumsatz 20.000 € übersteigt, müssen diese Händler den Zugelassenen Zertifizierer informieren und sind zur Zertifizierung verpflichtet.
 - Registrierte Händler können mit GOTS Fertig- oder Zwischenerzeugnissen, jedoch nicht mit Rohfasern/Samenfasern/Lint Handel treiben.
 - Die Zertifizierung von (B2C) Einzelhändlern ist verpflichtend, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - a. Sie verfügen neben ihrer Tätigkeit als Einzelhändler über B2B-Handelstätigkeiten mit GOTS Waren mit einem Jahresumsatz von mindestens 20.000 €.
 - b. Sie sind mit dem Verpacken und Neuverpacken* von GOTS Waren betraut.
 - c. Sie sind mit der Kennzeichnung oder Neukennzeichnung** von GOTS Waren betraut.

* *Das Umverpacken von Produkten aus Behältern und Umverteilen der Produkte auf neue Behälter oder das Entfernen von Großverpackungen durch einen Einzelhändler (Versandhandel) und das Verpacken der Waren in Kartons für den Versand an Verbrauchende oder das Verpacken in Beutel zur Aushändigung an Verbrauchende wird nicht als Neuverpacken eingestuft. Das Handling von zurückgesandten Waren und deren erneute Verpackung für den (erneuten) Verkauf wird ebenfalls nicht als Neuverpacken eingestuft. Wenn jedoch einzelne Produktverpackungen und/oder Produktkennzeichnungen entfernt werden und neue Verpackungen/ Kennzeichnungen angebracht werden, gilt dies als zertifizierungspflichtige Tätigkeit.*

** *Die Neukennzeichnung von GOTS Waren besteht im Entfernen von GOTS Kennzeichen von Zwischen-/Fertigerzeugnissen und/oder im Anbringen von GOTS Kennzeichnungen auf zertifizierten Zwischen-/Fertigerzeugnissen aus irgendeinem Grund.*

GOTS KAPITEL 2.2.9

„...Die Grundlage für die Autorisierung durch die Global Standard gGmbH ist eine Akkreditierung der Zertifizierungsstelle gemäß den „Zulassungsverfahren und -anforderungen für Zertifizierungsstellen“ durch den Hauptkooperationspartner der Global Standard gGmbH für diesen Prozess, IOAS Inc., oder eine andere anerkannte Akkreditierungsstelle.“

AUSLEGUNG

- Eine allgemeine Voraussetzung für die Annahme eines Antrags zur Zulassung als GOTS Zugelassener Zertifizierer ist eine bestehende ISO 17065 Akkreditierung des Antragstellers (gemäß GOTS Paragraph 2.2.9. Grundsätze bezüglich „Zulassungsverfahren und Anforderungen für die Zertifizierungsstellen“). Neben der IOAS gelten solche national oder international tätige Akkreditierungsstellen (wie IAF Mitglieder) als „anerkannte Akkreditierungsstellen“ die über die notwendige Kompetenz verfügen und gegenüber der Global Standard gGmbH bestätigen, dass sie die vorgeschriebenen Verfahren zur Akkreditierung bezüglich der GOTS Geltungsbereiche befolgen.

WEITERE HINWEISE

- Zur Risikobewertung in textilen Lieferketten sollten sich Zugelassene Zertifizierer und Zertifizierte Betriebe außerdem auf die OECD Due Diligence Leitfäden beziehen.

VERWEISE

- OECD (2018), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, OECD Publishing, Paris.

GOTS Kapitel 2.3

„Betriebszertifikat“

AUSLEGUNG

- Detaillierte verpflichtende Vorschriften in Bezug auf Grundsätze, Layout, Format und Text/Kodizes für die Ausstellung eines Betriebszertifikats (= Scope-Zertifikat (SC)) finden Sie im Dokument „Richtlinie für die Ausstellung von Betriebszertifikaten“, das auf der GOTS Webseite verfügbar ist.
- Zugelassene Zertifizierer sind für die Ausstellung von SCs für zertifizierte Betriebe verantwortlich, unter Angabe der entsprechenden Informationen wie Produktkategorien, die die Zertifizierten Betriebe standardkonform anbieten können, sowie der Verarbeitungsschritte und -tätigkeiten, für die sich die Betriebe qualifiziert haben.
- Die vollständige Liste der nach GOTS zertifizierten Lieferanten finden Sie auf der GOTS Webseite.

VERWEISE

- www.global-standard.org

GOTS Kapitel 2.4

„Warenbegleitzertifikat“

AUSLEGUNG

- Detaillierte verpflichtende Vorschriften in Bezug auf Grundsätze, Layout, Format und Text/Kodizes für die Ausstellung eines Warenbegleitzertifikats (TC) finden Sie im Dokument „Richtlinie für die Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten“, das auf der GOTS Webseite verfügbar ist.
- TCs werden von einem Zertifizierten Betrieb nach Bedarf über ihren ausgewählten zugelassenen Zertifizierer beantragt.
- Ein nicht zertifizierter Einzelhändler kann von seinen nach GOTS zertifizierten Lieferanten TCs verlangen, um sicherzustellen, dass die gesamte erworbene Liefermenge tatsächlich nach GOTS zertifiziert ist. Ein TC wird von einem zugelassenen Zertifizierer des Lieferanten ausgestellt.
- TCs können an einen (nicht) zertifizierten Einzelhändler ausgestellt werden, solange die Produkte die GOTS Kennzeichnung tragen.

VERWEISE

- www.global-standard.org

GOTS Kapitel 2.5

GOTS KAPITEL 2.5.3 UND 2.5.4

„Zertifizierte Betriebe, kbA/kbT Rohfasern einkaufen, müssen vom ursprünglichen Erzeuger Betriebszertifikate und (gegebenenfalls) Warenbegleitzertifikate einholen und aufbewahren, die von einem Zugelassenen Zertifizierer für die gesamte Einkaufsmenge gemäß den Kriterien von Kapitel 2.1 ausgestellt wurden.“

„Zertifizierte Betriebe, die GOTS Waren einkaufen (Zwischen- und Fertigerzeugnisse) müssen GOTS Betriebs- und Warenbegleitzertifikate einholen und aufbewahren, die von einem zugelassenen Zertifizierer für die gesamte Einkaufsmenge der GOTS Waren gemäß [der Policy und Formatvorlage zur Ausstellung von Betriebszertifikaten](#) und der [Policy und Formatvorlage zur Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten](#) ausgestellt wurden.“

AUSLEGUNG

- Warenbegleitzertifikate (TC) für **Fasern aus “kbA/kbT” oder “kbA/kbT in Umstellung”** müssen die Auslegung und Erläuterungen gemäß dem GOTS Kapitel 2.1 dieses Dokuments berücksichtigen. TCs für GOTS Waren, die auf Grundlage eines ökologischen Produktionsstandards oder eines anderen Verarbeitungsstandards ausgestellt wurden, können in der GOTS Lieferkette nicht akzeptiert werden.
- Detaillierte verpflichtende Vorschriften in Bezug auf Richtlinie, Layout, Format und Angaben für die Ausstellung eines Warenbegleitzertifikats (TC) in der GOTS Verarbeitungs-/Handelskette finden Sie im Dokument „Policy und Formatvorlage für die Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten“. Die Richtlinie und die Begleitdokumente/Formatvorlagen sind auf der GOTS Webseite erhältlich.
- Ein Warenbegleitzertifikat kann nur für einen maximalen Zeitraum von 90 Kalendertagen vom Tag des ersten Versands bis zum Tag des letzten Versands gelten.
- Mehrere Sendungen sind unter bestimmten Umständen möglich, gemäß den Bestimmungen der aktuellen TC-Richtlinie.

VERWEISE

- [Richtlinie für die Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten](#)
- Formatvorlage für Warenbegleitzertifikat

WEITERE HINWEISE

- Zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit und des Betriebs der Global Trace-Base (in Entwicklung) werden Daten über den ersten Wareneingang von zertifizierten Biofasern benötigt, die vom zertifizierten Betrieb erfasst und gepflegt werden sollen. Die Daten sollten in einem geeigneten Dokument, wie eine Tabellenkalkulation, im vorgeschriebenen Format geführt werden.
- Das Format wird im Einklang mit Textile Exchange entwickelt und enthält Angaben zu Betriebszertifikaten von Faserherstellern / Herstellergruppen sowie die Menge der eingekauften Fasern.

GOTS KAPITEL 2.5.10

„Zertifizierte Betriebe müssen nichtgewerbliche Informationen in Bezug auf die Wirkungsmessung, entsprechend der GOTS Anforderungen, erheben, sammeln und vorlegen.“

AUSLEGUNG

- Es besteht keine verpflichtende Vorschrift zur Weitergabe von kommerziell sensiblen Daten, wie finanzielle, geschäftliche oder technische Daten durch die zertifizierten Betriebe. Die geforderten Daten beziehen sich nur auf die Messung der Auswirkungen gegenüber der Öffentlichkeit. Beispiele für solche Informationen sind die Anzahl und die Fluktuation der Mitarbeitenden, Energiequellen, Wasserquellen, usw.

GOTS Kapitel 2.6

GOTS KAPITEL 2.6.1

GOTS Kapitel 2.6.1.4

„Transportmittel und Versanddokumente müssen dokumentiert werden“

HINWEISE

- Versanddokumente können Spediteur-Übernahmebescheinigungen (FCR-1 und/oder FCR-2), Frachtbriefe oder Versandrechnungen umfassen.

GOTS Kapitel 2.6.1.5

„Sofern in Lagerräumen/Transportmitteln Pestizide/Biozide aufgrund nationaler oder regionaler Vorschriften oder Gesetze eingesetzt werden müssen, können diese in Lagerräumen / Transportmitteln verwendet werden, müssen aber dem betreffenden internationalen oder nationalen Standard für ökologische Erzeugung entsprechen...“

HINWEISE

- Sollten in Lagerräumen/Transportmitteln aufgrund nationaler oder regionaler Gesetze Pestizide/Biozide eingesetzt werden müssen, die nicht den Standards für ökologischen Landbau entsprechen, können diese für den Gebrauch erlaubt werden, jedoch mit der Auflage, dass alle Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um zu verhindern, dass diese die zertifizierten Bio-Erzeugnisse während der Lagerung/des Transports kontaminieren.

GOTS KAPITEL 2.6.2

GOTS Kapitel 2.6.2.2

„Die Verwendung von Einweg-Kleiderbügeln aus Frischfaser-Kunststoff ist in Einzelhandelsverpackungen von GOTS Waren verboten. Kleiderbügel aus recyceltem Kunststoff können verwendet werden.“

AUSLEGUNG

- Da es derzeit kein verbreitetes und weltweit anwendbares Zertifizierungssystem für Kleiderbügel aus recyceltem Kunststoff gibt, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Zertifizierung nicht verpflichtend, um den Gebrauch von Kleiderbügeln aus recyceltem Kunststoff nachzuweisen (aus Pre- oder Post-Consumer-Abfallstoffen).
- Als Mindestvorgabe reicht eine vom Hersteller/Händler des Kunststoffbügels abgegebene „Erklärung“ aus, dass der Bügel aus 100 % recycelten Materialien aus Pre- oder Post-Consumer-Abfallstoffen hergestellt wurde.
- Beispielstandards für zertifizierte recycelte Materialien sind der GRS/RCS-Standard. Andere relevante Zertifizierungsprogramme/Verifizierungsnachweise können anerkannt werden.

GOTS Kapitel 2.6.2.4

„Aus nicht gentechnisch veränderten Biomassequellen hergestellte Biokunststoffverpackungen, die als nicht toxisch zertifiziert/getestet wurden und biologisch abbaubar oder für den Hauskompost bzw. für die industrielle Kompostierung geeignet sind, können verwendet werden.“

HINWEISE

- Prüfung der biologischen Abbaubarkeit für Kunststoffverpackungen:
 - a. Boden ASTM D5988
 - b. Süßwasser ASTM D5271/EN29408
 - c. Meerwasser ASTM D6691
- Kompostierbarkeitstest für Kunststoffverpackungen:
 - a. Industrie ASTM D6400/EN 13424:2000
 - b. Haushalte ASTM D6400/EN 13432:2000 Niedrigere Temperaturbedingungen

GOTS Kapitel 2.6.2.5

„Für die Verpackung von GOTS Waren im Einzelhandel verwendetes Papier oder Kartonagen, die als Verpackungsmaterialien (einschließlich Auszeichnungartikel wie Hangtags) müssen

aus recyceltem Pre- oder Post-Consumer-Abfallstoffen hergestellt sein oder gemäß einem Programm zertifiziert sein, das die Einhaltung der Grundsätze der nachhaltigen Waldbewirtschaftung bestätigt.“

AUSLEGUNG

- Da es derzeit kein verbreitetes und weltweit anwendbares Zertifizierungssystem für recyceltes Papier/recycelte Kartonagen gibt, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Zertifizierung nicht verpflichtend, um den Gebrauch von recyceltem Papier/recycelten Kartonagen nachzuweisen (aus Pre- oder Post-Consumer-Abfallstoffen).
- Als Mindestvorgabe reicht eine vom Hersteller/Händler des Papiers/Kartonmaterials abgegebene „Erklärung“ aus, dass dieses aus 100 % recycelten Pre- oder Post-Consumer-Abfallstoffen hergestellt wurde. Beispiele für zertifizierte recycelte Materialien sind der GRS/RCS-Standard.
- Anerkannte Zertifizierungsprogramme zum Nachweis der Einhaltung der Grundsätze der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sind das Forest Stewardship Council (FSC), das Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) und die Rainforest Alliance.
- Künftig könnten auch weitere relevante Zertifizierungsprogramme/Verifizierungsnachweise anerkannt werden. In diesem Fall erfolgt eine Veröffentlichung dieser Entscheidung durch die Global Standard gGmbH (im Rahmen einer aktualisierten Ausgabe dieses Handbuchs oder zuerst auf der entsprechenden Website <http://www.global-standard.org/the-standard/manual-for-implementation.html>).

GOTS Kapitel 2.6.2.6

„c. Zugelassen als ergänzende Fasern, siehe Kapitel 3.2 (ohne Begrenzung des Faseranteils), und müssen die Grenzwerte für Rückstände gemäß Kapitel 5.2.8 erfüllen.“

AUSLEGUNG

- Ergänzende Fasern im GOTS Kapitel 3.2 können für textile Verpackungsmaterialien oder als Fäden für die Hangtags ohne jegliche Begrenzung des Faseranteils verwendet werden. Zum Beispiel:
 - a. Es können 100 % Lyocell-Faser und 100 % recyceltes Polyester verwendet werden.
 - b. Frischpolyester oder herkömmliche Baumwolle oder Acrylfasern können nicht verwendet werden.

GOTS Kapitel 2.7

GOTS KAPITEL 2.7.4

- c. „Einen Verweis auf den Zugelassenen Zertifizierer, der die GOTS Waren zertifiziert hat“
- d. „Die Lizenznummer des Zertifizierten Betriebs“

HINWEISE

- Ein Verweis auf den Zugelassenen Zertifizierer kann dessen Name, Kurzform und/oder sein Logo sein.
- Die Lizenznummer des zertifizierten Betriebs ist die durch den Zugelassenen Zertifizierer erteilte und auf dem Betriebszertifikat ausgewiesene Nummer.

GOTS KAPITEL 2.7.5 UND 2.7.6

„Die Kennzeichnungsstufen „kbA/kbT“ “ oder „kbA/kbT in Umstellung“ müssen mindestens 95 % (≥ 95 %) des Fasergehalts des Produkts betreffen (Zutaten und Accessoires ausgenommen).“

„Die Kennzeichnungsstufen „Hergestellt aus (x %) kbA/kbT-Fasern“ oder „Hergestellt aus (x %) kbA/kbT-Fasern in Umstellung“ müssen mindestens 70 % (≥ 70 %) des Fasergehalts des Produkts betreffen (Zutaten und Accessoires ausgenommen).“

AUSLEGUNG

- Prozentzahlen in diesem und anderen Kapiteln beziehen sich immer auf unter Normklima geprüfte Produkte. Prüfbedingungen unter Normklima werden in **ISO 139 (Textilien - Normalklimate für die Probenvorbereitung und Prüfung)** spezifiziert: 65 % \pm 4 % relative Feuchte und 20 °C \pm 2°C.

GOTS KAPITEL 2.7.8

„Die Kennzeichnung von GOTS Waren, die im Einzelhandel verkauft werden, ist verpflichtend.“

HINWEISE

- Die Kennzeichnung der verbrauchsfertigen GOTS Endwaren für den Verkauf im Einzelhandel an die Endkundschaft ist verpflichtend. Für Kundschaft sichtbare Endprodukte, die gemäß den GOTS Kriterien hergestellt wurden, aber keine GOTS Kennzeichnungen tragen, können nicht als GOTS Waren bezeichnet werden.
- (Nicht) zertifizierte Einzelhändler können von ihren zertifizierten Händlern nur für Produkte mit GOTS Kennzeichnung Warenbegleitzertifikate erhalten.
- Es wird erwartet, dass Verkäufer von GOTS Waren sicherstellen, dass sie nur Warenbegleitzertifikate für korrekt gekennzeichnete GOTS Waren über ihre jeweiligen zugelassenen Zertifizierer anfordern.
- Die Kennzeichnung von GOTS Waren muss der neuesten Version der „Bedingungen zur Verwendung von GOTS Kennzeichen“ entsprechen.

GOTS KAPITEL 3

GOTS Kapitel 3.2

„Ergänzendes Fasermaterial“

AUSLEGUNG

- Konventionelle Baumwolle ist als ergänzendes Fasermaterial auf keiner Ebene zugelassen, d. h. dass alle in GOTS Waren verwendeten Baumwollfasern entweder kbA oder „kbA in Umstellung“ sein müssen.
- Baumwollfasern aus konventionellem Anbau, auch wenn diese nicht gentechnisch verändert und/oder recycelt sind, sind nicht als ergänzende Fasern zulässig.
- Mechanisch recycelte Biofasern müssen aus Pre-Consumer-Abfallstoffen von GOTS Waren (Zwischenerzeugnisse oder Fertigerzeugnisse) stammen und von einem nach GOTS zertifizierten Betrieb recycelt werden. Diese mechanisch recycelten Biofasern können bis zu 30 % als ergänzende Fasern verwendet werden.
Dies ist zulässig, solange die Zertifizierungsstelle mit der Rückverfolgbarkeit und

dem Massenbilanzsystem des Rohmaterials zufrieden ist. Auf dem Betriebszertifikat des zertifizierten Betriebs muss dann „Mechanisches Recycling“ als Prozesskategorie aufgeführt sein.

- Mohair, eine von der Angoraziege gewonnene Faser, ist als ergänzende Faser zulässig, solange es die in den GOTS Kapiteln 3.2 und 5.2.8 festgelegten Bedingungen erfüllt.
- Tabelle 5.2.7 führt die Grenzwerte für Rückstände für fertige GOTS Waren auf; beigemischte ergänzende Fasern sollten deshalb diesen Grenzwert nicht überschreiten.
- Frischpolyester ist nicht als ergänzendes Fasermaterial zugelassen. Alle Polyesterfasermischungen in GOTS Waren gemäß GOTS Kapitel 3.2.1 und 3.2.2 müssen (thermomechanisch oder chemisch) aus Post-Consumer-Abfallstoffen recycelt worden sein.
- Vorzugsweise sollten Tierfasern, die nach einem Standard, der Tierwohlgrundsätze beinhaltet, zertifiziert wurden, als ergänzende Fasermaterialien verwendet werden.
- In GOTS Waren verwendete Wollfasern, die unter GOTS Kapitel 3.1 und 3.2 fallen, müssen ohne Mulesing erzeugt worden sein. Aktuelle geeignete Nachweise für eine Verifizierung des Verzichts auf Mulesing bei Wolle durch einen zugelassenen Zertifizierer müssen folgendes umfassen:
 - a. **Zertifizierung nach einem IFOAM-Standard, der Mulesing ausdrücklich verbietet**
 - b. **Wenn „a“ nicht zutrifft und Wolle aus Regionen bezogen wird, in denen Mulesing offiziell verboten ist, muss eine Erklärung des Produzenten eingeholt werden, die einen Verweis auf die Quelle des offiziellen Verbots enthält.**
 - c. **Wenn die Wollfasern aus Regionen bezogen werden, in denen Mulesing gewöhnlich nicht praktiziert wird, muss eine Erklärung des Produzenten eingeholt werden.**
 - d. **Wenn eine der oben genannten Bedingungen nicht erfüllt ist oder sofern verfügbar, sollte eine zusätzliche Zertifizierung durch Dritte als ausreichender Nachweis für die Mulesing-Freiheit der Wolle vorgelegt werden. Diese Programme können den Responsible Wool Standard (RWS) von Textile Exchange, ZQ Merino, New Merino usw. umfassen (sind jedoch nicht beschränkt darauf).**

WEITERE HINWEISE

- Ein hinreichender Verifizierungsnachweis für die Nutzung von regenerierten Fasern aus zertifizierten Biorohstoffen ist die Zertifizierung des Faserlieferanten/-herstellers und des Fasermaterials nach dem Organic Content Standard (OCS von Textile Exchange).
- Anerkannte Zertifizierungsprogramme zum Nachweis der Einhaltung der Grundsätze der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sind das Forest Stewardship Council (FSC), das Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) und die Rainforest Alliance.
- Ein hinreichender Verifizierungsnachweis für die Nutzung von recycelten Natur- und Synthetikfasern ist die Zertifizierung des Faserlieferanten/-herstellers und des Fasermaterials nach dem Recycled Claim Standard (RCS von Textile Exchange), dem Global Recycle Standard (GRS von Textile Exchange), dem Recycled Content Standard (von Scientific Certification Systems).
- **Beispiel für eine mögliche Faserzusammensetzung nach GOTS 7.0:**
 - 70 % Bio-Baumwolle, 30 % Lyocell aus biologischer Herkunft
 - 70 % Bio-Wolle, 20 % recyceltes Polyamid, 10 % Frischpolyurethan
- **Beispiel für eine nach GOTS 7.0 nicht zulässige Faserzusammensetzung:**
 - 70 % Bio-Baumwolle, 30 % recyceltes Polyester
 - 75 % Bio-Wolle, 25 % recyceltes Polyester

VERWEISE

- a. [Content Claim Standard \(CCS, Textile Exchange\)](#)

- b. [Organic Content Standard \(OCS, Textile Exchange\)](#)
- c. [Global Recycle Standard \(GRS, Textile Exchange\)](#)
- d. [Recycled Claim Standard \(RCS, Textile Exchange\)](#)
- e. [Recycled Content Standard \(Scientific Certification Systems\)](#)
- f. [Forest Stewardship Council \(FSC\)](#)
- g. [Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes \(PEFC\)](#)
- h. [Responsible Wool Standard \(RWS, Textile Exchange\)](#)
- i. [Rainforest Alliance](#)

GOTS Kapitel 3.3

GOTS KAPITEL 3.3 – MATERIAL ALLGEMEIN

„... (gültig für Applikationen, Bordüren, Schnallen, Knöpfe und Druckknöpfe, Kordeln, Einfassungen, Gummibänder und Garne, Stickgarne, Befestigungs- und Verschlusssysteme, zur Fixierung verwendete Klebebänder, Hutbänder, dekorative Spitze, Futterstoffe, Einlagen, Nahtstellen, Etiketten (durch Thermotransfer/klebend/Pflege/GOTS), Einsätze, Taschenfutter, Nahtband, Nähgarn, Schulterpolster, Polsterung für Unterkleidung, Reißverschlüsse, Sohlen in Schuhwaren und sonstige nicht ausdrücklich aufgeführte Zutaten und Accessoires).“

AUSLEGUNG

- Die Verwendung von Deko-Accessoires an GOTS Waren darf 15 % des Produktgesamtgewichts und 40 % der Gesamtoberfläche nicht überschreiten. Unter einem Deko-Accessoire sind alle Materialien, die zur Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes eines Produkts verwendet werden, wie Spitze, Pailletten, Stickerei, usw. zu verstehen.
- Matratzen, Schuhe (mit textilem Obermaterial) sowie kombinierte Produkte sind von der Gewichtsbeschränkung der Deko-Accessoires ausgenommen. Die in diesen Produkten verwendeten Komponenten, einschließlich Träger, Rahmen, Gummisohle usw., werden als funktionale Accessoires eingestuft.
- Wenn die auf zertifizierten Materialien verwendeten Bänder oder Etiketten mit einem voraufgetragenen Klebstoff versehen sind, sind sie als Accessoires einzustufen und die Kriterien von GOTS Kapitel 5.2.8 erfüllen.
- Haftmittel/Adhäsive (wie z. B. Klebstoff), die auf zertifizierten Materialien verwendet werden (z. B. für Matratzen, Körperpflegeprodukte, aufgeklebte Verzierungen) müssen vor dem Gebrauch beurteilt und zugelassen werden. Diese adhäsiven Substanzen gelten nicht als Zusatzstoff.

GOTS KAPITEL 3.3 – TRÄGER UND RAHMEN

„In Matratzen verwendeter Latexschaum muss aus zertifiziertem Bio-Latex oder aus Bio-Latex in Umstellung hergestellt worden sein, das nach einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert wurde.“

AUSLEGUNG

- Ein hinreichender Verifizierungsnachweis für Bio-Latex kann der Global Organic Latex Standard (GOLS) sein.
- Anerkannte Zertifizierungsprogramme zum Nachweis der Einhaltung der Grundsätze der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sind das Forest Stewardship Council (FSC), das Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) und die Rainforest Alliance.
- Welche Materialien als von bedrohten Tier-, Pflanzen- und Holzarten klassifiziert sind, siehe die Rote Liste der IUCN.

VERWEISE

- a. [Global Organic Latex Standard \(GOLS\)](#)
- b. [Rote Liste der IUCN](#)

GOTS KAPITEL 3.3 – FÜLLUNGEN UND AUSSTOPFMATERIALIEN

„Bei Verwendung von Textilfasern (Als Füllstoffe verwendete Textilfasern gelten nicht als Zutaten und Accessoires).“

„Bei Verwendung von nichttextilen Materialien

Nur natürliche Rohstoffe sind zulässig und müssen aus einer zertifiziert biologischen Erzeugung oder biologischen Erzeugung in Umstellung stammen, falls diese Zertifizierung für die Art des verwendeten Materials möglich ist (z. B. für Materialien auf pflanzlicher Basis wie Getreidespelze oder auf tierischer Basis wie Federn)“.

HINWEISE

- Falls Textilfasern als Füllungen/Ausstopfmaterialien einer zertifizierten Textilhülle verwendet werden, kann das Gewicht der Füllung in die Berechnung des Faseranteils für die GOTS Qualitätskennzeichnung aufgenommen werden.
- Falls nichttextile Fasern als Füllungen/Ausstopfmaterialien einer zertifizierten Textilhülle verwendet werden, kann das Gewicht der Füllung nicht in die Berechnung des Faseranteils für die GOTS Qualitätskennzeichnung aufgenommen werden.

GOTS KAPITEL 4

GOTS Kapitel 4.1

GOTS KAPITEL 4.1.1

GOTS Kapitel 4.1.1 (i)

„Der zertifizierte Betrieb muss seinen Due-Diligence-Prozess in seine Unternehmensstrategien und Managementsysteme aufnehmen,

“

HINWEISE

- Die Richtlinie eines zertifizierten Betriebs über Verantwortungsvolles Unternehmerisches Handeln (Responsible Business Conduct - RBC) muss die folgenden Punkte erfüllen:

- a. Sie muss auf den OECD Leitsätzen für Multinationale Unternehmen sowie auf den relevanten internationalen Menschenrechtsstandards, die unter GOTS Kapitel 4.4.1 aufgeführt sind, basieren.
- b. Sie muss Verpflichtungen beinhalten im Hinblick auf die eigenen Aktivitäten des zertifizierten Unternehmens und muss die Erwartungen des zertifizierten Betriebs an dessen Geschäftspartner - einschließlich Lieferanten, Lizenznehmer und Zwischenhändler - für die gesamte Lieferkette zum Ausdruck bringen.
- c. Sie muss eine Verpflichtung beinhalten, Due Diligence auf Organisationsebene in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.
- d. Sie muss die GOTS Kriterien zu chemischen Zusätzen, die GOTS Umweltkriterien, die GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien sowie die GOTS Governance Kriterien und alle im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie als Sektorrisiken erkannten Risiken abdecken.
- e. Sie muss Verpflichtungen beinhalten, die Sorgfaltspflicht bei den wichtigsten Risiken des zertifizierten Unternehmens in Bezug auf dessen eigene Geschäftstätigkeiten und seine Lieferkette zu erfüllen.
- f. Sie muss Verpflichtungen für verantwortliche Beschaffungsverfahren beinhalten, d. h. dass sich der zertifizierte Betrieb verpflichtet, über sein vollständigen Beschaffungsverfahren hinweg nicht zu schädlichen Auswirkungen beizutragen.
- g. Sie muss die Erwartungen des zertifizierten Betriebs in Hinblick auf den Einsatz von Lohnverarbeitern durch direkte Lieferanten, soweit zutreffend, festlegen, einschließlich einer Definition für „Lohnverarbeiter“ und Differenzierungen der so vergebenen Arbeiten, soweit vorhanden.
- h. Sie muss die Erwartungen des zertifizierten Betriebs im Hinblick auf die Auslagerung an Heimarbeiter und den Einsatz von Handarbeit festlegen, sofern dies für das Geschäftsmodell des zertifizierten Betriebs relevant ist.
- i. Sie muss eine Verpflichtung im Hinblick auf eine sinnvolle Zusammenarbeit mit den betroffenen Interessengruppen im Rahmen der Sorgfaltspflichten beinhalten.
- j. Sie muss eine Verpflichtung im Hinblick auf die Anhörung und Behandlung aller Beschwerden gegenüber dem zertifizierten Betrieb betreffend seiner eigenen Geschäftstätigkeiten beinhalten, unabhängig davon wie diese Beschwerden vorgebracht werden.
- k. Sie muss eine Verpflichtung im Hinblick auf die Anhörung und Behandlung von bewerteten und belegten Beschwerden, die durch rechtmäßige Prozesse vorgebracht werden, beinhalten, dass der zertifizierte Betrieb in seiner Lieferkette Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat.
- l. Sie sollte auf höchster Ebene des zertifizierten Betriebs genehmigt werden.

ART DER RICHTLINIE

- Die Richtlinie des zertifizierten Betriebs über Verantwortungsvolles Unternehmerisches Handeln (Responsible Business Conduct - RBC) kann aus einer einzelnen Richtlinie oder aus mehreren unabhängigen Richtlinien bestehen oder kann Teil eines breiter gefassten Governance-Dokuments sein, wie der Verhaltenskodex oder die Prinzipien der Geschäftsethik.
- Die RBC-Richtlinie des zertifizierten Betriebs kann auch auf bestehenden Richtlinien und Verpflichtungen aufbauen.

VERABSCHIEDUNG UND AKTUALISIERUNG DER RICHTLINIE

- Die RBC-Richtlinie des zertifizierten Betriebs sollte unter der Mitwirkung und der sachkundigen Beratung von relevanten internen und externen Fachleuten entwickelt und durch die höchste Unternehmensebene genehmigt werden.
- Die RBC-Richtlinie des zertifizierten Betriebs sollte kein statisches Dokument sein. Sie sollte durch einen iterativen Prozess aktualisiert werden, der auf den wachsenden Erkenntnissen über die Schadensrisiken der Lieferkette des Unternehmens sowie auf den Beiträgen interner und externer Interessengruppen basiert.

KOMMUNIZIEREN DER RICHTLINIE

- Die RBC-Richtlinie sollte öffentlich zugänglich gemacht und allen Mitarbeitenden, Lieferanten, Geschäftspartnern und sonstigen relevanten Parteien mitgeteilt werden.

VERWEISE

- a. [OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln](#)
- b. [OECD \(2017\), OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie](#)

GOTS Kapitel 4.1.1 (ii)

„Der zertifizierte Betrieb muss tatsächliche oder potenzielle Schäden in Zusammenhang mit seinen Geschäftstätigkeiten identifizieren.“

HINWEISE

1. Der zertifizierte Betrieb untersucht das Schadensrisiko in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in seiner Lieferkette.

- Der zertifizierte Betrieb führt Vorstudien unter besonderer Berücksichtigung von Risiken eines Verstoßes gegen die GOTS Kriterien zu chemischen Zusatzstoffen, die GOTS Umweltkriterien, die GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien sowie die GOTS Governance Kriterien durch. Die Vorstudie muss die folgenden Punkte berücksichtigen:
 - ein Risiko, das speziell auf die vom zertifizierten Betrieb hergestellten oder verkauften Produkte zutrifft,
 - spezifische Faktoren der Länder, in denen der zertifizierte Betrieb tätig ist,
 - Faktoren, die speziell auf das Beschaffungsmodell des zertifizierten Betriebs zutreffen,
 - Komponenten im Geschäftsmodell des zertifizierten Betriebs, die eine Wahrscheinlichkeit oder den Umfang von Risiken in seiner Lieferkette erhöhen könnten.
- Der zertifizierte Betrieb bestimmt, welche Schadensrisiken in seinem eigenen Betrieb und in seiner Lieferkette am wichtigsten sind und priorisiert diese bei der Ergreifung von Maßnahmen.
- Der zertifizierte Betrieb dokumentiert die Vorstudie.
- Der zertifizierte Betrieb bespricht sich mit Interessengruppen und Fachleuten in Bezug auf Sachverhalte, für die zusätzliche Informationen erforderlich sind.
- Der zertifizierte Betrieb überprüft die Erkenntnisse der Vorstudie auf wiederkehrender Basis.

- Der zertifizierte Betrieb aktualisiert fortlaufend die Informationen, die zu seinem Verständnis der Schadensrisiken beitragen, und erfasst sich verändernde Umstände.

2. Der zertifizierte Betrieb führt eine Selbstbeurteilung seiner eigenen Geschäftstätigkeiten durch.

- Der zertifizierte Betrieb führt eine Selbstbeurteilung seiner eigenen Geschäftstätigkeiten durch, um das Ausmaß der Risiken und die tatsächliche Auswirkung zu ermitteln.
- Der zertifizierte Betrieb hält bei der Beurteilung des Schadensrisikos in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten die GOTS Kriterien und sonstige begründete Leitfäden für Mitarbeitende ein.
- Der zertifizierte Betrieb arbeitet mit potenziell betroffenen Interessengruppen (Arbeitnehmende, Gewerkschaften und Vertreterorganisationen) zusammen, um potenziellen und tatsächlichen Schaden in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten zu identifizieren.
- Der zertifizierte Betrieb überprüft Richtlinien und Systeme, um zu beurteilen, in welchem Umfang Risiken verhindert oder gemindert werden.
- Der zertifizierte Betrieb holt sich externe Unterstützung bei der Durchführung einer Selbstbeurteilung, wenn die Auswirkungen, sollten sie nicht verhindert werden, schwere Schäden verursachen könnten, und wenn die präventiven Maßnahmen technisches Fachwissen, das im Unternehmen nicht verfügbar ist, erfordern.

3. Der zertifizierte Betrieb beurteilt Lieferanten, die mit einem hohen Schadensrisiko behaftet sind, vor Ort.

- Der zertifizierte Betrieb beurteilt Lieferanten, die mit einem höheren Risiko für während der Vorstudie priorisierte Schäden behaftet sind, vor Ort. Zu diesem Zweck sollte der zertifizierte Betrieb Lieferanten auf der Grundlage der Schwere und Wahrscheinlichkeit des Schadensrisikos auswählen, und nicht aufgrund ihrer Position in der Lieferkette. Die folgenden Aspekte sollten bei der Identifizierung des Lieferanten für eine solche Beurteilung berücksichtigt werden:
 - das Land der Tätigkeit mit spezifischen Risiken,
 - Produktionsprozesse mit spezifischen Risiken (z. B. Nassverarbeitung birgt ein hohes Risiko für gefährliche Chemikalien),
 - Schäden oder Schadensrisiken, die bei einer vorherigen Lieferantenbeurteilung identifiziert wurden.
- Wenn schwerwiegende Risiken mit vorgelagerten Prozessen einhergehen (z. B. dem Anbau von Baumwolle), bittet der zertifizierte Betrieb um Zusicherungen, dass die priorisierten Lieferanten vorgelagert beurteilt werden.
- Der zertifizierte Betrieb führt Lieferantenbeurteilungen durch, wenn Informationslücken bestehen oder sich Zusammenhänge vermutlich verändert haben.
- Der zertifizierte Betrieb beurteilt:
 - die Maßnahmen, die der Lieferant zur Vermeidung von Schaden umgesetzt hat,
 - den tatsächlichen Schaden vor Ort und die Schadensrisiken,
 - in welchem Umfang, die Arbeitnehmenden über ihre Rechte Bescheid wissen, insbesondere über die Menschen- und Arbeitsrechte,
 - ob der Lieferant einen Beschwerdemechanismus auf betrieblicher Ebene unterhält und wie effektiv dieser ist,
- Umfang und Art der Beurteilung entsprechen den potenziellen Risiken und sind an das örtliche Umfeld angepasst. In Bezug auf Arbeits- und Menschenrechte sind die Arbeitnehmenden an der Entwicklung der Beurteilungen beteiligt.
- Im Falle von Diskrepanzen zwischen den tatsächlichen Ergebnissen und den erwarteten Ergebnissen sollte der zertifizierte Betrieb die Beurteilungsmethode entsprechend ändern.

- Die an der Beurteilung beteiligten Personen sollten das lokale Umfeld und die nationalen und internationalen Standards in Bezug auf nachteilige Auswirkungen kennen.

4. Der zertifizierte Betrieb beurteilt, in welchem Verhältnis es zu den Auswirkungen steht.

- Der zertifizierte Betrieb unternimmt Anstrengungen in gutem Glauben, um zu verstehen, ob es die identifizierten Auswirkungen verursacht oder dazu beigetragen hat oder ob es mit diesen in Verbindung steht.
- Der zertifizierte Betrieb ergreift unverzüglich Maßnahmen zur Bekämpfung der bestehenden Auswirkungen.

VERWEISE

- a. [OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln](#)
- b. [OECD \(2017\), OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie](#)

GOTS Kapitel 4.1.1 (iii)

„Der zertifizierte **Betrieb** muss Schäden abstellen, vermeiden oder mindern.“

HINWEISE

1. Der zertifizierte Betrieb strebt die Vermeidung oder Minderung von Schäden in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten an.

- Der zertifizierte Betrieb etabliert und implementiert einen Plan zur Vermeidung und Minderung künftiger Schäden in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten.
- Der zertifizierte Betrieb ergreift unverzüglich Maßnahmen zur kurzfristigen Vermeidung aller unmittelbaren und akuten Gefahren.
- Der zertifizierte Betrieb strebt die Entwicklung ergebnisorientierter Lösungen an, die langfristig zur Vermeidung von Schäden führen.
- Der Plan des zertifizierten Betriebs zur Vermeidung und Minderung von Schäden beinhaltet einen Zeitrahmen für die Nachkontrolle. Die zur Vermeidung und Minderung von Schäden durchgeführten Maßnahmen sind der Schwere des Schadens angemessen. Auf der Basis des Risikoniveaus sollte der zertifizierte Betrieb das Hinzuziehen von Sachverständigen in Betracht ziehen.
- Arbeitnehmende, Gewerkschaften und von den Arbeitnehmenden selbst gewählte Personen in Vertretung wirken an der Entwicklung der Maßnahmen des zertifizierten Betriebs zur Vermeidung und Minderung von arbeitsbezogenen Problemen (in der eigenen Lieferkette des zertifizierten Betriebs) mit.

2. Der zertifizierte Betrieb strebt die Vermeidung oder Minderung von Schäden in seiner Lieferkette an.

- Der zertifizierte Betrieb entwickelt und implementiert seinen eigenen Plan zur Vermeidung und Minderung künftiger Schäden in seiner Lieferkette.
- Wenn in der Lieferkette ein Risiko identifiziert wird, das zu Schäden beitragen kann, entwickelt der zertifizierte Betrieb einen Plan, um diesen Schadensbeitrag zu vermeiden.
- Der zertifizierte Betrieb entwickelt Preismodelle, die den Kosten für Löhne, Leistungen und Investitionen in angemessene Arbeit Rechnung tragen.
- Der zertifizierte Betrieb kann interne Maßnahmen umsetzen, um Risiken in seiner Lieferkette zu kontrollieren. Dazu gehören Maßnahmen, die der zertifizierte Betrieb selbst steuern kann.
- Der zertifizierte Betrieb strebt die Vermeidung/Minderung von Risiken mithilfe seiner Produktentwicklung an.
- Der zertifizierte Betrieb verfügt über eine gute, lokale Kenntnis seiner Lieferanten.
- Der zertifizierte Betrieb kann seinen Einfluss nutzen, um seine Lieferanten in Bezug auf die Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen zu beeinflussen.

HINWEISE ZU MARKEN UND EINZELHÄNDLERN

- Der zertifizierte Betrieb ergreift Kontrollmaßnahmen, um durch seine Einkaufspraktiken nicht für Schaden mitverantwortlich zu sein, auch wenn der Betrieb dazu noch keine spezifischen Fälle identifiziert hat. Für Fälle, in denen die Einkaufspraktiken für Schäden mitverantwortlich sein könnten, ist ein System von Verfahren zu befolgen.
- Gegebenenfalls trennt sich der zertifizierte Betrieb vom Lieferanten, um nachteilige Auswirkungen auf seine Lieferkette zu vermeiden.
- Sollte der zertifizierte Betrieb feststellen, dass eine Trennung von Lieferanten notwendig ist, hält es dabei nationale Gesetze, internationale Arbeitsstandards und die Bedingungen der Tarifvereinbarungen ein.
- Im Falle einer Trennung von einem Lieferanten legt der zertifizierte Betrieb der Geschäftsleitung und der Gewerkschaft (sofern vorhanden) des Lieferanten Informationen vor, die seine Geschäftsentscheidung rechtfertigen.
- Im Falle einer Trennung von einem Lieferanten beendet der zertifizierte Betrieb die Geschäftsbeziehung zum Lieferanten mit hinreichender Frist.
- Sofern der zertifizierte Betrieb zum Lieferanten weiterhin eine Geschäftsbeziehung unterhält, kann es seine Bemühungen zur Minderung der identifizierten nachteiligen Auswirkung(en) demonstrieren.

GOTS UNTERSTÜTZT ZERTIFIZIERTE BETRIEBE DABEI,

- seinen Einfluss mit anderen Einkäufern zu bündeln, insbesondere in Fällen wo der Betrieb nicht allein Druck ausüben kann,
- Anreize für Lieferanten für die Einhaltung der RBC-Richtlinie einzuführen,
- Lieferanten bei der Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen zu unterstützen,
- mit der Regierung bei der Vermeidung oder Minderung nachteiliger Auswirkungen zusammenzuarbeiten.

VERWEISE

- a. [OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln](#)
- b. [OECD \(2017\), OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie](#)

GOTS Kapitel 4.1.1 (iv)

„Der zertifizierte Betrieb muss die Implementierung und Ergebnisse nachverfolgen“

HINWEISE

1. Prüfen, Überwachen und Validieren des Fortschritts hinsichtlich Due Diligence und dessen Auswirkungen auf den eigenen Betrieb des zertifizierten Betriebs.

- Der zertifizierte Betrieb hat Sicherungsmechanismen implementiert, um beurteilen zu können, ob seine Due-Diligence-Vorgaben in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten erfüllt werden.
- Der zertifizierte Betrieb überwacht Due Diligence und Risikomanagement laufend mithilfe von geeigneten Leistungskennzahlen.
- Der zertifizierte Betrieb verwendet alle bekannten Informationen, einschließlich Daten der laufenden Überwachung, periodische interne Beurteilungen, durch den Beschwerdemechanismus erhobene Probleme usw., um zu validieren, ob die vom Unternehmen ergriffenen Maßnahmen, Auswirkungen tatsächlich vermeiden und mindern.
- In Fällen, in denen nachteilige Auswirkungen nicht effektiv verhindert oder gemindert werden konnten, bemüht sich der zertifizierte Betrieb darum, die Ursache dafür zu verstehen und reagiert entsprechend.
- Der zertifizierte Betrieb arbeitet mit externen Fachleuten an der Verifizierung der Effektivität von Maßnahmen zu Due Diligence und Risikomanagement, wenn Auswirkungen schwerwiegende Schäden verursachen können, sofern sie nicht entsprechend verhindert werden, oder wenn präventive Maßnahmen technisches Fachwissen erfordern.

2. Prüfen, Überwachen und Validieren des Fortschritts hinsichtlich Due Diligence und dessen Auswirkungen auf die Lieferkette.

- Der zertifizierte Betrieb hat Sicherungsmechanismen implementiert, um beurteilen zu können, ob seine Due-Diligence-Vorgaben in seiner Lieferkette erfüllt werden.
- Soweit möglich, sollte der zertifizierte Betrieb Kennzahlen entweder direkt oder indirekt überwachen, um zu validieren, ob Auswirkungen vermieden wurden.
- Der zertifizierte Betrieb verwendet alle bekannten Informationen, einschließlich Daten der laufenden Überwachung, periodische interne Beurteilungen, durch den Beschwerdemechanismus erhobene Probleme usw., um zu validieren, ob die vom Unternehmen ergriffenen Maßnahmen, Auswirkungen tatsächlich vermeiden und mindern.
- In Fällen, in denen nachteilige Auswirkungen nicht effektiv verhindert oder gemindert werden konnten, bemüht sich der zertifizierte Betrieb darum, die Ursache dafür zu verstehen und reagiert entsprechend.

GOTS UNTERSTÜTZT ZERTIFIZIERTE BETRIEBE DABEI,

- externe Fachleute bei der Beurteilung der Effektivität von in der Lieferkette ergriffene Maßnahmen zu Due Diligence und Risikomanagement hinzuzuziehen. Externe Fachleute sollten insbesondere hinzugezogen werden, wenn die Auswirkungen in der Lieferkette schwerwiegende Schäden verursachen könnten, sofern sie nicht entsprechend verhindert werden, oder wenn präventive Maßnahmen technisches Fachwissen erfordern.

VERWEISE

- a. [OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln](#)

- b. [OECD \(2017\), OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie](#)

GOTS Paragraf 4.1.1 (v)

„Der zertifizierte Betrieb muss kommunizieren, wie die Auswirkungen bekämpft werden“

HINWEISE

1. Kommunizieren des Due Diligence Prozesses des zertifizierten Betriebs nach außen, einschließlich der Art und Weise, wie der zertifizierte Betrieb potenzielle und tatsächliche Schäden bekämpft hat.

- Der zertifizierte Betrieb kommuniziert die folgenden Punkte nach außen:
 - a. seine Sorgfaltspflichten in der Lieferkette,
 - b. sein Due Diligence Managementsystem,
 - c. die schwerwiegendsten Risiken in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in seiner Lieferkette.
 - d. seine Prozesse zur Beurteilung von Risiken,
 - e. seinen Plan zur Vermeidung und Minderung von Schäden in den eigenen Geschäftstätigkeiten und seine Fortschritte hinsichtlich dieser Maßnahmen.
Hinweis: Dieses Kriterium bezieht sich auf die schwerwiegendsten Risiken eines zertifizierten Betriebs,
 - f. dessen Plan zur Vermeidung und Minderung von Schäden in seiner Lieferkette und seine Fortschritte im Hinblick auf diese Maßnahmen,
 - g. seine Ziele im Hinblick auf ein Engagement in der Regierungspolitik und das Ergebnis der Bemühungen um ein Engagement (sofern relevant),
 - h. seine sinnvolle Zusammenarbeit mit seinen Interessengruppen,
 - i. die Prozesse, die Korrekturmaßnahmen in den eigenen Geschäftstätigkeiten ermöglichen,
 - j. die Prozesse, die Korrekturmaßnahmen in seiner Lieferkette ermöglichen,
 - k. die kollaborativen Prozesse, an denen der zertifizierte Betrieb zur Umsetzung von Due Diligence mitwirkt.
- Der zertifizierte Betrieb gibt mindestens einmal pro Jahr ein solches öffentliches Statement ab.
- Die Informationen werden relevant, genau, klar, nutzerfreundlich und in einfacher Sprache vermittelt und so präsentiert, dass die Informationen für die Benutzerzielgruppe zugänglich sind.

2. Kommunizieren mit den betroffenen Interessengruppen (für Menschenrechte)

- Der zertifizierte Betrieb ist bereit, seine Maßnahmen bezüglich seiner Auswirkungen auf Menschenrechte öffentlich zu machen.
- Sollten die Geschäftstätigkeiten des zertifizierten Betriebs oder das betriebliche Umfeld ein Risiko bezüglich schwerwiegender Folgen für die Menschenrechte darstellen, meldet das Unternehmen förmlich, wie diesen begegnet wird.
- Die öffentlichen Statements sind für die betroffenen Interessengruppen zugänglich.

VERWEISE

- a. [OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln](#)

- b. [OECD \(2017\), OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie](#)

GOTS Kapitel 4.1.1 (vi)

„Der zertifizierte Betrieb muss gegebenenfalls Maßnahmen zur Wiedergutmachung leisten“

HINWEISE

1. Führen Sie Prozesse ein, die Korrekturmaßnahmen in den eigenen Geschäftstätigkeiten des zertifizierten Betriebs ermöglichen (z. B. Beschwerdemechanismus auf betrieblicher Ebene).

- Der zertifizierte Betrieb hat einen Prozess eingeführt, um Korrekturmaßnahmen bezüglich Folgen für die Menschenrechte zu ermöglichen.
- Der zertifizierte Betrieb ist aufgefordert, Prozesse einzuführen, die Korrekturmaßnahmen für andere nachteilige Auswirkungen als die Auswirkungen auf die Menschenrechte ermöglichen (z. B. Auswirkungen auf Arbeit oder Umwelt).
- Sofern ein Beschwerdemechanismus eingeführt wurde, basiert dieser auf den folgenden Kernpunkten:
 - a. Rechtmäßigkeit;
 - b. Zugänglichkeit;
 - c. Vorhersehbarkeit;
 - d. Gleichberechtigung;
 - e. Transparenz;
 - f. Dialogbasiert.
- Wenn ein Beschwerdemechanismus eingeführt wird, schließt dies nicht eine Inanspruchnahme von Rechtsmitteln (z. B. durch rechtliche Verzichtserklärungen) für die Opfer grober Menschenrechtsverletzungen aus, und das Unternehmen behindert nicht zivil- oder strafrechtliche Untersuchungen oder Untersuchungen der Menschenrechte.
- GOTS empfiehlt zertifizierten Betrieben:
 - a. bestehende Leitfäden zur Einrichtung von Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene heranzuziehen.
 - b. Beschwerden zu veröffentlichen.

2. sich zur Anhörung und Behandlung von Beschwerden zu verpflichten, die durch rechtmäßige Prozesse vorgebracht wurden (ein Verfahren auf nicht-betrieblicher Ebene)

- Der zertifizierte Betrieb beteiligt sich an rechtmäßigen Verfahren, die eine Entgegennahme wesentlicher und belegter Beschwerden gegenüber dem Unternehmen ermöglichen, die das Unternehmen verursacht oder die zu Schaden in seiner Lieferkette beigetragen haben.
- Sofern ein Beschwerdemechanismus eingeführt wurde, basiert dieser auf den folgenden Kernpunkten:
 - a. Rechtmäßigkeit;
 - b. Zugänglichkeit;
 - c. Vorhersehbarkeit;
 - d. Gleichberechtigung;
 - e. Transparenz;
 - f. Dialogbasiert.

- Wenn ein Beschwerdemechanismus eingeführt wird, schließt dies nicht eine Inanspruchnahme von Rechtsmitteln (z. B. durch rechtliche Verzichtserklärungen) für die Opfer grober Menschenrechtsverletzungen aus, und das Unternehmen behindert nicht zivil- oder strafrechtliche Untersuchungen oder Untersuchungen der Menschenrechte.
- GOTS ermuntert zertifizierte Betriebe:
 - a. bestehende Leitfäden zur Einrichtung von Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene heranzuziehen.
 - b. Beschwerden zu veröffentlichen.

3. Der zertifizierte Betrieb bietet Problemlösungen an oder leistet Beiträge dazu, wenn es nachteilige Auswirkungen verursacht oder an diesen mitgewirkt hat

- Die Problemlösungen streben die Wiederherstellung der Situation der betroffenen Person(en) an, in der sie wären, wenn die schädlichen Auswirkungen nicht aufgetreten wären.
- Die Problemlösung entspricht den nationalen Gesetzen und internationalen Leitfäden, und folgt, wenn keine Standards vorhanden sind, vorherigen Fällen.
- Der zertifizierte Betrieb arbeitet mit den betroffenen Interessengruppen an der Ermittlung einer Problemlösung.
- Der zertifizierte Betrieb beurteilt, wie zufrieden, die Personen, die die Beschwerde vorgebracht haben, mit dem Verfahren und dem Ergebnis sind.

VERWEISE

- a. [OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln](#)
- b. [OECD \(2017\), OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie](#)

GOTS KAPITEL 4.1.6

„Der zertifizierte **Betrieb** muss die höhere Ebene der Geschäftsleitung mit der Überwachung und Verantwortung der Sorgfaltspflichten beauftragen und Verantwortliche für die Umsetzung der Richtlinie zu verantwortlichem unternehmerischem Handeln benennen...“

AUSLEGUNG

- Der zertifizierte Betrieb ist aufgefordert, Grundsätze der Unternehmensführung festzulegen oder diese zu stärken, um so verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (RBC) zu überwachen und zu unterstützen; dies schließt auch ein, der Vorstands- und Geschäftsleitungsebene leitende Aufgaben in Zusammenhang mit dem Ansatz des Unternehmens in Bezug auf RBC und dessen Umsetzung zu übertragen.
- Führungskräfte, die für die Umsetzung der RBC-Richtlinie des zertifizierten Betriebs sowie für die GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien verantwortlich sind, sollten den Sorgfaltspflichten hinsichtlich Risiken zu Menschenrechten, Arbeit, Umwelt und Integrität ausreichend Aufmerksamkeit und Unterstützung zukommen lassen und die Ressourcen entsprechend verwenden.
- Sie sollten ausreichend Personalarbeitszeit bereitstellen und gewährleisten, dass die Personen, die mit den Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Lieferkette betraut sind, über die entsprechende Kompetenz zur Erfüllung ihrer Pflichten verfügen.

GOTS Kapitel 4.2

GOTS KAPITEL 4.2.1

ALLGEMEINE HINWEISE UND AUSLEGUNG

- „Geltende anerkannte Normen und Richtlinien“ gemäß derer ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) eines chemischen Zusatzstoffes (Substanz oder Zubereitung) erstellt werden muss, sind in diesem Zusammenhang:
 - a. ANSI Z400.1/Z129.1:2010
 - b. ISO 11014-1
 - c. EC 1907/2006
 - d. EG 2020/878
 - e. EG 2015/830
 - f. GHS (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien - Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals)
 - g. JIS Z 7253:2012
- Insbesondere sprechen die folgenden berechtigten Gründe dafür, im Rahmen der Beurteilung weitere Informationsquellen hinzuzuziehen:
 - a. Das SDB stellt keine rechtlich bindende Grundlage im Land/in der Region, in dem/in der der Zusatz vermarktet wird, dar
 - b. Der Zusatzstoff enthält möglicherweise verbotene Substanzen oder Substanzen mit eingeschränkter Verwendung, für die eine Angabe im SDB nicht bindend ist (z. B. AOX, endokrin wirksame Substanzen, genetisch veränderte (abgeleitete) Materialien oder Enzyme, Nanopartikel)
 - c. Das SDB enthält nicht gewisse ökologische oder toxikologische Angaben, die für die Beurteilung einer Einhaltung der entsprechenden GOTS Kriterien benötigt werden
 - d. Die für die Bestimmung dieser gewissen ökologischen oder toxikologischen Werte angewendeten Prüfungen/Methoden sind nicht spezifiziert oder entsprechen nicht den Vorgaben in den GOTS Kriterien
 - e. Stichprobenartige Prüfung der Richtigkeit bestimmter ökologischer oder toxikologischer Angaben auf dem SDB
 - f. Überwachung von Verunreinigungen
- Details zum chemischen Beurteilungsverfahren „Zulassung von chemischen Zusatzstoffen für Textilien auf der GOTS Positivliste (Geltungsbereich 4)“ finden Sie auf der GOTS Website: <http://www.global-standard.org/certification/how-to-get-chemical-inputs-approved.html>
- Unter Geltungsbereich 4 tätige Zertifizierer müssen ihre Liste der zugelassenen chemischen Zusatzstoffe allen unter GOTS zugelassenen Zertifizierern zugänglich machen. Die Listen sind als geltendes Instrument für die Beurteilung von Zusatzstoffen im GOTS Zertifizierungssystem durch alle zugelassenen Zertifizierungsstellen anzusehen.
- Die für die Zulassung von chemischen Produkten verantwortlichen Zertifizierer stellen sicher, dass alle Zulassungsentscheidungen aufgrund eines gültigen SDB erfolgen, das auf der Kenntnis aller relevanten Endpunkte für jeden Inhaltsstoff der Formulierungen beruht. Relevante Endpunkte sind beispielsweise Werte, die für die Formulierung von Gefahrenhinweisen und/oder deren GHS-Entsprechungen für einen individuellen Inhaltsstoff verwendet werden.
- Im Falle voneinander widersprechenden Entscheidungen (Produkt wurde von einem Zertifizierer zugelassen und an anderer Stelle abgelehnt), sind die Zertifizierer aufgefordert, durch die gegenseitige Bereitstellung ihrer Beurteilungsnachweise eine

konsistente Beurteilung zu erzielen. Sollte dies in letzter Instanz scheitern, entscheidet die verantwortliche Person für Standards Development & Quality Assurance / Standards Committee der Global Standard gGmbH nach einer gründlichen Untersuchung der bereitgestellten technischen Informationen über die betroffenen Chemikalien.

- Der Zulassungsstatus von chemischen Zusatzstoffen, oder anders gesagt, ein Konformitätsdokument (LoA - Letter of Approval) bleibt für einen Zeitraum von 3 Jahren wirksam oder bis eine neue Version des GOTS in Kraft tritt, je nachdem was früher eintritt. Auf der Grundlage der durch die prüfende Person für Geltungsbereich 4 erstellten Risikobeurteilung kann der Gültigkeitszeitraum auch kürzer als drei Jahre sein. Die Registrierungsgebühr für Zusatzstoffe wird jedoch einmalig für den Gültigkeitszeitraum der aktuellen Standardversion entrichtet
- Basischemikalien (wie Salz, Alkali, Säure, usw.) müssen nicht auf Konformitätsdokumenten (Letters of Approval) freigegeben werden.

GOTS KAPITEL 4.2.2

Verbotene und Eingeschränkte Zusatzstoffe

AUSLEGUNG

- Die meisten in diesem Kapitel als verboten aufgeführte chemischen Zusatzstoffe sind unter dem GOTS verboten, weil sie nicht die Anforderungen in Zusammenhang mit Gefahren und Toxizität des GOTS Kapitels 4.2.3 erfüllen. Aufgrund ihrer Relevanz im Textilsektor und/oder dem öffentlichen Interesse an diesen Substanzen sind sie in diesem Kapitel ausdrücklich aufgelistet.
- Die aufgelisteten Chemikalien sind verboten, unabhängig davon, ob sie als reiner Stoff oder als Teil einer Zubereitung angewendet werden. Zubereitungen sind verboten, wenn einer oder mehrere verbotene Substanzen dieses Kapitel bewusst hinzugefügt werden/als funktionelle Komponente auf einer beliebigen Stufe vorliegen. Alle nicht vermeidbaren Kontaminationen und Verunreinigungen dieser Substanzen dürfen die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten. Falls eine Chemikalie (und/oder eine Gruppe) nicht ausdrücklich in diesen Auslegungen oder Listen oder Tabellen aufgeführt ist, muss das Kriterium des Global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) als maßgebliche Anforderung herangezogen werden.
- Chemische Zusatzstoffe, die bekanntermaßen eine der in der Liste verbotenen Substanzen während der normalen Anwendung oder unter normalen Gebrauchsbedingungen freisetzen, sind verboten.
- Für funktionelle Nanopartikel sowie für GMO enthaltende oder aus GMO gewonnene Zusatzstoffe schreiben die geltenden Normen/Richtlinien keine Nachweispflicht im SDB vor. Alle nicht vermeidbaren Kontaminationen und Verunreinigungen dieser Substanzen dürfen 0,1 % nicht überschreiten.
- Rekombinante DNA (Selbst-Klonierung), DNA-Sequenzierung, Genbearbeitung, Gentechnik, Zellfusion gelten als genverändernde Techniken, sodass unter diesen Methoden hergestellte Zusatzstoffe verboten sind.
- Zusatzstoffe sind außerdem verboten, wenn eine Validierung vorliegt, dass ihr beabsichtigter Einsatz in Textilien zu einem Überschreiten der Grenzwerte für Rückstände der im GOTS Kapitel 5.2.7 aufgeführten Parameter führt.

VERWEISE

- [Verordnung EG 552/2009](#)
- [Europäische Chemikalienagentur \(ECHA\), Kandidatenliste](#)

HINWEISE

- Während der Standard die Verwendung einer Reihe von chemischen Zusatzstoffen verbietet und/oder einschränkt, erkennt das Standard-Komitee des GOTS auch an, dass gewisse unbeabsichtigte Nebenprodukte/Verunreinigungen in chemischen Zusatzstoffen gefunden werden können, die aufgrund des Synthesewegs/der komplexen Herstellung dieser Zusatzstoffe entstehen können. GOTS empfiehlt deshalb die folgenden Grenzwerte für Verunreinigungen durch Chemikalien. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Liste und die darin enthaltenen Grenzwerte dynamisch sind und periodisch bei jeder Überarbeitung des GOTS oder bei Bedarf aufgrund veränderter Verordnungen/Forschung/Unternehmensanforderungen überprüft werden.
- Die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Grenzwerte gelten nur für unbeabsichtigte Nebenprodukte oder Verunreinigungen und sind nicht als Aufweichung der GOTS Anforderungen für chemische Zusätze, gemäß den Bestimmungen in den GOTS Kapiteln 4.2.2 und 4.2.3, anzusehen.
- Für viele dieser Parameter sind möglicherweise keine Standardprüfmethoden verfügbar. In diesen Fällen sollten die modifizierten Prüfmethoden für die Erkennung und Quantifizierung von Verunreinigungen verwendet werden. Entsprechend den GOTS Anforderungen sollten die Prüfungen von entsprechend qualifizierten Laboren mit angemessener Prüferfahrung auf dem Gebiet der chemischen Zusatzstoffe in Textilien für diese Parameter durchgeführt werden.
- Siehe auch die anderen Auslegungsleitfäden für bestimmte Chemikaliengruppen

SR.	STOFFGRUPPE	GRAD DER VERUNREINIGUNGSERKENNUNG
1	Aromatische und/oder halogenierte Lösungsmittel	
	1,1-Dichlorethan (75-34-3)	1 mg/kg
	1,2 Dichlorethan (107-06-2)	5 mg/kg
	Methylenchlorid (75-09-2)	5 mg/kg
	Trichlorethylen (79-01-6)	40 mg/kg
	Tetrachlorethylen (127-18-4)	5 mg/kg
	Tetrachlortoluol (5216-25-1)	5 mg/kg
	Trichlortoluol / Benzotrchlorid (98-07-7)	5 mg/kg
	Benzylchlorid / Chloromethylbenzol (100-44-7)	5 mg/kg Farbstoffe – 100 mg/kg
	Benzol (71-43-2)	50 mg/kg
	Aromatische Lösungsmittel wie Xylen, o-Kresol, p-Kresol, m-Kresol	500 mg/kg
	Dimethylformamid (DMF) (68-12-2)	50 mg/kg
	Dimethylacetamid (DMAC) (127-19-5)	50 mg/kg
	Toluol (Toluol)(108-88-3)	10 mg/kg
N-Methyl-2-pyrrolidon (872-50-4)	50 mg/kg	
2	Flammschutzmittel	
	Tri-o-kresylphosphat (78-30-8)	Einzel 50 mg/kg
	Trixylylphosphat (TXP) (25155-23-1)	
	Trimethylphosphat (512-56-1)	
	Tris(2-chloroethyl)phosphat (TCEP) (115-96-8)	Einzel 250 mg/kg
	Decabromdiphenylether (DecaBDE) (1163-19-5)	
Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat (TRIS) (126-72-7)		

Pentabromdiphenylether (PentaBDE) (32534-81-9)	
Octabromdiphenylether (OctaBDE) (32536-52-0)	
Bis(2,3-dibrompropyl)phosphat (BIS) (5412-25-9)	
Tris(1-aziridinyl)phosphinoxid (TEPA) (545-55-1)	
Polybrombiphenyle (PBB) (67774-32-7, 59536-65-1)	
Tetrabrombisphenol A (TBBPA) (79-94-7)	
Hexabromcyclodecan (HBCD) (25637-99-4)	
2,2 Bis(brommethyl) 1,3-propandiol (BBMP) (3296-90-0)	
Hexabromcyclododecan (HBCDD) (3194-55-6)	
2-Ethylhexyl-2,3,4,5-tetrabrombenzoat (TBB) (183658-27-7)	
Bis(2-ethylhexyl)-3,4,5,6-tetrabromphthalat (TBPH) (26040-51-7)	
Isopropyliertes Triphenylphosphat (IPTPP) (68937-41-7)	
Tris(1-chlor-2-propyl)phosphat (TCPP) (13674-84-5)	
Tris(1,3-dichlor-2-propyl)phosphat (TDCPP) (13674-87-8)	
Triphenylphosphat (TPP) (115-86-6)	
Bis(chloromethyl)propan-1,3-diyltetrakis (2-chlorethyl) bisphosphat (V6) (38051-10-4)	
Antimon (7440-36-0)	
Antimontrioxid (1309-64-4)	
Borsäure (10043-35-3, 11113-50-1)	
Decabromdiphenyl (DecaBB) (13654-09-6)	
Dibrombiphenyls (DiBB) (mehrfach)	
Dibrompropylether (21850-44-2)	
Heptabromdiphenylether (HeptaBDE) (68928-80-3)	
Hexabromdiphenylether (HexaBDE) (36483-60-0)	
Monobrombiphenyle (MonoBB) (Mehrfach)	
Monobrombiphenylether (MonoBDEs) (Mehrfach)	
Nonabrombiphenyle (NonaBB) (Mehrfach)	
Nonabromdiphenylether (NonaBDE) (63936-56-1)	
Octabrombiphenyle (OctaBB) (Mehrfach)	
Polybrombiphenyle (Polybromierte Biphenyle) / Polybrombiphenyl (Polybromierte Biphenyle) (PBBs) (59536-65-1)	
Tetrabromdiphenylether (TetraBDE) (40088-47-9)	
Tribromdiphenylether (TriBDEs) (Mehrfach)	
Triethylenphosphoramid (TEPA) (545-55-1)	
Bibortrioxid (1303-86-2)	
Dinatriumoctaborat (12008-41-2)	
Disnatriumtetraborat, anhydrisch (1303-96-4, 1303-43-4)	
Tetrabordinatriumheptaoxid, Hydrat (12267-73-1)	
1H,1H,2H,2H-Perfluorooctylakrylat (6:2 FTA) (17527-29-6)	
3	Chlorierte Benzole und Toluole
1,2-Dichlorbenzol (95-50-1)	500 mg/kg

	Alle Isomere der Tri-, Tetra- Chlortoluole	10 mg/kg
	Andere Isomere der Mono-,Di-, Tri-,Tetra-,Penta- und Hexa- Chlorbenzol und Mono-,Di-, und Penta, Chlortoluol	Gesamt: 200 mg/kg
4	Chlorphenole (einschließlich ihrer Salze und Ester)	
	Tetrachlorphenole (TeCP)	Gesamt: 20 mg/kg
	Pentachlorphenol (PCP)	
	Monochlorphenol und Isomere Dichlorphenol und Isomere Trichlorphenole und Isomere	Gesamt: 50 mg/kg
5	Komplexbildner und Tenside	
	Nonylphenol (NP), Isomerengemisch (104-40-5, 11066-49-2, 25154-52-3, 84852-15-3) Octylphenol (OP), Isomerengemisch (140-66-9, 1806-26-4, 27193-28-8)	250 mg/kg
	Octylphenoethoxylate (OPEO) (9002-93-1, 9036-19-5, 68987-9-06) & Nonylphenoethoxylate (NPEO) (9016-45-9, 26027-38-3, 37205-87-1, 68412-54-4, 127087-87-0)	500 mg/kg
	EDTA, DTPA, NTA	500 mg/kg
	LAS, α -MES	500 mg/kg
6	Endokrin wirksame Substanzen	X Verboten
7	Formaldehyd und andere kurzkettige Aldehyde (wie Glyoxal)	150 mg/kg
8	Schwermetalle	Siehe die Definition von „Schwermetallfrei“ in Kapitel 7 des GOTS
9	Zusatzstoffe (z. B. Azofarbstoffe und Pigmente), die Arylamine mit krebserregenden Eigenschaften (MAK III, Kategorie 1, 2, 3) und (freies) Anilin freisetzen (Kategorie 4)	
	Verbotene Amine	150 mg/kg
	Anilin (frei)	150 mg/Kg
	Farbstoff Navy Blue	250 mg/kg
	Krebserregende oder Allergieauslösende (Dispersions-)Farbstoffe	250 mg/kg
10	Zusatzstoffe mit Halogen enthaltenden Verbindungen (Ausnahmen für die GOTS Kapitel 4.2.6.6 und 4.2.6.7)	1 % AOX
11	Organische Verbindungen	
	Dibutylzinn (DBT) (Mehrfach)	20 mg/kg
	Mono-, Di- und Tri-Derivate von Methylzinn (Mehrfach)	5 mg/kg
	Mono-, andere Di- und Tri-Verbindungen von Butylzinn (Mehrfach)	5 mg/kg
	Mono-, Di- und Tri- Derivate von Phenylzinn (Mehrfach)	5 mg/kg
	Mono-, Di- und Tri- Derivate von Octylzinn (Mehrfach)	5 mg/kg
	Monomethylzinn-Verbindungen (MMT) (Mehrfach)	5 mg/kg
	Dipropylzinn-Verbindungen (DPT) (Mehrfach)	5 mg/kg
	Dibutylzinndichlorid (DBTC) (Mehrfach)	5 mg/kg
	Tripropylzinn-Verbindungen (TPT) (Mehrfach)	5mg/kg
	Tetraethylzinn-Verbindungen (TeET) (Mehrfach)	5 mg/kg
	Tetrabutylzinn-Verbindungen (TeBT) (Mehrfach)	5 mg/kg

	Tetraoctylzinn-Verbindungen (TeOT) (Mehrfach)	5 mg/kg
	Tricyclohexylzinn (TCyHT) (Mehrfach)	5 mg/kg
	Tricyclohexylzinnhydroxid (1321-70-5)	5 mg/kg
	Bis(tributylzinn)trioxid (TBTO) (56-35-9)	5 mg/kg
12	Phthalate	Gesamt: 250 mg/kg
	Diethylhexylphthalat (DEHP) (117-81-7)	
	Bis(2-methoxyethyl)phthalat (DMEP) (117-82-8)	
	Di-n-octylphthalat (DNOP) (117-84-0)	
	Diisodecylphthalat (DIDP) (26761-40-0)	
	Diisononylphthalat (DINP) (28553-12-0)	
	Di-n-hexylphthalat (DnHP) (84-75-3)	
	Dibutylphthalat (DBP) (84-74-2)	
	Benzylbutylphthalat (BBP) (85-68-7)	
	Di-n-nonylphthalat (DNP) (84-76-4)	
	Diethylphthalat (DEP) (84-66-2)	
	Di-n-propylphthalat (DPrP) (131-16-8)	
	Di-isobutylphthalat (DIBP) (84-69-5)	
	Di-cyclohexylphthalat (DCHP) (84-61-7)	
	Di-iso-octylphthalat (DIOP)(27554-26-3)	
	Di-C ₇₋₁₁ verzweigte und lineare Alkylphthalate (DHNUP) (68515-42-4)	
	Di-C ₆₋₈ verzweigte Alkylphthalate (DIHP) (71888-89-6)	
	Di-iso-pentylphthalat (DIPP) (605-50-5)	
	Di-n-pentylphthalat (DnPP) (131-18-0)	
13	PAK	Gesamt: 200 mg/kg
	Benzo[a]pyren (BaP) (50-32-8)	20 mg/kg
	Anthracen (120-12-7)	Gesamt: 200 mg/kg
	Pyren (129-00-0)	
	Ben-zo[g,h,i]perylen (191-24-2)	
	Benzo(e)pyren (192-97-2)	
	Indeno[1,2,3-cd]pyren (193-39-5)	
	Benzo(j)fluoranthren (205-82-3)	
	Benzo[b]fluoranthren (205-99-2)	
	Fluoranthren (206-44-0)	
	Benzo[k]fluoranthren (207-08-9)	
	Acenaphthylen (208-96-8)	
	Chrysen (218-01-9)	
	Dibenz[a,h]anthracen (53-70-3)	
	Benzo[a]anthracen (56-55-3)	
	<u>Acenaphthen (83-32-9)</u>	
	Phenanthren 85-01-8)	
	Fluoren (86-73-7)	
	Naphthalen (91-20-3)	
14	Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)	

	Perfluorooctansulfonat (PFOS) und verwandte Substanzen	Gesamt: 2 mg/kg
	Perfluorooctansäure (PFOA) und verwandte Substanzen	2 mg/kg
15	Chlorparaffine	
	Kurzkettige Chlorparaffine (SCCP) (C10 C13)	50 mg/kg
	Mittelkettige Chlorparaffine (MCCPs) (C14-17)	500 mg/kg
16	Glykolderivat	
	Bis(2-methoxyethyl)-ether (111-96-6)	50 mg/kg
	2-Ethoxyethanol (110-80-5)	50 mg/kg
	2-Ethoxyethylacetat (111-15-9)	50 mg/kg
	Ethylenglycoldimethylether (110-71-4)	50 mg/kg
	2-Methoxyethanol (109-86-4)	50 mg/kg
	2-Methoxyethylacetat (110-49-6)	50 mg/kg
	2-Methoxypropylacetat (70657-70-4)	50 mg/kg
	Triethylenglycoldimethylether (112-49-2)	50 mg/kg
	2-Methoxy-1-propanol (1589-47-5)	50 mg/kg

GOTS Kapitel 4.2.2.3

GOTS Kapitel 4.2.2.3 – Endokrine (hormonell wirksame) wirksame Substanzen

„Endokrine (hormonell wirksame Substanzen)“

SPEZIFIKATION

- Als besondere Anforderung sind alle Substanzen verboten:
 - a. Wenn sie in der Kandidatenliste von Anhang 1 des EU-Berichts zur Erstellung einer Prioritätenliste von Substanzen zur weiteren Einschätzung ihrer endokrinen Wirkung aufgelistet sind unter:
 - Kategorie 1: Substanzen für die ein Nachweis einer endokrinen Wirkung in mindestens einer Art mit intakten Tieren vorliegt oder
 - Kategorie 2: Substanzen für die ein In-Vitro-Nachweis einer biologischen Aktivität in Zusammenhang mit einer endokrinen Wirkung vorliegt oder
 - b. Wenn andere wissenschaftliche Belege verfügbar sind, die die Substanz als endokrin wirksam gemäß der im GOTS Kapitel 7 festgelegten Definition identifizieren.
- Die EU Kommission arbeitet derzeit an einem neuen Konzept für die Beurteilung von Substanzen aufgrund ihrer endokrin wirksamen Eigenschaften, und die Gemeinsame Forschungsstelle der EU entwickelt eine entsprechende Datenbank für diese Substanzen. Sobald diese Dokumente veröffentlicht werden, wird diese Spezifikation überarbeitet und gegebenenfalls entsprechend aktualisiert.

VERWEISE

- Anhang 1 des EU-Berichts zur Erstellung einer Prioritätenliste von Substanzen zur weiteren Einschätzung ihrer endokrinen Wirkung:
http://ec.europa.eu/environment/archives/docum/pdf/bkh_annex_01.pdf

GOTS Kapitel 4.2.2.3 – Zusatzstoffe, die Arylamine mit krebserregenden Eigenschaften freisetzen

„Zusatzstoffe (z. B. Azofarbstoffe- und Pigmente) die krebserregende Arylamine (MAK III, Kategorie 1, 2, 3) und (freies) Anilin (Kategorie 4) freisetzen“

HINWEISE

- Azofarbstoff-Verbindungen MAK III, Kategorie 1 (mit CAS Nr.):**

4-Aminobiphenyl (92-67-1)	2-Naphthylamin (91-59-8)
Benzidin (92-87-5)	o-Toluidin (95-53-4)
4-Chlor-o-toluidin (95-69-2)	

- Azofarbstoff-Verbindungen MAK III, Kategorie 2 (mit CAS Nr.):**

o-Aminazotoluol (97-56-3)	4,4'-Methylen-bis-(2-Chloranilin) (101-14-4)
2-Amino-4-Nitrotoluol (99-55-8)	4,4'-Oxydianilin (101-80-4)
p-Chloranilin (106-47-8)	4,4'-Thiodianilin (139-65-1)
2,4-Diaminoanisol (615-05-4)	2,4-Toluylendiamin (95-80-7)
4,4'-Diaminobiphenylmethan (101-77-9)	2,4,5-Trimethylanilin (137-17-7)
3,3'-Dichlorbenzidin (91-94-1)	o-Anisidin (90-04-0)
3,3'-Dimethoxybenzidin (119-90-4)	2,4-Xylidin (95-68-1)
3,3'-Dimethylbenzidin (119-93-7)	2,6-Xylidin (87-62-7)
3,3'-Dimethyl-4,4'-Diaminobiphenylmethan (838-88-0)	4-Aminoazobenzen (60-09-3)
p-Kresidin (120-71-8)	

- Azofarbstoff-Verbindungen MAK III, Kategorie 3 (mit CAS Nr.):**

5-Chlor-2-Methylanilin (95-79-4)	p-Phenylendiamin (106-50-3)
N,N-Dimethylanilin (121-69-7)	

- Azofarbstoff-Verbindungen MAK III, Kategorie 4 (mit CAS Nr.):**

Anilin (62-53-3)

- Verbotene Azo-Pigmente, die krebserregende Aminverbindungen freisetzen können (*oder solche in einer chemischen Folgereaktion erzeugen könnten) sind unter anderem:**

C.I. Pigment Rot 8 C.I. Pigment Rot 22 C.I. Pigment Rot 23* C.I. Pigment Rot 38

VERWEISE

- C.I. Nummern gemäß dem [The Colour Index™](#), der online von der Society of Dyers and Colourists and American Association of Textile Chemists and Colourists veröffentlicht wird.**

WEITERE HINWEISE ZU KREBSERREGENDEN FARBSTOFFEN

Basic Green 4 (Malachitgrün)	Basic Green 4 (Malachitgrün-Oxalat)	Basic Green 4 (Malachitgrün-Chlorid)	C.I. Basic Violet 14
Disperse Orange 11	Disperse Red 151	Disperse Yellow 7	Disperse Yellow 56
Direct Black 38	Direct Blue 6	Basic Violet 3	Disperse Blue 1
C.I. Acid Red 26	C.I. Direct Red 28	C.I. Basic Red 9	C.I. Acid Violet 49

GOTS Kapitel 4.2.2.3 – Zusatzstoffe mit halogenen Verbindungen

„Zusatzstoffe mit halogenen Verbindungen ... Verboten sind Zusatzstoffe, die > 1 %

permanentes AOX enthalten“

AUSLEGUNG

- Zusatzstoffe mit einem Gesamtgehalt organisch gebundener Halogene von > 1 % können nur zugelassen werden, wenn nachvollziehbar ist, dass ihr permanenter AOX-Gehalt < 1 % liegt.
- Chlor, Brom, Jod müssen bei der Beurteilung für die Definition von „permanenter AOX“, siehe Kapitel 7 des GOTS, berücksichtigt werden

GOTS Kapitel 4.2.2.3 - PFAS Per- und polyfluorierte Substanzen (PFTs)

„Per- und polyfluorierte Substanzen (PFTs)“

AUSLEGUNG

- **Definition:** Jede Substanz, die mindestens ein vollständig fluoriniertes Methyl (CF₃-) oder Methylen (-CF₂-) Kohlenstoffatom enthält (ohne dass daran ein H/Cl/Br/I angehängt ist).

VERWEISE

- <https://echa.europa.eu/documents/10162/1c480180-ece9-1bdd-1eb8-0f3f8e7c0c49>

GOTS Kapitel 4.2.2.3 - MCCPs

„Mittelkettige Chlorparaffine (MCCPs C₁₄-C₁₇)“

AUSLEGUNG

- Mittelkettige Chlorparaffine (MCCPs): UVCB (Substanzen mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien) Substanzen bestehend aus mehr als oder gleich 80 % linearen Chloralkanen mit Kohlenstoffkettenlängen im Bereich von C₁₄ bis C₁₇.

GOTS Kapitel 4.2.2.3 – Topfkonservierer in chemischen Zusatzstoffen

„Topfkonservierer in chemischen Zusatzstoffen“

AUSLEGUNG

- Der Einsatz von Topfkonservierern ist in Zubereitungen erlaubt, wo die Zubereitung selbst die Toxizitätsanforderungen erfüllt.
- Topfkonservierer können von Formulierern/Händlern für chemische Zusatzstoffe gegenüber ihrer Zertifizierungsstelle im Verlauf des Zulassungsprozesses für die chemischen Zusatzstoffe angegeben werden.
- Wenn ein Topfkonservierungsmittel vor der Zulassung des Zusatzstoffes die Anforderungen des GOTS nicht erfüllt, informiert die Zertifizierungsstelle GOTS mit dem Ziel der gemeinsamen Entscheidungsfindung.
- Ausnahmsweise erlaubte biozide Wirkstoffe sind wie folgt:
 - a. Im EU BPR Anhang I als „zugelassen“ oder „Erstzulassungsbeantragung in Bearbeitung“ in der Liste für PT06 aufgeführte Wirkstoffe
 - b. Noch auf der Arbeitsliste des Arbeitsprogramms des EU BPR Anhangs II Teil 1 aufgeführte Wirkstoffe. Es wird empfohlen, die Liste der zugelassenen/nicht zugelassenen Wirkstoffe des Arbeitsprogramms ständig zu prüfen, da sie Änderungen unterliegt.

GOTS Kapitel 4.2.2.3 - Chinolin

„Chinolin – Verboten“

AUSLEGUNG

- Grenzwert des Kontaminationsnachweises: < 1000 mg/kg

GOTS KAPITEL 4.2.3

„Zusatzstoffe, die mit bestimmten Gefahrstoffkennzeichnungen (Risiko-Sätze) in Bezug auf Gesundheitsgefahren eingestuft sind“

AUSLEGUNG

- *Zubereitungen* sind verboten, wenn eine der enthaltenen *Substanzen*, die mit einem in diesem Kapitel aufgeführten Gefahrenhinweis gekennzeichnet sind, absichtlich hinzugefügt wurde/auf einer beliebigen Stufe als funktionelle Komponente vorhanden ist.
- Außerdem ist eine Zubereitung verboten, wenn eine der enthaltenen Substanzen, die mit einem in diesem Kapitel aufgeführten Gefahrenhinweis gekennzeichnet ist, über dem Konzentrationsgrenzwert vorliegt, bei dessen Überschreitung die Substanz im SDB (das gemäß einer der entsprechenden Normen/Richtlinien, die in der Auslegung des GOTS Kapitels 4.2.1 aufgeführt sind erstellt wird) aufgeführt werden muss. *Zubereitungen*, die bekanntermaßen solche Substanzen bei normaler Anwendung oder unter normalen Gebrauchsbedingungen freisetzen, sind verboten.
- Bei Zweifeln über die Klassifizierungen und geltenden Konzentrationsgrenzwerte sind die GHS-Bestimmungen maßgeblich.
- Wenn die ECHA einen bestimmten Konzentrationsgrenzwert zur Klassifizierung heranzieht, muss dieser auch als Grenzwert für die Deklaration auf dem SDB befolgt werden. Siehe neueste Version der Anpassung an den Technischen Fortschritt (Adaptation to Technical Progress (ATP)) der Tabelle der harmonisierten Eintragungen in Anhang VI der CLP-Verordnung für spezifische Konzentrationsgrenzwerte.
- *Zubereitungen* sind auch verboten, wenn eine Validierung vorliegt, dass ihr bestimmungsgemäßer Gebrauch zu einer Überschreitung der Grenzwerte von Rückständen in Textilien der im GOTS Kapitel 5.2.7 aufgeführten Parameter führt.

- Chemische Formulierer können eine Selbstklassifizierung miteinbeziehen, bevor die Klassifizierung harmonisiert wird und rechtlich bindend ist. In diesen Fällen müssen Zertifizierer des GOTS Geltungsbereichs 4 die genannte Selbstklassifizierung auf Plausibilität prüfen und die Selbstklassifizierung als Fußnote in das GOTS Konformitätsdokument (Letter of Approval (LoA)) aufnehmen.

VERWEISE

- a. [\(Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien \(GHS\)\)](#) veröffentlicht durch die Vereinten Nationen, 3. überarbeitete Ausgabe 2009 (Tabellen mit Gefahrenhinweisen mit H-Sätzen sowie entsprechenden H-Klassen und Kategorien finden Sie in Anhang 3)
- b. [Verordnung EG 1272/2008](#)
- c. Weitere relevante Richtlinien für die Klassifizierung und Beurteilung von Zubereitungen:
 - [Richtlinie 2006/8/EG](#)
 - [Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis von angemeldeten und registrierten Stoffen in der EU](#)
 - [Tabelle der harmonisierten Einträge in Anhang VI der CLP-Verordnung](#), Anpassung an den technischen Fortschritt (ATP).

GOTS Kapitel 4.2.3 - Fußnoten 8 & 10

„Die Durchführung neuer Tierversuche zur Bestimmung von LD₅₀ Werten im Verlauf der GOTS Beurteilungsverfahren für Zusatzstoffe ist unzulässig.“

„Der Einsatz neuer Fisch- und Daphnientests zur Bestimmung unbekannter LC50 / EC50 Werte im Verlauf des GOTS Bewertungsverfahrens für chemische Zusatzstoffe ist unzulässig.“

AUSLEGUNG

- Sollten in einem rechtlich bindenden Registrierungsverfahren (wie z. B. REACH) neue Tier-/Fischversuche für Zusatzstoffe durchgeführt worden sein, muss nachgewiesen werden, dass diese Versuche verpflichtend waren und keine alternative Methode akzeptiert worden wäre. Ist dies nicht der Fall und in allen anderen Fällen von neuen Tier-/Fischversuchen wird der entsprechende Zusatzstoff nicht nach dem GOTS zugelassen.

GOTS KAPITEL 4.2.4

GOTS Kapitel 4.2.4.1 und 4.2.4.2

„Chemische Formulierer und chemische Lohnverarbeiter (soweit vorhanden) müssen durch geeignete und effektive Verfahren ihre Produktverantwortung wahrnehmen.“

„Es muss ein geeignetes System zur Produktprüfung und Qualitätssicherung vorhanden sein und im Rahmen von Vor-Ort-Inspektionen überprüft werden.“

AUSLEGUNG

- Verfahren zur Produktverantwortung können unter anderem einen dokumentierten Plan beinhalten, der die für das beteiligte Personal festgelegten Mindestschlüsselaufgaben sowie den allgemeinen Strom der chemischen Zusatzstoffe in Bezug auf Produktentwicklung, Rohstoffe, Prozesskontrolle von verschiedenen Produktionsphasen, Kontrolle von Zwischenprodukten, Verpackung, Lagerung und Verteilung, Marketing und Vertrieb, Nutzungs- und Lebensendzyklus festlegt.
- Chemische Formulierer und chemische Lohnverarbeiter müssen jedoch mindestens die folgenden Verfahren zur Qualitätssicherung umsetzen:
 - a. Risikobeurteilung von Rohstoffen und Zwischenprodukten auf Konsistenz und vorhandene gefährliche Substanzen.
 - b. Prüfplan für Rohstoffe mit festgelegten Intervallen, Prüfmethoden und Zulassungskriterien.
 - c. Risikobeurteilung von Zubereitungen auf Konsistenz und vorhandene nicht vermeidbare Verunreinigungen.
 - d. Prüfplan für Formulierungen und Zubereitungen mit festgelegten Intervallen und Zulassungskriterien.
 - e. Prozesskontrolle während der Formulierung hinsichtlich einer konsistenten Qualität und gefährlicher Substanzen.
 - f. Verfahren zur Qualitätssicherung bei der Formulierung von Zubereitungen.
 - g. Schulung von Personal in Bezug auf Risikobeurteilung.
 - h. Angemessene Bewertung von Zubereitungen hinsichtlich der Freisetzung von gefährlichen Substanzen während bestimmungsgemäßem Gebrauch.
 - i. Anwendung von Formulierungen und Zubereitungen auf textilen Trägermaterialien unter von Formulierern vorgegebenen kontrollierten Bedingungen zur Verifizierung der Einhaltung von GOTS Kapitel 5.2.7.
- Wenn für die chemischen Formulierer und Lohnverarbeiter, die derzeit den bluesign® Implementierungsprozess durchführen, überprüfbare Ergebnisse vorliegen (Audit-Berichte), sollten diese überprüft und soweit wie möglich für diesen Kapitel berücksichtigt werden.
- Die Tatsache, dass chemische Formulierer und Lohnverarbeiter die bluesign® Kriterien erfüllen, sollte als hinreichender Nachweis für die Einhaltung dieses Kapitels angesehen werden. Eine bluesign® Beurteilung oder ein Bericht über den Implementierungsfortschritt muss GOTS Zertifizierern zur Verifizierung der vollständigen Einhaltung dieses Kapitels vorgelegt werden.

Spezifischer Implementierungstichtag für chemische Lohnverarbeiter

- Dieses Kapitel muss bis spätestens 01. März 2025 umgesetzt werden; die erste Inspektion muss bis 01. Juli 2025 von einem nach GOTS zugelassenen Zertifizierer (Geltungsbereich 4) durchgeführt werden.

GOTS KAPITEL 4.2.5

GOTS Kapitel 4.2.5.1 und 4.2.5.2

„Chemikalienhersteller und chemische Lohnverarbeiter (soweit vorhanden) müssen sich einem Audit in Bezug auf ihr Umweltmanagementsystem und auf Sicherheit in ihren Produktionsstätten unterziehen.“

„

Als Teil der Bewertung der chemischen Zusatzstoffe muss im Rahmen der Erteilung bzw. Verlängerung eines Konformitätsdokuments eine Vor-Ort-Inspektion durchgeführt werden, die dann bis zu 3 Jahre oder bis zum Inkrafttreten einer neuen Standardversion ihre Gültigkeit behält, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt.

“

HINWEISE

- Wenn überprüfbare Ergebnisse (Audit-Berichte) der folgenden international anerkannten Konformitätsprogramme für inspizierte chemische Formulierer und chemische Lohnverarbeiter verfügbar sind, sollten diese Ergebnisse geprüft und im größtmöglichen Umfang nur für dieses Kapitel berücksichtigt werden.
 - a. **Eco Passport by Oeko-Tex®**
 - b. Zertifikat von ZDHC Level 3 Produktkonformität
 - c. bluesign® (chemische Formulierer und Lohnverarbeiter, die derzeit den bluesign® Implementierungsprozess durchführen)
- Die Tatsache, dass chemische Formulierer und Lohnverarbeiter die bluesign® Kriterien erfüllen, sollte als hinreichender Nachweis für die Einhaltung dieses Kapitels angesehen werden. Eine bluesign® Beurteilung oder ein Bericht über den Implementierungsfortschritt muss GOTS Zertifizierern zur Verifizierung der vollständigen Einhaltung dieses Kapitels vorgelegt werden.

VERWEISE

- a. [Eco Passport by Oeko-Tex®](#)
- b. bluesign®
- c. BluWin

Spezifischer Implementierungstichtag für chemische Lohnverarbeiter

- Dieses Kapitel muss bis spätestens 01. März 2025 umgesetzt werden; die erste Inspektion muss bis 01. Juli 2025 von einem nach GOTS zugelassenen Zertifizierer (Geltungsbereich 4) durchgeführt werden.

GOTS Kapitel 4.2.5.3

„Die GOTS Kriterien der nachstehenden Kapitel müssen bei Audits von *Chemikalienherstellern* und *chemischen Lohnverarbeitern* (soweit vorhanden) berücksichtigt werden und gelten während der Gültigkeit der Zertifizierung für die gesamte Betriebsstätte.“

HINWEISE

(Bezugnehmend auf die in GOTS Kapitel 4.3.2 festgelegten Anforderungen)

- CSB-Werte von Abwasser müssen im Falle von *chemischen Formulierern* oder *chemischen Lohnverarbeitern* unter dem Wert von 250 ppm liegen oder die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, je nachdem was niedriger ist.

GOTS KAPITEL 4.2.6

GOTS Kapitel 4.2.6.2 (b) und (c)

„sämtliche verwendeten Paraffinprodukte müssen vollständig raffiniert werden mit einem Restölgehalt von 0,5 %.“

„Synthetische Fasern, die zu einem späteren Zeitpunkt wieder entfernt werden sollen, dürfen nicht eingesetzt werden.“

AUSLEGUNG

- Paraffin wird direkt auf Fasern/Garnen während ihrer Herstellung aufgebracht und wird als chemischer Zusatzstoff eingestuft.
- Verboten sind synthetische Fasern (wie Polyvinylalkohol (PVA)), die für die Spinnerei oder eine Zwischenverarbeitungsstufe verwendet werden und die mithilfe von Wasser oder Chemikalien im nachfolgenden Verarbeitungsschritt gelöst werden.

GOTS Kapitel 4.2.6.3 - Schlichten und Weben/Stricken

HINWEISE

- Der Einsatz von PVA (Polyvinylalkohol) als Trägermaterial für Stickerei ist verboten

GOTS Kapitel 4.2.6.5 – Kochen, Beuchen, Waschen

„Waschmittel dürfen keine Phosphate enthalten.“

HINWEISE

- Eine Analyse hinsichtlich vorhandener Phosphate kann nicht über eine Analyse des Phosphorgehalts mithilfe von ICP/MS oder ähnlichem erzielt werden. Eine Phosphatanalyse sollte eine direkte und schlüssige Prüfung sein. Die Kenntnis der Formulierung des chemischen Zusatzstoffes oder eine geeignete Prüfmethode wie Ionenchromatographie entsprechend ISO 10304-1 kann in Betracht gezogen werden.

GOTS Kapitel 4.2.6.6 und 4.2.6.7

Verboten– (Dispersions-)Farbstoffe, die als allergieauslösend eingestuft sind“

„Eingeschränkt - Sensibilisierende (H317) Chemikalien, wie Dispersionsfarbstoffe, dürfen nur verwendet, gehandhabt oder hergestellt werden, wenn die zertifizierten Betriebe und Chemikalienhersteller ordnungsgemäße und hinreichende Arbeitsschutzverfahren gemäß Kapitel 4.4.7 befolgen...“

HINWEISE

- Die folgenden Dispersionsfarbstoffe sind aufgrund ihrer allergieauslösenden Eigenschaften verboten:

C.I. Disperse Blue 1	C.I. Disperse Orange 1	C.I. Disperse Yellow 1
C.I. Disperse Blue 3	C.I. Disperse Orange 3	C.I. Disperse Yellow 3
C.I. Disperse Blue 7	C.I. Disperse Orange 37	C.I. Disperse Yellow 9
C.I. Disperse Blue 26	C.I. Disperse Orange 76	C.I. Disperse Yellow 23
C.I. Disperse Blue 35	C.I. Disperse Orange 149	C.I. Disperse Yellow 39
C.I. Disperse Blue 102	C.I. Disperse Orange 59	C.I. Disperse Yellow 49
C.I. Disperse Blue 106	C.I. Disperse Red 1	C.I. Disperse Violet 1
C.I. Disperse Blue 124	C.I. Disperse Red 11	
C.I. Disperse Brown 1	C.I. Disperse Red 17	

- Eine Reihe der auf dem Markt erhältlichen Dispersionsfarbstoffe gelten als sensibilisierend für die Haut (H317), sind jedoch nicht allergieauslösend. Die Verwendung dieser Farbstoffe ist nicht verboten, solange Arbeitsschutzverfahren wie die sichere Handhabung strengstens befolgt werden, entsprechend der Vorgaben in den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern. Im Folgenden einige Beispiele für sensibilisierende Dispersionsfarbstoffe (H317):

C.I. Disperse Blue 291	C.I. Disperse Yellow 54	C.I. Disperse Violet 93
------------------------	-------------------------	-------------------------

VERWEISE

- C.I. Die Zahlen entsprechen [The Colour Index™](#), der online von der Society of Dyers and Colourists und der American Association of Textile Chemists and Colourists veröffentlicht wird.

„Verboten - Die Verwendung von natürlichen Farbstoffen und Hilfsmitteln, die von bedrohten Spezies stammen, welche auf der Roten Liste der IUCN aufgeführt sind..“

VERWEISE

- [Rote Liste der IUCN](#)

„Verboten - Farbstoffe, die als krebserregend oder potenziell krebserregend (H350/H351) eingestuft sind“

VERWEISE

- [IARC Monographs](#)
- [ECHA Beschränkungsvorschläge](#)
- [Anhang VI \(Harmonisierte Klassifizierung\) der CLP-Verordnung](#)

GOTS Kapitel 4.2.6.9 (a)

„Maschinenöle, die während der Verarbeitungs-/Konfektionsschritte in Kontakt mit GOTS Waren kommen können, müssen über die vollständige GOTS Lieferkette hinweg schwermetallfrei sein.“

HINWEISE

- Üblicherweise werden Maschinenöle zur Wartung von Textilmaschinen verwendet und nicht direkt auf Textilien aufgebracht. Deshalb werden sie nicht als chemische Zusatzstoffe für die Textilverarbeitung wahrgenommen, können jedoch, wenn sie verwendet werden, in Kontakt mit Textilien kommen. Unter Berücksichtigung der beteiligten Risiken, soweit relevant, müssen solche Maschinenöle schwermetalldfrei sein.

GOTS Kapitel 4.3

GOTS KAPITEL 4.3.1

GOTS Kapitel 4.3.1.1

„Zusätzlich zu den GOTS Kriterien müssen die zertifizierten Betriebe sicherstellen, dass sie die jeweiligen für die von ihnen durchgeführten Verarbeitungs-/Konfektionsschritte gültigen nationalen und lokalen gesetzlichen Umwelanforderungen erfüllen, (einschließlich der Vorgaben zu Emissionen in die Luft, Abwasseremissionen, und Entsorgung von Abfällen und Klärschlamm).“

AUSLEGUNG

- Wenn die lokalen Gesetze strenger als die GOTS Kriterien sind, müssen die lokalen Gesetze befolgt werden und umgekehrt.
- Die zertifizierten Betriebe müssen regelmäßig, vorzugsweise jährlich, ein Audit zur Beurteilung der Umweltrisiken vornehmen, mit dem Ziel auf ihre Verarbeitungsstufen zutreffende potenzielle Umweltbelastungen und -risiken zu identifizieren, und dann die identifizierten Risiken entsprechend klassifizieren und priorisieren.
- Als nächsten Schritt müssen die zertifizierten Unternehmen Maßnahmen zur Minderung der identifizierten Risiken und Belastungen festlegen
- Zertifizierte Betriebe müssen über einen **Chemikalienmanagementplan** am Standort verfügen, der auch die sichere Lagerung und Kennzeichnung von Chemikalien und die Benutzung von Schutzausrüstung für die mit der Handhabung von Chemikalien betrauten Personen umfasst.
- Zertifizierte Betriebe sollten auf Basis wissenschaftlicher Daten und international anerkannter Methoden zur Gefahreinschätzung Ersatzstoffe für auf der MRSL geführte Chemikalien identifizieren und verwenden. Sie können außerdem bestehende unbedenkliche Substitutionslisten für alle Chemikalien verwenden, die sie für die Fertigung benötigen.

WEITERE VERWEISE

- [OECD Environmental Risk Assessment Toolkit](#)

GOTS Kapitel 4.3.1.2

„Zertifizierte Betriebe müssen über eine schriftliche Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie verfügen, die der Art ihrer Geschäftstätigkeit entspricht.“

AUSLEGUNG

- Jeder nach GOTS zertifizierte Betrieb, einschließlich Handelsniederlassungen, muss über eine schriftlich festgelegte Umweltrichtlinie verfügen, die der Art seiner Geschäftstätigkeit entspricht. Eine solche schriftlich festgelegte Richtlinie für Handelsniederlassungen kann beispielsweise Maßnahmen zur Kohlenstoffreduzierung, Ansätze für nachhaltigen Einkauf, Bürobeleuchtung, usw. beinhalten.

VERWEISE

- [European Green Office Handbook](#)

GOTS Kapitel 4.3.1.3

GOTS Kapitel 4.3.1.3 (a)

„Zuständige Person(en), für die Pflichten in Zusammenhang mit Umwelt- und Chemikalienmanagement...“

AUSLEGUNG

- Person(en), die für Aufgaben in Zusammenhang mit Umwelt- und Chemikalienmanagement verantwortlich sind, müssen kompetent und entsprechend ausgebildet sein sowie über geeignete Ressourcen zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen.

GOTS Kapitel 4.3.1.3 (b) und (c)

„Daten zu Energie- und Wasserressourcen und deren Verbrauch pro Kilogramm verarbeitete Textilien“

„Zielvorgaben und Maßnahmen zur Minimierung von Energie- und Wasserverbrauch pro Kilogramm verarbeitete Textilien“

WEITERE HINWEISE

- [GOTS Monitor Water/ Energy \(GOTS WE Tool\)](#) ist ein speziell zur Unterstützung von nach GOTS zertifizierten Betrieben entwickeltes Instrument. Es behandelt beide Anforderungen, indem es die tatsächliche Leistung und die spezifischen Verbrauchswerte festlegt. Außerdem bietet das Instrument realistische, betriebspezifische Benchmark-Werte, die sowohl als Verbesserungsziele als auch als Meilensteine bei der Fortschrittsüberwachung dienen können. Es kann während der Gültigkeit der Lizenz von nach GOTS zertifizierten Betrieb kostenlos genutzt werden. Zertifizierte Betriebe können eine Kopie von der GOTS Website herunterladen. Die aktuelle Version 2.0 wurde im November 2018 veröffentlicht.
- Bei der Erhebung von Daten zu Wasserressourcen und -verbrauch ist es wichtig, Aufzeichnungen zu führen, welche Mengen an Frischwasser und recyceltem Wasser pro Jahr in der Betriebsstätte verbraucht werden. Zertifizierte Betriebe in Gebieten mit prekärer Wassersituation müssen über Wassermanagement-Pläne verfügen, einschließlich Entwicklung und Umsetzung von Wassereffizienzplänen und/oder Reduzierung der Prozessabhängigkeit von Frischwasser durch erneute Verwendung und Recycling.

VERWEISE

- [The OECD Water Governance Programme, Resource Library](#)

GOTS Kapitel 4.3.1.7

„Zertifizierte Betriebe müssen ein Treibhausgas-Emissionsmanagement festlegen, das die Identifizierung der Quellen für Treibhausgasemissionen sowie die Überwachung und Quantifizierung von Treibhausgasemissionen und Maßnahmen zu deren Reduzierung umfasst.“

HINWEISE

- Eine Liste fluorierter Treibhausgase finden Sie unter [Verordnung \(EU\) Nr. 517/2014](#).

WEITERE HINWEISE

- GOTS unterstützt alle Initiativen, die den Klimawandel aufhalten und umkehren wollen, ein fester Bestandteil der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) der UN. Nach GOTS zertifizierte Betriebe sind verpflichtet, Schritte zum Erreichen dieser Ziele zu ergreifen, und als vorbereitenden ersten Schritt müssen die zertifizierten Betriebe Treibhausgas-Emissionsquellen innerhalb ihrer eigenen Geschäftstätigkeiten identifizieren. Dazu gehören Tätigkeiten, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens sind, die die Emissionen direkt in die Atmosphäre abgibt (d. h. direkte Emissionen), aber auch der Verbrauch des Unternehmens an zugekaufter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung (d. h. indirekte Energieemissionen).
- Zertifizierte Betriebe müssen die identifizierten Treibhausgasemissionen im Laufe der Zeit im größtmöglichen Umfang reduzieren. Sie können einen risikobasierten Ansatz zur Bekämpfung ihrer Treibhausgasemissionen wählen, indem sie sich auf ihre Ressourcen konzentrieren, bei denen die Treibhausgasemissionen am höchsten sind (zum Beispiel Tätigkeiten auf der Basis fossiler Brennstoffe). Auch wenn der GOTS derzeit keine Zeit- oder Emissionsbegrenzungen innerhalb seiner Lieferkette festlegt, fordert er alle zertifizierten Betriebe auf, ihre Tätigkeiten und Arbeitsvorgänge im Hinblick auf diese Ziele zu beurteilen. Zukunftsperspektivisch sollten zertifizierte Betriebe diese Beurteilung über ihren eigenen Betrieb hinaus ausdehnen und dann auch Treibhausgasemissionen berücksichtigen, die auf anderen Ebenen ausgestoßen werden, wie beispielsweise produktbezogene Emissionen und Emissionen in der Lieferkette.
- Das Treibhausgas-Emissionsmanagement kann ein Baustein/Unterpunkt der schriftlich festgelegten Richtlinie zum Umweltmanagement von zertifizierten Betrieben sein. Das Treibhausgas-Emissionsmanagement sollte einen Ansatz des zertifizierten Betriebs enthalten, um Maßnahmen zur Identifizierung, Überwachung und Reduzierung von Treibhausgasemissionen festzulegen.

VERWEISE

- a. Weitere Informationen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen: OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, Tabelle 13, S. 173.
- b. Weitere Informationen zu Treibhausgasen: <https://www.epa.gov/ghgemissions>
- c. Lektürevorschlag: <https://ourworldindata.org/co2-and-other-greenhouse-gas-emissions>

GOTS KAPITEL 4.3.2

GOTS Kapitel 4.3.2.1 und 4.3.2.2

„Die jeweils geltenden nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften für Abwasseraufbereitung, einschließlich Grenzwerte in Bezug auf pH-Wert, Temperatur, TOC, BSB, CSB, Entfärbung, Rückstände von (chemischen) Schadstoffen sowie Einleitungswege, müssen erfüllt werden.“

„Der zertifizierte Betrieb muss die GOTS Kriterien oder die lokalen gesetzlichen Vorschriften befolgen, je nachdem welche strenger sind.“

AUSLEGUNG

- Wenn die lokalen/nationalen gesetzlichen Vorschriften strenger als die GOTS Kriterien sind, müssen die lokalen Gesetze befolgt werden und umgekehrt.
- Im Rahmen der GOTS Zertifizierungsverfahren wird die Einhaltung der nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften auf der Grundlage der entsprechenden offiziellen Umweltgenehmigung und anhand geeigneter Verifizierungsmittel geprüft. Insbesondere muss diese Verifizierung sicherstellen, dass:
 - a. Die Qualität des eingeleiteten Abwassers durchgängig alle in der Umweltgenehmigung festgelegten Anforderungen und Grenzwerte erfüllt.
 - b. Wenn das Abwasser (teilweise) in einer externen Anlage aufbereitet wird, der Nassverarbeiter über einen gültigen Liefervertrag mit dem Betreiber der externen Anlage verfügt, wobei
 - der Vertrag die Parameter und die damit verbundenen Grenzwerte festlegt, die vor der Einleitung des Abwassers in die aufnehmende Aufbereitungsanlage einzuhalten sind.
 - der Betreiber der externen Anlage rechtmäßig zu deren Betrieb befugt ist und durchgängig alle nationalen und lokalen Vorschriften und Grenzwerte erfüllt.
- Die Menge des aufzubereitenden Abwassers nicht die Kapazität der Aufbereitungsanlage vor Ort und/oder die im Liefervertrag angegebene maximale Menge überschreitet.
- Die für die Aufbereitung angegebene Menge der tatsächlich verbrauchten und eingeleiteten Brauchwassermenge entspricht.

GOTS Kapitel 4.3.2.3

„Das Abwasser aus sämtlichen Nassverarbeitungsbetrieben muss in einer funktionellen internen oder externen Abwasserkläranlage gereinigt werden, bevor es in die Umwelt eingeleitet wird. Die Abwasserkläranlage muss effektiv und funktionstüchtig sein und ständig gewartet werden.“

AUSLEGUNG

- Die Frage, ob eine Aufbereitungsanlage funktional ist oder nicht, hängt hauptsächlich von den bei der Nassverarbeitung eingesetzten Zusatzstoffen. Für einen Betrieb, der nur mit natürlichen Farbstoffen und Hilfsstoffen färbt, kann ein einfaches biologisches Aufbereitungssystem ausreichen, während für einen Industriebetrieb, der mit chemischen Farbstoffen und Hilfsstoffen arbeitet, mindestens eine zweistufige Aufbereitungsanlage erforderlich ist. Werke, die Hilfsstoffe verwenden, welche aufgrund ihrer guten Eliminierbarkeit zugelassen sind (z. B. gemäß OECD 302B) müssen außerdem über eine funktionierende Schlammaufbereitung verfügen. Die Wartung einer Aufbereitungsanlage ist besonders wichtig, um Risiken wie Leckage in den Boden und in Bewässerungssysteme usw. auszuschließen.

GOTS Kapitel 4.3.2.4

„Es müssen periodisch Abwasseranalysen bei normaler Betriebskapazität durchgeführt und dokumentiert werden.“

HINWEISE

- Aufbereitetes Abwasser muss die folgenden Prüfparameter und Grenzwerte aufweisen:
 - a. AOX mit einem Grenzwert von 5 mg/l
 - b. Rückstände von *Schwermetallen* entsprechend der folgenden Tabelle

SCHWERMETALL	CAS NR.	GRENZWERT (µ /L)
Blei	7439-92-1	100 mg/l
Quecksilber	7439-97-6	10 mg/l
Kadmium	7440-43-9	100 mg/l
Chrom VI	18540-29-9	50 mg/l
Gesamt-Chrom	7440-47-3	200 mg/l
Arsen	7440-38-2	50 mg/l
Kupfer	7440-50-8	1000 mg/l
Nickel	7440-02-0	200 mg/l
Antimon	7440-36-0	100 mg/l
Kobalt	7440-48-4	50 mg/l
Zink	7440-66-6	5000 mg/l
Mangan	7439-96-5	5000 mg/l

WEITERE HINWEISE

- Während der GOTS die Einhaltung aller geltenden nationalen und lokalen gesetzlichen Umweltvorschriften für eingeleitetes Abwasser vorschreibt, ermutigt er die Lizenznehmer auch dazu, über die in der GOTS Version 7.0 festgelegten verpflichtenden Anforderungen hinaus tätig zu werden und freiwillig weltweit bewährte Verfahren in ihren Verarbeitungsanlagen umzusetzen. **Die Abwasserrichtlinien von ZDHC (Zero Discharge of Hazardous Chemicals) können bezüglich der Einleitung von Abwasser hinzugezogen werden.**

VERWEISE

- [ZDHC Abwasserrichtlinien https://www.roadmaptozero.com/output#guidelines](https://www.roadmaptozero.com/output#guidelines)

GOTS Kapitel 4.3.2.6

„Die Einleitungen von Abwasser in die Umwelt dürfen einen Wert von 20 g CSB/kg verarbeitete Textilien (Ausstoß) nicht überschreiten...“

AUSLEGUNG

- Die Kriterien in diesem Kapitel beziehen sich auf die Konformitätsanforderungen für die gesamte Betriebsstätte.
- Die Anforderung muss nachgelagert zu einer internen Abwasseraufbereitungsanlage vor Ort und/oder zu einer externen, z. B. städtischen Abwasseraufbereitungsanlage gemessen werden, die das Abwasser aus den Nassverarbeitungsbetrieben aufnimmt.
- Die anzuwendende Prüfmethode zur CSB-Bestimmung ist ISO 6060.
- Die anzuwendende Berechnungsmethode ist in diesem Zusammenhang wie folgt:

$$(C \div 1000) \times (V \times 1000) \div (W \times 1000) = \dots \text{ g CSB/kg}$$

Wobei:

C (mg/l) ist die CSB-Konzentration im in die Umwelt nach der Aufbereitung eingeleiteten Wasser

V (m³) ist das Volumen des im Berechnungszeitraum eingeleiteten Wassers

W (t) Gewicht der produzierten Textilmenge während der Berechnungsphase in Tonnen

- Die CSB-Anforderungen für den GOTS werden in g/kg Output gemessen. Typische CSB-Prüfberichte beinhalten CSB-Werte in g/l Abwasser. In diesen Fällen müssen die Prüfer den CSB-Wert in g/kg verarbeitete Textilien (Ausstoß) anhand der oben angegebenen Formel berechnen.

VERWEIS

- a. [ISO 6060 Wasserbeschaffenheit; Bestimmung des chemischen Sauerstoffverbrauchs](#)

GOTS Kapitel 4.4

GOTS KAPITEL 4.4.1

GOTS Kapitel 4.4.1.3

„Der zertifizierte Betrieb muss die Menschenrechte achten. Der zertifizierte Betrieb muss es vermeiden, durch seine Tätigkeiten Menschenrechtsverstöße zu verursachen, zu diesen beizutragen, sie hervorzurufen, zu fördern oder zu unterstützen. Außerdem muss der zertifizierte Betrieb alle nachteiligen Auswirkungen oder Risiken in Bezug auf die Menschenrechte, für die der zertifizierte Betrieb verantwortlich ist oder an denen er beteiligt ist, bekämpfen.“

AUSLEGUNG

- In jedem Fall verpflichtet sich der zertifizierte **Betrieb**, unabhängig vom Land, dem spezifischen Hintergrund und/oder der Art der Geschäftstätigkeiten des zertifizierten **Betriebs**, die Menschenrechte zu achten und muss die Menschenrechte achten. Dies gilt insbesondere für die in den GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien festgelegten und angewendeten Vorgaben, jedoch muss der zertifizierte Betrieb zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen auch die nachstehend aufgeführten internationalen Instrumente kennen und berücksichtigen.
- Dazu gehören die übergreifenden international anerkannten Menschenrechte, die in der Internationalen Menschenrechtscharta dargelegt sind.
- Die Internationale Menschenrechtscharta besteht aus:
 - a. der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

- b. dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, und
- c. dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und seinen beiden Zusatzprotokollen.

- Der zertifizierte Betrieb unterstützt die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Verweise:

- a. [UN-Generalversammlung „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“, 10. Dezember 1948](#)
- b. [UN-Generalversammlung, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 16. Dezember 1966](#)
- c. [UN-Generalversammlung, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 16. Dezember 1966](#)
- d. [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ \(2011\)](#), einschließlich insbesondere S. 13-26, siehe auch ff.

- Der zertifizierte Betrieb befolgt die relevanten OECD-Leitfäden, einschließlich des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie.

Verweise:

- a. [OECD \(2011\), OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen, OECD Publishing](#), siehe insbesondere S. 13 ff.
- b. [OECD \(2018\), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, OECD Publishing, Paris](#)

- Der zertifizierte Betrieb achtet und befolgt die von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) formulierten fundamentalen Arbeitsrechte und erkennt sie als internationalen Mindeststandard an, gemäß den Festlegungen in der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Umsetzung der GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien müssen die entsprechenden relevanten Übereinkommen und Empfehlungen der ILO befolgt werden.

Verweise:

[Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation \(ILO\)](#)

Zwangsarbeit:

[C029 - Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930 \(Nr. 29\)](#)

[C105 - Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 \(Nr. 105\)](#)

Kinderarbeit:

[C090 - Übereinkommen über die Nacharbeit der Jugendlichen im Gewerbe \(Überarbeitet\), 1948 \(Nr. 90\)](#)

[C138 - Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 \(Nr. 138\)](#)

[C182 - Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 \(Nr. 182\)](#)

[R190 - Empfehlung betreffend das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 \(Nr. 190\)](#)

Diskriminierung und Belästigung:

[C100 - Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 \(Nr. 100\)](#)

[C111 - Übereinkommen über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 \(Nr. 111\)](#)

C190 - Übereinkommen über Gewalt und Belästigung, 2019 (Nr. 190)

Gleichbehandlung der Geschlechter:

C111 - Übereinkommen über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Nr. 111)

C100 - Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100)

C156 - Übereinkommen über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981 (Nr. 156)

C183 - Übereinkommen über den Mutterschutz, 2000 (Nr. 183)

Die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen werden respektiert:

C087 - Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (Nr. 87)

C098 - Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98)

C135 - Übereinkommen über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, 1971 (Nr. 135)

C154 - Übereinkommen über die Förderung von Kollektivverhandlungen, 1981 (Nr. 154)

Arbeitsschutz (OHS):

C155 - Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 155)

R164 – Empfehlung betreffend Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 164)

C170 – Übereinkommen über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit, 1990 (Nr. 170);

R097 - Empfehlung betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, 1953 (Nr. 97)

Entlohnung und Lohngefälle zu existenzsichernden Löhnen:

C095 - Übereinkommen über den Lohnschutz, 1949 (Nr. 95)

C131 - Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970 (Nr. 131)

R085 - Empfehlung betreffend den Lohnschutz, 1949 (Nr. 85)

Arbeitszeit:

C001 - Übereinkommen über die Begrenzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben, 1919 (Nr. 1)

C014 - Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben, 1921 (Nr. 14)

C030 - Übereinkommen über die Regelung der Arbeitszeit im Handel und in Büros, 1930 (Nr. 30)

C106 - Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros, 1957 (Nr. 106)

Keine prekäre Beschäftigung:

C158 - Übereinkommen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, 1982 (Nr. 158)

C175 - Übereinkommen über die Teilzeitarbeit, 1994 (Nr. 175)

C177 - Übereinkommen über Heimarbeit, 1996 (Nr. 177)

C181 - Übereinkommen über private Arbeitsvermittler, 1997 (Nr. 181)

Mitarbeitende mit Migrationshintergrund:

C097 - Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung vom Jahre 1949), (Nr. 97)

C143 - Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975 (Nr. 143)

- **Die oben aufgeführten Übereinkommen und Empfehlungen sind auf der offiziellen [ILO Website](#) veröffentlicht.**

- Die Bekämpfung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte oder diesbezüglicher Risiken erfordert die Ergreifung entsprechender Maßnahmen zu deren Prävention, Minderung und gegebenenfalls Behebung.

- Zertifizierte Betriebe müssen solche nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder diesbezüglichen Risiken, auch wenn sie dazu nicht beigetragen haben, in dem Umfang bekämpfen, wie diese Auswirkungen oder Risiken durch ihre Geschäftsbeziehungen direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verknüpft sind.

GOTS Kapitel 4.4.1.4

„Dies schließt mit ein, dass der zertifizierte Betrieb zur Achtung der Menschenrechte von Personen verpflichtet ist, die bestimmten Gruppen oder Bevölkerungsgruppen angehören, die von einer bestimmten Art von Ausgrenzung bedroht sind und für die besonderer Schutz besteht, einschließlich indigener Völker, Frauen, nationale oder ethnische, religiöser und sprachliche Minderheiten, Kinder, Personen mit Behinderungen und Migrantearbeitende und deren Familien.“

AUSLEGUNG

- In diesem Zusammenhang haben internationale Rechtsinstrumente die Rechte indigener Völker, Frauen, nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, Kinder, Personen mit Behinderungen und Mitarbeitende mit Migrationshintergrund und deren Familien genauer dargelegt.

VERWEISE

Indigene Völker:

[UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker, 2007](#)

[1989 ILO-Übereinkommen Nr. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, 1650 UNTS 383 \(1991\)](#)

Frauen:

[UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1979](#)

Nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten:

[UN-Deklaration über die Rechte der Angehörigen nationaler, ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, 1992](#)

Kinder:

[Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1989](#)

Personen mit Behinderungen:

[Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2007](#)

Mitarbeitende mit Migrationshintergrund und deren Familien:

[Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, 1990](#)

GOTS KAPITEL 4.4.2

„Zwangsarbeit“

HINWEISE

- Zertifizierte Betriebe müssen über ein Managementsystem verfügen, das den Einsatz jeder Form von Zwangsarbeit im Einklang mit den ILO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 ausschließt.
- **Die Bewegungsfreiheit ist zu respektieren: Alle Mitarbeitende, die vom GOTS-zertifizierten Betrieb beschäftigt werden, haben das Recht, das Gelände ihres Arbeitgebers am Ende ihres regulären Arbeitstages frei zu verlassen.**

AUSLEGUNG

Gemäß dem ILO-Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930 (Nr. 29), ist Zwangsarbeit: „jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.“

- **Jede Arbeit oder Dienstleistung: einschließlich aller Arten von Arbeit, Dienstleistung und Beschäftigung, unabhängig von Gewerbe, Branche oder Berufszweig, in dem diese vorkommt, und einschließlich rechtmäßiger und offizieller Beschäftigung sowie unrechtmäßiger und inoffizieller Beschäftigung.**
- **Androhung einer Strafe: ist im weitesten Sinne zu verstehen: es umfasst strafrechtliche Sanktionen, sowie verschiedene Formen von Druck, wie beispielsweise Drohungen, physische Gewalt, psychischen Druck, Einbehaltung von Identitätsdokumenten, Nichtauszahlung von Löhnen oder einen Verlust von Rechten oder Privilegien.**
- **Freiwillig zur Verfügung stellen: bezeichnet die freiwillige und informierte Einwilligung von Arbeitnehmenden in ein Beschäftigungsverhältnis sowie ihre Freiheit, die Beschäftigung jederzeit (z. B. durch Kündigung mit angemessener Frist) aufzugeben.**

VERWEISE

- [C029 - Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930 \(Nr. 29\)](#)
- [C105 - Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 \(Nr. 105\)](#)
- [ILO, Combating Forced Labour, A handbook for Employer and Businesses](#)
- Zertifizierte Betriebe müssen über ein Managementsystem verfügen, das den Einsatz jeder Form von Zwangsarbeit im Einklang mit den ILO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 ausschließt.
 - **Zwangsarbeit wurde so definiert, dass alle herkömmlichen und neuen Arbeits- oder Dienstleistungsformen einbezogen sind, in denen sich Personen nicht freiwillig zur Verfügung gestellt haben, unabhängig von der verwendeten Terminologie, einschließlich Sklaverei, Schuldknechtschaft, und Menschenhandel im Sinne von Zwangsarbeit.**
 - **Schuldknechtschaft: Schuldknechtschaft entsteht, wenn Personen ihre Dienste oder die ihrer Familienangehörigen einem Kreditgeber als Rückzahlung für Kredite oder Vorschüsse verpfänden.**
 - **Handel mit Personen/Menschenhandel: Dies bezeichnet die Verbringung einer Person, oft über internationale Grenzen hinweg, zum Zwecke ihrer Ausbeutung.** Eine grundlegende Definition für Menschenhandel finden Sie im Palermo-Protokoll aus dem Jahr 2000. **Handel mit Personen bezeichnet die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Drohungen oder Gewalt, Täuschung oder andere Formen der Nötigung zum Zwecke der Ausbeutung, einschließlich Zwangsarbeit, Sklaverei und Knechtschaft.**

VERWEISE

- a. [Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, 2000 \(„Palermo-Protokoll“\) Art. 3;](#)
- b. [UN-Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, 1956, Art. 1](#)

GOTS KAPITEL 4.4.3

„Kinderarbeit“

HINWEISE

- Der zertifizierte Betrieb darf keine Kinderarbeit in seinen Geschäftstätigkeiten tolerieren. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Lieferkette.
- Der zertifizierte Betrieb muss ein Managementsystem implementieren, das eine Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren sowie die schlimmsten Formen der Kinderarbeit unterbindet und das verhindert, dass Beschäftigte unter 18 gefährliche Arbeiten ausüben dürfen, gemäß den ILO Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182.
- Der zertifizierte Betrieb muss eine öffentliche Verpflichtung zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte abgeben, einschließlich des Rechts auf den Verzicht von Kinderarbeit. Der zertifizierte Betrieb muss diese Verpflichtung in seine RBC-Richtlinie aufnehmen oder eine separate Richtlinie in diesem Sinne verabschieden.

BEHEBUNG

Im Rahmen der Ergreifung aller geeigneter Maßnahmen, um ein Kind unter dem Mindestalter von seinem Arbeitsplatz zu entfernen und sicherzustellen, dass dieses Kind eine angemessene Wiedergutmachung erhält, ist der zertifizierte Betrieb aufgefordert, den angemessenen Schutz des vormals arbeitenden Kindes zu überwachen und sicherzustellen, dass es nicht an seinen Arbeitsplatz zurückkehrt oder in einer noch prekäreren Situation untergebracht wurde.

- Der zertifizierte Betrieb ist aufgefordert, die Rehabilitation und soziale Integration des vormals arbeitenden Kindes zu überwachen und aktiv zu unterstützen, einschließlich durch die Beteiligung an vertrauenswürdigen Initiativen auf staatlicher, kommunaler, familiärer oder sonstiger Ebene, um Lösungen zu finden und den Kindern den Übergang von der Arbeit in die Schule zu erleichtern.

AUSLEGUNG

„Kinderarbeit“ bezeichnet Arbeit, die Kindern ihre Kindheit, ihr Potential und ihre Würde nimmt, und/oder die der Gesundheit oder der physischen oder mentalen Entwicklung des Kindes Schaden zufügt.

- „Mindestalter“ bezeichnet das für die Zulassung zu einer Beschäftigung oder zur Arbeit entsprechende Alter und darf nicht das nach dem jeweiligen staatlichen System für den Abschluss der Schulpflicht erforderliche Alter unterschreiten. Dieses Mindestalter kann über oder gleich, jedoch nicht unter 15 Jahre sein, obwohl in bestimmten eingeschränkten Fällen auch 14 Jahre zulässig sein kann. Diese Definitionen und Anwendungen entsprechen den von den Staaten durch die Ratifizierung von C128 - Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138) - eingegangenen Verpflichtungen.

VERWEISE

- a. [C138 - Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 \(Nr. 138\), Art. 2;](#)
- b. [Ratifizierungen von C138 - Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 \(Nr. 138\);](#)
- c. [1989 Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1577 UNTS 3 \(1990\), Art. 28\(1\) ff., 32.](#)
- d. [OECD \(2017\), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, S. 105-115.](#)
- e. [ILO, Checkpoints for Companies – Eliminating and Preventing Child Labour \(2016\)](#)

GOTS Kapitel 4.4.3.3

„Der zertifizierte Betrieb darf junge Arbeitnehmende nicht nachts oder unter Bedingungen beschäftigen, die eine Gefahr für ihre physische und mentale Gesundheit und Entwicklung darstellen...“

AUSLEGUNG & HINWEISE

- „Junge Arbeitnehmende“ sind Personen, die das Mindestalter erreicht haben, aber jünger als 18 Jahre sind.
- Im Sinne des Unterkapitels 3.3.3 sind Beschäftigungsbedingungen, die für die physische und mentale Gesundheit und Entwicklung gefährlich sind, Arbeiten, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie ausgeführt werden, der Gesundheit, Sicherheit und den moralischen Vorstellungen von Kindern wahrscheinlich Schaden zufügen werden, gemäß den Ausführungen in C182 - Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182), Artikel 3(d), 4; und wie dargelegt in R190 - Empfehlung betreffend der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 190), Kapitel 3-4. Dies beinhaltet unter anderem:
 - a. Arbeiten, bei denen Kinder physischem, psychischem oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind;
 - b. Arbeiten unter Tage, unter Wasser, in gefährlichen Höhen oder in beengten Räumen;
 - c. Arbeiten mit gefährlichen Maschinen, Geräten und Werkzeugen, oder Arbeiten, die eine manuelle Handhabung oder einen manuellen Transport von schweren Lasten beinhalten;
 - d. Arbeiten in einer ungesunden Umgebung, bei denen Kinder beispielsweise gefährlichen Substanzen, Wirkstoffen oder Verfahren oder auch gesundheitsschädlichen Temperaturen, Lärmpegel oder Schwingungen ausgesetzt sind;
 - e. Arbeiten unter besonders schwierigen Bedingungen, wie Arbeiten mit langen Arbeitszeiten oder während der Nacht oder Arbeiten, bei denen das Kind auf dem Gelände des Arbeitgebers eingesperrt ist.
- Dies umfasst auch durch nationale Gesetze oder Verordnungen oder durch die zuständigen Behörden, nach Rücksprache mit den betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, entsprechend bezeichnete Arbeiten, je nachdem ob die ILO-Standards oder die nationalen Gesetze einen besseren Schutz bieten.
- **Altersüberprüfung im Sinne von Mindestalter und jungen Arbeitnehmenden: Die zertifizierten Betriebe müssen das Alter ihrer Beschäftigten, vorzugsweise vor Beschäftigungsbeginn, überprüfen und sollten dabei die folgenden Methoden zur Altersüberprüfung berücksichtigen:**
 - a. Medizinische Untersuchungen und Dokumente;

- b. Schriftliche eidesstattliche Erklärungen und Dokumente, insbesondere bestätigende/bestätigte;
 - c. Geburtsurkunden, sofern vorhanden;
 - d. Zertifikat über den Abschluss der Schulpflicht für Bewerbende und Mitarbeitende über dem Mindestalter;
 - e. Zertifikat über die Aufnahme an einer Schule für Bewerbende und Mitarbeitende in leichter Arbeit;
 - f. Kulturell sensible Befragungen mit Bewerbenden und Mitarbeitenden, die zu jung erscheinen.
- Bei der Beurteilung der vorstehenden Punkte muss der zertifizierte Betrieb berücksichtigen, wie zuverlässig die Quelle(n) sind, einschließlich der Möglichkeit gefälschter Dokumente.

AUSLEGUNG & HINWEISE

- Bei der Zertifizierung und Überprüfung muss das Augenmerk nicht nur auf formellen Arbeitsverträgen und Beschäftigungsverhältnissen liegen, sondern auch auf informellen Beschäftigungsmodalitäten oder beschäftigungsähnlichen Situationen, die eine Umgehung oder Vereitelung des Zwecks der Kinderarbeitskriterien bewirken oder fördern könnten. Insbesondere wenn die jeweiligen Rechte und Pflichten der betroffenen Parteien unklar sind, oder wenn versucht wurde, das Beschäftigungsverhältnis zu verschleiern.

VERWEISE

- a. [C138 - Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 \(Nr. 138\)](#)
- b. [Ratifizierungen von C138 - Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 \(Nr. 138\)](#)
- c. [C182 - Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 \(Nr. 182\)](#)
- d. [R190 - Empfehlung betreffend das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 \(Nr. 190\)](#)
- e. [1966 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 993 UNTS 3 \(1976\), Art. 10\(3\), 13\(2\)](#)
- f. [1989 Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1577 UNTS 3 \(1990\), Art. 28\(1\) ff., 32](#)

GOTS KAPITEL 4.4.4

„Diskriminierung, Belästigung und Gewalt“

HINWEISE

- Der zertifizierte Betrieb muss ein Managementsystem zur Vermeidung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz implementieren.
- Im Rahmen seiner Richtlinie zu verantwortlichem unternehmerischem Handeln und/oder in einer separaten Richtlinie sollte der zertifizierte Betrieb eine Arbeitsplatzrichtlinie über Diskriminierung und Gewalt verabschieden. Diese Richtlinie sollte mindestens eine Verpflichtung zur Förderung einer Arbeitsumgebung frei von Belästigung und Gewalt enthalten, die Rechte und Pflichten von Arbeitenden und Arbeitnehmenden festlegen und Informationen über **das in den Abschnitten 4.4.4.3 und 4.4.13.5** aufgeführte Beschwerde- und Untersuchungsverfahren bereitstellen.
- **Der zertifizierte Betrieb muss Beschwerdeverfahren einrichten, die es den Arbeitnehmern ermöglichen, Beschwerden anonym und vertraulich einzureichen. Ein direkter Zugang zu einem vertraulichen und anonymen Beschwerdeverfahren ist insbesondere in Fällen von Diskriminierung, Gewalt und Belästigung relevant.**
- In Arbeitssituationen mit einer vorwiegend weiblichen Belegschaft muss der zertifizierte Betrieb vorwiegend weibliche statt männliche Vorgesetzte und Führungskräfte einsetzen.
- Der zertifizierte Betrieb ist aufgefordert, präventive Maßnahmen zu ergreifen, wie sicheren Transport, sichere Einrichtungen und sichere Umgebung für weibliche und männliche Beschäftigte.

AUSLEGUNG

- Gewalt und Belästigung werden im ILO-Übereinkommen Nr. 190 über Gewalt und Belästigung, 2019 (Nr. 190) als eine Reihe unakzeptabler Verhaltensweisen und -praktiken oder als deren Androhung, ob einmalig oder wiederholt, definiert, deren Ziel oder Folge oder wahrscheinliche Folge ein physischer, psychologischer, sexueller oder wirtschaftlicher Schaden ist und die auch geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung einschließen.
- Geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung sind definiert als Gewalt und Belästigung gegenüber Personen aufgrund deren Geschlechts oder speziell gegenüber Personen eines bestimmten Geschlechts, und beinhalten auch sexuelle Belästigung gemäß ILO C190 - Übereinkommen über Gewalt und Belästigung, 2019 (Nr. 190).

VERWEISE

- [C100 - Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 \(Nr. 100\)](#)
- [C111 - Übereinkommen über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 \(Nr. 111\)](#)
- [C190 - Übereinkommen über Gewalt und Belästigung, 2019 \(Nr. 190\)](#)
- [R206 - Empfehlung betreffend Gewalt und Belästigung, 2019 \(Nr. 206\)](#)
- [e. ILO \(2023\) Manual on Grievance Mechanisms](#)

GOTS KAPITEL 4.4.5

„Gleichbehandlung der Geschlechter“

HINWEISE

Der zertifizierte Betrieb muss die Gleichstellung der Geschlechter in seine Richtlinie zu verantwortlichem unternehmerischem Handeln sowie in seine Managementsysteme integrieren. Die Richtlinie des zertifizierten Betriebs zur Gleichstellung der Geschlechter sollte ausdrücklich darlegen, was der zertifizierte Betrieb von seinen Beschäftigten und seiner Geschäftsleitung, den wichtigsten Lieferanten, Kunden und sonstigen Geschäftspartnern erwartet. Es sollte danach streben, nachteilige Auswirkungen zu verhindern,



Geschäftspraktiken zu überwachen, aus den Erfahrungen zu lernen und sich ständig zu verbessern.

Der zertifizierte Betrieb muss generell die Vorschriften des internationalen Rechts und der entsprechenden ILO-Übereinkommen und/oder der nationalen/lokalen Gesetze erfüllen, je nachdem was größeren Schutz bietet.

Zur Einhaltung dieser Kriterien muss der zertifizierte Betrieb die folgenden Punkte erfüllen:

- **Achtung der Menschenrechte** bezüglich Arbeit, freie Berufswahl und freie Wahl des Arbeitsplatzes; und das Recht auf dieselben Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der Anwendung derselben Auswahlkriterien bei der Einstellung ([1979 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1249 UNTS 13 \(1981\)](#), Art. 11(1)(a)-(c)).
- Achtung des Rechts auf beruflichen Aufstieg, Arbeitsplatzsicherheit und alle Leistungen und Arbeitsbedingungen für männliche und weibliche Beschäftigte sowie das Recht auf Berufsausbildung und Umschulung ([1979 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1249 UNTS 13 \(1981\)](#), Art. 11(1)(c)).
- Achtung des Rechts und Anerkennung des Prinzips des gleichen Arbeitsentgelts, einschließlich sonstiger Leistungen bei gleichwertiger Arbeit. *d.h.* Entgeltsätze, die ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts festgesetzt sind; sondern vielmehr auf einer objektiven Beurteilung beruhen, und Gleichbehandlung bei gleichwertiger Arbeit sowie Gleichbehandlung bei der Bewertung der Arbeitsqualität. (Gemäß [1966 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 993 UNTS 3 \(1976\)](#), Art. 7(a)(i); [1979 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau 1249 UNTS 13 \(1981\)](#), Art. 11(1)(d); [C100 - Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 \(Nr. 100\)](#), Art. 1-3).

- Zur Einhaltung des Kriteriums der Gleichbehandlung der Geschlechter muss der zertifizierte Betrieb die folgenden Bestimmungen internationaler Rechtsinstrumente; und/oder weitere Ausarbeitungen nationaler/lokaler Gesetze erfüllen, je nachdem welche dieser Quellen größeren Schutz bietet:

- **Mutterschaftsurlaub und -dauer: eine Frau hat Anspruch auf einen mindestens vierzehnwöchigen Mutterschaftsurlaub.** Dieser kann vor der Entbindung als vorgeburtlicher Teil des Mutterschaftsurlaubs beginnen, wobei generell ein nachgeburtlicher Teil des Mutterschaftsurlaubs von mindestens 6 Wochen nach der Entbindung des Kindes erfolgen muss. Bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist vor oder nach dem Zeitraum des Mutterschaftsurlaubs im Fall einer Krankheit, von Komplikationen oder der Gefahr von Komplikationen als Folge der Schwangerschaft oder der Entbindung Urlaub zu gewähren. Die Art und die Höchstdauer eines solchen Urlaubs können in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis vorgeschrieben werden. ([1966 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 993 UNTS 3 \(1976\)](#), Art. 10(2); [1979 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau 1249 UNTS 13 \(1981\)](#), **Art. 11(2)(b)**; [C183 - Übereinkommens über den Mutterschutz, 2000 \(Nr. 183\)](#), Art. 4 Abs. 1, 4-5, Art. 5.)
- **Mutterschutzleistungen: Dieser Mutterschaftsurlaub oder ein durch die Mutterschaft bedingter Urlaub ist ein vollständig bezahlter Urlaub oder ein Urlaub mit Geldleistungen, oder ein Urlaub mit angemessenen Sozialleistungen oder Leistungen aus der Sozialen Sicherheit oder aus Mitteln der verpflichtenden Sozialversicherung oder aus öffentlichen Mitteln,** je nachdem was zur Verfügung steht oder welcher Betrag am höchsten ist, gemäß den nationalen Gesetzen und Verordnungen, oder anderweitig entsprechend einer nationalen Praxis. In Fällen, wo kein vollständig bezahlter Mutterschaftsurlaub mit Sozialleistungen zur Verfügung steht, müssen Geldleistungen bereitgestellt werden; die Höhe dieser Geldleistungen muss in jedem Fall sicherstellen, dass die Frau sich und ihr Kind in einem guten Gesundheitszustand und mit einem angemessenen Lebensstandard unterhalten kann. ([1966 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 993 UNTS 3 \(1976\)](#), Art. 10(2); [1979 Übereinkommen zur](#)

Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau 1249 UNTS 13 (1981), Art. 11(2)(b); C183 - Übereinkommens über den Mutterschutz, 2000 (Nr. 183), Art. 6)

- **Beschäftigungsschutz: Es ist einem Arbeitgeber untersagt, das Arbeitsverhältnis einer Frau zu beenden, außer aus Gründen, die mit der Schwangerschaft oder der Geburt des Kindes und ihren Folgen oder dem Stillen nicht zusammenhängen.** Die Beweislast dafür, dass die Gründe für die Entlassung nicht damit zusammenhängen, liegt beim Arbeitgeber. **Einer Frau wird garantiert, dass sie nach dem Ende ihres Mutterschaftsurlaubs an denselben Arbeitsplatz oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz mit dem gleichen Entgelt zurückkehren kann** (1979 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1249 UNTS 13 (1981), Art. 11(2)(a)-(b); C183 - Übereinkommens über den Mutterschutz, 2000 (Nr. 183), Art. 8 Abs. 1-2).
- **Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz:** Ein Arbeitgeber muss sicherstellen, dass arbeitende schwangere oder bruststillende Frauen nicht gezwungen sind, Arbeit zu verrichten, die nach den Feststellungen der zuständigen Stelle für die Gesundheit der Mutter oder des Kindes schädlich ist oder deren Beurteilung ergeben hat, dass sie eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Mutter oder diejenige ihres Kindes darstellt (1966 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 993 UNTS 3 (1976), Art. 7(b); 1979 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1249 UNTS 13 (1981), Art. 11(1)(f), (2)(d); C183 - Übereinkommens über den Mutterschutz, 2000 (Nr. 183), Art. 3).
- **Bruststillende Mütter am Arbeitsplatz: Eine Frau hat Anspruch auf eine oder mehrere tägliche Pausen oder eine tägliche Verkürzung der Arbeitszeit zum Bruststillen ihres Kindes.** Diese Pausen oder die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit sind als Arbeitszeit anzurechnen und entsprechend zu bezahlen. **Die Dauer und die Anzahl der Stillpausen sind durch die nationalen Gesetze oder Praxis festzulegen** (C183 - Übereinkommens über den Mutterschutz, 2000 (Nr. 183), Art. 10.)
- Familienpflichten stellen als solche keinen triftigen Grund für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses dar, und der Familienstand an sich begründet nicht eine Diskriminierung bei Entlassungen (1979 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1249 UNTS 13 (1981), Art. 11(2)(a), (c); C156 - Übereinkommen Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981 (Nr. 156), Art. 8).

VERWEISE

- a. C111 - Übereinkommen über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Nr. 111)
- b. C100 - Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100)
- c. C183 - Übereinkommen über den Mutterschutz, 2000 (Nr. 183)
- d. C156 - Übereinkommen über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981 (Nr. 156)
- e. 1966 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 993 UNTS 3 (1976), Art. 10(2)
- f. 1979 UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1249 UNTS 13 (1981), Art. 11
- g. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe (2011), S. 1, 14
- h. OECD, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (2011), S. 32, 35, 39

GOTS KAPITEL 4.4.6

„Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen“

HINWEISE

- Der zertifizierte Betrieb muss die Arbeitnehmerrechte auf Vereinigungsfreiheit, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft und Tarifverhandlungen zur Förderung und zum Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeitnehmenden respektieren.
- „Tarifverhandlungen“ bezeichnet alle Verhandlungen, die zwischen einem Arbeitgeber, einer Gruppe von Arbeitgebern oder einer oder mehrere Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehrerer Arbeitnehmerorganisationen andererseits geführt werden, mit dem Ziel
 - a. der Festlegung von Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, und/oder
 - b. der Regulierung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden; und/oder
 - c. der Regulierung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und einer Arbeitnehmerorganisation oder Arbeitnehmerorganisationen.
- Der zertifizierte Betrieb muss sich an Dialog- und Tarifverhandlungsprozessen in gutem Glauben beteiligen und darf im Falle von innerstaatlichen rechtlichen Beschränkungen alternative Vereinigungsmöglichkeiten nicht verhindern.
- Der zertifizierte Betrieb muss das Recht auf Vereinigungsfreiheit und auf Tarifverhandlungen respektieren und als grundlegend betrachten, einschließlich bei der Ausarbeitung seiner Richtlinien, ILO Übereinkommen 87, 98, 135 und 154.

VERWEISE

- a. [C087 - Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 \(Nr. 87\)](#)
- b. [C098 - Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949 \(Nr. 98\)](#)
- c. [C135 - Übereinkommen über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, 1971 \(Nr. 135\)](#)
- d. [C154 - Übereinkommen über die Förderung von Kollektivverhandlungen, 1981 \(Nr. 154\)](#)
- e. [1966 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 993 UNTS 3 \(1976\), Art. 8](#)
- f. [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen \(2011\), S. 35-40](#)
- g. [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, \(2018\), S. 146-151](#)

GOTS KAPITEL 4.4.7

GOTS Kapitel 4.4.7.1

Der zertifizierte Betrieb muss sichere und hygienische Arbeitsbedingungen gewährleisten ...“

HINWEISE

- Der zertifizierte Betrieb muss internationale bewährte Verfahren und Empfehlungen bei der Entwicklung von Richtlinien in Bezug auf Arbeitsschutz, einschließlich unter anderem die durch die ILO festgelegten Grundsätze, entsprechend berücksichtigen.
- Der zertifizierte Betrieb **muss im größtmöglichen Umfang den [ILO Code of Practice on Safety and Health in Textiles, Clothing, Leather and Footwear Industries](#) beachten.**
- Der zertifizierte Betrieb muss gegebenenfalls einen dokumentierten Nachweis über die Einhaltung der innerstaatlichen rechtlichen Vorschriften hinsichtlich Belüftung, Beleuchtung, Temperatur, Lärm, Staubbelastung und Sauberkeit führen. Der zertifizierte Betrieb muss außerdem über alle gesetzlich vorgeschriebenen Zertifikate zur Gebäudesicherheit und zur Wartung der Elektroinstallationen verfügen.
- Außerdem muss der zertifizierte Betrieb die jeweiligen internationalen Übereinkommen und Empfehlungen entsprechend berücksichtigen.

VERWEISE

- a. [C155 – Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 \(Nr. 155\), Artikel 16-20](#)
- b. [R164 - Empfehlung betreffend Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 \(Nr. 164\), Paragraph 4](#)
- c. [C170 - Übereinkommen über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit, 1990 \(Nr. 170\), Artikel 10-16](#)
- d. [R097 - Empfehlung betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz, 1953 \(Nr. 97\)](#)
- e. [ILO Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems \(ILO-OHS-2001\)](#)

GOTS Kapitel 4.4.7.10

„Der zertifizierte Betrieb kann zusätzlich Piktogramme für die Sicherheitsschilder verwenden“

HINWEISE

- **Zertifizierte Betriebe müssen die in Artikel 13 der ILO-Konvention Nr. 155 und Artikel 18(1) der ILO-Konvention Nr. 170 festgelegten Prinzipien einhalten.**
- **Arbeitnehmende haben das bedingungslose Recht, den Arbeitsplatz umgehend zu evakuieren, wenn sie berechtigterweise glauben, dass eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für ihre Gesundheit oder Sicherheit besteht.**
- **Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass Notfallprotokolle klar formuliert und an alle Arbeitnehmenden verteilt werden.**

VERWEISE

- ISO 780, ISO 7010

GOTS KAPITEL 4.4.8

GOTS Kapitel 4.4.8.2

„Die für normale Arbeitszeiten ausgezahlten Löhne und Gehälter, müssen mindestens die nationalen gesetzlichen Standards oder Industrie-Tarife, je nachdem welche höher sind,

erfüllen. Auf jeden Fall sollten die Löhne stets ausreichen, um Grundbedürfnisse zu erfüllen und einen gewissen Betrag zur freien Verfügung zu erhalten.“

HINWEISE

- Arbeitnehmende dürfen im Jahresvergleich keinen Rückgang ihrer Reallöhne verzeichnen. Die Arbeitslöhne sind mindestens jährlich anzupassen. Bei der Anpassung der Arbeitslöhne müssen die Inflationsraten berücksichtigt werden.
- Die Auszahlung von Lohnerhöhungen an die Arbeitnehmenden muss auf demselben Wege (z. B. digitale elektronische Zahlung, Barzahlung) erfolgen, der typischerweise für die Entlohnung der Arbeitnehmenden genutzt wird. Lohnerhöhungen werden nur dann als Sachmittel ausgezahlt (z. B. Lebensmittel), wenn dies in einer Tarifvereinbarung so ausgehandelt wurde.
- Wenn die Löhne unter dem jeweiligen Existenzminimum liegen, müssen die Unternehmen die Löhne regelmäßig erhöhen, um die Lücke zum Existenzminimum zu schließen.
- Hinsichtlich Inflation sind die von der Weltbank veröffentlichten Länderdaten zu verwenden (Überschrift consumer price inflation, annual).

VERWEISE

- [A Global Database of Inflation, World Bank](#)

GOTS Kapitel 4.4.8.9

„Der zertifizierte Betrieb muss „Existenzsichernde Löhne“ für seinen jeweiligen Standort berechnen. Zusätzlich muss der zertifizierte Betrieb die existenzsichernden Löhne mit der real gezahlten Vergütung vergleichen und die Lohnlücke für seine Arbeitnehmenden ausarbeiten.“

HINWEISE

- Erheben Sie detaillierte Daten zur aktuellen Vergütung. Analysieren Sie die Daten zur Identifizierung einzelner Lohngruppen und ihrer Verdienste. Nutzen Sie die IDH Salary Matrix.
- Identifizieren Sie den örtlichen Basis-Existenzlohn. Soweit möglich, nutzen Sie dafür die Anker-Methode. Nutzen Sie sonst die Methode Asia Floor Wage oder eine NGO- oder Gewerkschaftsmethode. Falls keine dieser Berechnungsmethoden möglich ist, stellen Sie Ihre eigene Berechnung anhand der vorhandenen Ressourcen auf.
- Berechnen Sie für jede Lohngruppe die Lohnlücke (die Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem existenzsichernden Lohn).
- Informieren Sie die Arbeitnehmenden systematisch über die Berechnung der Lohnlücke, fragen Sie sie, wie die Berechnung des existenzsichernden Lohns ihren Erfahrungen entspricht und zeichnen Sie die Antworten auf.
- Beachten Sie, dass die Berechnung des existenzsichernden Lohns möglicherweise künftig die Kosten für Kleinkindbetreuung beinhalten muss.
- Informieren Sie Käufer systematisch über die Lohnlücke, fragen Sie sie, wie lange es dauern würde, die Preise zur Schließung der Lohnlücke anzuheben und zeichnen Sie ihre Antworten auf.

VERWEISE

- [Living Wage Resource Library of Global Living Wage Coalition](#)
- [„Implementing Living Wages – Practical Approach for Business“](#) vom Bündnis für nachhaltige Textilien, Deutschland

WEITERE HINWEISE

- Der zertifizierte Betrieb muss Daten über die Arbeitnehmervergütung erheben und analysieren und den geringsten Lohn sowie den Durchschnittsverdienst für jede Arbeitnehmergruppe (z. B. Ebene) melden.
- Existenzsichernde Löhne nach den Berechnungen der Global Living Wage Coalition sind als Benchmark anzuwenden. Liegen keine solchen Benchmarks vor oder zusätzlich zu solchen Benchmarks sollte die Formatvorlage 5: Fair Remuneration Quick Scan der amfori Business Social Compliance Initiative verwendet werden.
- Diese Formatvorlage sollte zusammen mit dem Abschnitt des amfori BSCI System Manual on Fair Remuneration (insbesondere die Auslegungsleitfäden für Audits Teil III und die Richtlinien für Hersteller Teil IV) sowie mit Anhang 9 „How to promote Fair Remuneration“ studiert/verwendet werden.
- Zertifizierte Betriebe mit Sitz in der Europäischen Union können sich auch auf die Studie „[Cost of Living, Living Wages, and Minimum Wages in EU-27 countries](#)“, die vom Central European Labour Studies Institute (CELSI) und der WageIndicator Foundation durchgeführt wurde, beziehen.
- Zertifizierte Betriebe sind aufgefordert, an der Schließung der Lohnlücke zu arbeiten, was möglicherweise künftig Vorschrift sein wird.

VERWEISE

- [Template 5: Fair Remuneration Quick Scan](#)

GOTS Kapitel 4.4.8.10

„Der zertifizierte Betrieb muss einen Plan zur Schließung der Lohnlücke und Auszahlung von existenzsichernden Löhnen an seine Arbeitnehmenden ausarbeiten.“

HINWEISE

- Informieren Sie Käufer systematisch über die Lohnlücke, fragen Sie sie, wie lange es dauern würde, die Preise zur Schließung der Lohnlücke anzuheben und zeichnen Sie ihre Antworten auf.
- Erstellen Sie einen Plan (unterzeichnet durch die Person(en), die zur Umsetzung des Plans befugt sind).
- Der Plan sollte eine jährliche Verpflichtung zur Reduzierung der Lücke bis zu ihrer vollständigen Beseitigung enthalten.
- Der Plan sollte berücksichtigen, dass existenzsichernde Löhne aufgrund von Inflation, Besteuerung und gesetzlichen Abzügen Änderungen unterliegen.
- Stellen Sie sicher, dass der Plan auf einem Dialog mit einer anerkannten Gewerkschaft oder, sollte dies nicht möglich sein, mit gewählten Vertretungspersonen der Arbeitnehmenden basiert.
- Beziehen Sie die Käufer, die für mehr als 20 % des Volumens verantwortlich sind, mit ein, sodass Sie mit diesen besprechen können, wie sie eine Verbesserung der Lohnsituation ermöglichen wollen.

GOTS KAPITEL 4.4.9

„Arbeitszeiten“

HINWEISE

- Die internationale Rahmenvereinbarung der ILO legt Mindeststandards in Bezug auf Arbeitszeiten fest, die vom zertifizierten Betrieb in jedem Fall einzuhalten sind. Arbeitszeiten können auch durch nationale Gesetze, Tarifvereinbarungen oder Industriestandards geregelt sein.
- Die in den Unterkapiteln 3.9.2 und 3.9.3 aufgeführten Grundsätze zu Arbeitszeiten basieren auf der internationalen Rahmenvereinbarung der ILO und sind der in jedem Fall von zertifizierten Betrieben einzuhaltende Mindeststandard, auch wenn nationale Gesetze, Tarifvereinbarungen oder Industriestandards einen geringeren Arbeitnehmerschutz bieten. Wenn aber andererseits nationale Gesetze, Tarifvereinbarungen oder Industriestandards einen besseren Arbeitnehmerschutz bieten als die Mindeststandards der ILO, muss der zertifizierte Betrieb die Vorgaben anwenden, die für die Arbeitnehmenden in Bezug auf Arbeitszeiten, tägliche oder wöchentliche Pausen und Überstunden am vorteilhaftesten sind.
 - Der Begriff „Arbeitszeiten“ bezeichnet die Zeit, während der die beschäftigten Personen dem zertifizierten Betrieb zur Verfügung stehen; Ruhezeiten, während der die beschäftigten Personen dem zertifizierten Betrieb nicht zur Verfügung stehen, sind darin nicht eingeschlossen. Der in diesem Unterkapitel festgelegte Grundsatz bezieht sich auf normale Arbeitszeiten, die sich als die Stundenzahl verstehen, während der an einem Tag oder in einer Woche rechtmäßig gearbeitet werden darf, Überstunden ausgenommen.
 - Die wöchentliche Ruhezeit muss, soweit möglich, (1) allen im zertifizierten Betrieb betroffenen Personen gleichzeitig gewährt werden; (2) dem Wochentag entsprechen, der aufgrund von Traditionen oder Bräuchen des Landes oder Gebiets als Ruhetag festgelegt ist; (3) soweit möglich die Traditionen und Bräuche religiöser Minderheiten respektieren.
 - Überstunden bezeichnet die über die normalen Arbeitszeiten hinaus gearbeiteten Stunden.
 - Freiwillig bedeutet, dass Überstunden nicht erzwungen werden dürfen, nicht der Willkür des Arbeitgebers obliegen sollten und den nationalen Gesetzen entsprechen müssen. In einem Arbeitsvertrag spezifizierte Überstundenanforderungen sollten als freiwillig eingestuft werden, wenn sie durch nationale Gesetze oder Tarifvereinbarungen zugelassen sind und diesen entsprechen.
- Für Teilzeitkräfte (beschäftigte Personen, deren normale Arbeitszeit geringer ist als die vergleichbarer Vollzeitkräfte) ist die Beschränkung auf maximal 12 Überstunden pro Woche nicht zu berücksichtigen, solange die Gesamtstundenzahl pro Woche nicht die erlaubte Gesamtstundenzahl (reguläre Stunden + Überstunden) für Vollzeitkräfte übersteigt.

VERWEISE

- a. [C001 - Übereinkommen über die Begrenzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben, 1919 \(Nr. 1\)](#)
- b. [C014 - Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben, 1921 \(Nr. 14\)](#)
- c. [C030 - Übereinkommen über die Regelung der Arbeitszeit im Handel und in Büros, 1930 \(Nr. 30\)](#)
- d. [C106 - Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros, 1957 \(Nr. 106\)](#)
- e. [C175 - Übereinkommen über die Teilzeitarbeit, 1994 \(Nr. 175\)](#)

GOTS KAPITEL 4.4.10

„Keine prekäre Beschäftigung“

HINWEISE

- Der zertifizierte Betrieb muss sicherstellen, dass die Beschäftigungsverhältnisse für die Arbeitnehmenden keine Unsicherheit und soziale oder wirtschaftliche Anfälligkeit begründet, d. h. Sicherstellung von Schutz aufgrund der Beschäftigungsverhältnisse und Vermeidung einer Umgehung dieses Schutzes durch oder aufgrund von inoffizieller Beschäftigung.
- Der zertifizierte Betrieb muss, soweit möglich, über schriftliche Arbeitsverträge verfügen, in denen die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden gemäß den Arbeits- und Sozialversicherungsgesetzen und -vorschriften festgelegt sind. Die Arbeit muss auf der Grundlage von anerkannten Beschäftigungsverhältnissen verrichtet werden, die die Rechte und Pflichten von Arbeitnehmenden gemäß den Arbeits- und Sozialversicherungsgesetzen und -vorschriften festlegen.

VERWEISE

- [R198 - Empfehlung betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006 \(Nr. 198\), Abs. 1, 9–13; OECD, Leitsätze für Multinationale Unternehmen \(2011\), S. 37-38 Abs. 49-50](#)

GOTS KAPITEL 4.4.11

„Migrantenarbeitende“

HINWEISE & AUSLEGUNG

- Gemäß dem ILO-Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung) 1949 (Nr. 97) und dem Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975 (Nr. 143), sind Mitarbeitende mit Migrationshintergrund definiert als „eine Person, die aus einem Land in ein anderes Land auswandert oder ausgewandert ist, um sich dort anders als für eigene Rechnung zu betätigen; der Ausdruck umfasst jede als Wanderarbeiter ordnungsmäßig zugelassene Person.“

VERWEISE

- a. [C097 - Übereinkommen über Wanderarbeiter \(Neufassung vom Jahre 1949\), \(Nr. 97\)](#)
- b. [C143 - Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer \(ergänzende Bestimmungen\), 1975 \(Nr. 143\)](#)
- c. [UN, Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, 18. Dezember 1990](#)

GOTS KAPITEL 4.4.12

„Heimarbeitende“

HINWEISE

- Der Begriff Heimarbeit bezeichnet Arbeiten, die eine als Heimarbeitende bezeichnete Person
 - a. bei sich zu Hause oder in anderen Geschäftsräumen ihrer Wahl, jedoch nicht am Arbeitsort des Arbeitgebers durchführt;
 - b. gegen Entgelt durchführt; und
 - c. deren Ergebnis ein Produkt oder eine Dienstleistung nach den Vorgaben des Arbeitgebers ist, unabhängig davon, wer Ausrüstung, Materialien oder sonstige verwendete Zusatzstoffe bereitstellt, solange diese Person in dem Maße autonom und wirtschaftlich unabhängig ist, wie es für die Einstufung als selbständige Arbeitskraft nach nationalen Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist.
- Personen mit Arbeitnehmerstatus werden nicht einfach als Heimarbeitende eingestuft, wenn sie gelegentlich ihre Arbeiten als Arbeitnehmende zu Hause verrichten anstatt an ihrem Arbeitsplatz.
 - Für Heimarbeitende erhebt der zertifizierte Betrieb Art, Umfang und Merkmale der Heimarbeit und stellt sie zugelassenen Zertifizierern zur Verfügung.
- Zum Zwecke von Untersuchungen und Audits sorgen die Arbeitnehmer für entsprechenden Zugang zu den privaten Heimarbeitsräumen.

AUSLEGUNG

- Gemäß dem ILO-Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung) 1949 (Nr. 97) und dem Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975 (Nr. 143), sind Arbeitnehmende mit Migrationshintergrund definiert als „eine Person, die aus einem Land in ein anderes Land auswandert oder ausgewandert ist, um sich dort anders als für eigene Rechnung zu betätigen; der Ausdruck umfasst jede als Wanderarbeiter ordnungsmäßig zugelassene Person.“

VERWEISE

- a. [C177 - Übereinkommen über Heimarbeit, 1996 \(Nr. 177\), Art. 1, 4](#)
- b. [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, \(2018\), S. 184-188](#)

GOTS KAPITEL 4.4.13

GOTS Kapitel 4.4.13.5

„Der zertifizierte Betrieb muss einen funktionierenden und effektiven Beschwerdemechanismus in Bezug auf die GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien einführen.“

HINWEISE

- Der Beschwerdemechanismus muss auf dem Leitprinzip **31** der UNGPs basieren und muss rechtmäßig, zugänglich, vorhersehbar, gerecht, transparent und rechtskompatibel sein und sollte als Quelle für kontinuierliches Lernen dienen.
- **Beschwerdeführer haben das Recht, anonym zu bleiben**, und darauf, dass **ihre Identität während des Beschwerdeprozesses geschützt wird**.

VERWEISE

- [UN, 2011. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“](#)

WEITERE HINWEISE

- Die Nutzung von Instrumenten für soziale Kriterien, wie das Program Social Fingerprint von SAI, das Unternehmen bei der Bewertung und Verbesserung der sozialen Leistung in ihrem Unternehmen und ihrer Lieferkette unterstützt, wird vom GOTS befürwortet.

VERWEISE

- SAI's [Social Fingerprint®](#)

GOTS Kapitel 4.5

GOTS KAPITEL 4.5.3

„Der zertifizierte Betrieb muss die OECD-Leitfäden einhalten“

AUSLEGUNG

- **Der Leitfaden** OECD „[Good Practice Guidance on Internal Controls, Ethics and Compliance](#)“ ist als Referenzdokument anzusehen.

GOTS KAPITEL 5

GOTS Kapitel 5.1

GOTS KAPITEL 5.1.1

„Zertifizierte Betriebe müssen über ein „Handbuch zur Produktqualität“ für das Qualitätsmanagementsystem (QMS) verfügen.“ ...

HINWEISE

- Das Qualitätsmanagementsystem (QMS) ist für Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle von Produkten und nicht für den biologischen Status des Produkts verantwortlich.

VERWEISE

- ISO 9001, Six Sigma oder Total Quality Management (TQM)

GOTS Kapitel 5.2

„Prüfung technischer Qualitätsparameter und Rückständen von GOTS Waren, ergänzenden Fasern und Zutaten und Accessoires“

HINWEISE

- Faktoren, die - soweit zutreffend - in einer angemessenen Analyse zur Risikobeurteilung berücksichtigt werden sollten:
 - a. Art der verwendeten Bio-Fasern: Pestizide und potenziell gentechnisch veränderte Sorten werden häufig verwendet, wenn die gleiche Faserart konventionell bezogen worden wäre.
 - b. Art der verwendeten konventionellen ergänzenden Fasern, Zutaten und Accessoires und Zusatzstoffe: für die jeweilige Kulturpflanze häufig verwendete Pestizide und potenziell gentechnisch veränderte Sorten; für regenerierte und synthetische Fasern sowie für Zutaten und Accessoires häufig verwendete verbotene Zusätze
 - c. Beanstandungen an (Bio-) Naturfasern: nicht natürliche Ersatzstoffe verwendet (z. B. natürliche Bambusfaser: aus Bambus hergestellter Rayon; Leinen und Hanf: synthetische Imitationsfasern)
 - d. Art und Menge der für die GOTS Waren verwendeten genehmigten chemischen Zusatzstoffe: bekannte Probleme mit der Beständigkeit, problematische beschränkte Zusatzstoffe enthalten (z. B. AOX, Kupfer), sowie verbotene Substanzen, die häufig in denselben konventionellen Verfahren verwendet werden
 - e. Abgrenzungsmaßnahmen bei der Verarbeitung: potenzielle Kontaminationsquellen aus parallel in der Anlage durchgeführten konventionellen Verarbeitungsstufen
 - f. Transport- und Lagerbedingungen der GOTS Waren: verbotene Substanzen, die häufig bei Transport und Lagerung von vergleichbaren konventionellen Produkten verwendet werden
- Qualitatives GVO-Screening von Baumwolle in der GOTS Lieferkette muss von entsprechend qualifizierten (wie nach ISO 17025) Prüflaboren unter Verwendung des ISO IWA 32 Protokolls durchgeführt werden. Dieses Protokoll legt fest, dass ein GVO-Screening nur an unverarbeiteter (roher/nicht behandelter) Baumwolle möglich ist. Folglich kann chemisch verarbeitete Baumwolle nicht geprüft werden.
- Trotz der vorstehenden Bestimmung ist sich der GOTS bewusst, dass sich die Prüftechniken mit der Zeit entwickeln und verbessern. Alle Techniken, mit Ausnahme des ISO IWA 32 Protokolls und/oder Prüfungen an verarbeiteter Baumwolle, können nur nach einer technisch gestützten externen Verifizierung und nachfolgender Bestätigung dieser Techniken durch den GOTS angewendet werden.
- Die Prüfung, ob ein Enzym in einem textilen Hilfsstoff aus gentechnisch veränderten Bakterien gewonnen wurde, ist bisher an unabhängigen Laboren kaum möglich. Zertifizierer müssen sich auf andere Verifizierungs- und Prüfinstrumente stützen, wie die GV-Erklärung des Enzymlieferanten (diese Erklärungen sind, z. B. auch die Anforderung für in der Lieferkette von biologischen Lebensmitteln nach EG 834/2007 verwendete Enzyme) oder auf Nachvollziehbarkeitsprüfungen von Inhaltsstoffen / Rohstoffen, mit denen ermittelt wird, ob das angegebene Enzym tatsächlich für den verwendeten Hilfsstoff eingesetzt wurde.
- Vorgeschlagene Prüfparameter und Matrizen
 - a. Zertifizierte Betriebe und zugelassene Zertifizierer müssen ihren eigenen Plan für textile Qualitätsprüfungen basierend auf ihrer Risikobeurteilung aufstellen, dessen Gesamtverantwortung sicherstellt, dass zugelassene Zusatzstoffe, zertifizierte GOTS Waren sowie Zutaten und Accessoires die notwendigen Anforderungen der neuesten GOTS Version erfüllen.
 - b. Die Risikobeurteilung von chemischen Zusätzen kann abhängig von der für die verschiedenen Prozessstufen verwendeten Chemikalien schwierig sein, jedoch sollten Erfahrung und Kompetenz auf dem Gebiet der Verarbeitung als Faktoren bei der Auswahl eines Prüfprotokolls berücksichtigt werden.
 - c. Basierend auf den Chemikalien und den Industrieverfahren finden Sie nachstehend die Leitrisikoparameter für die verschiedenen Kategorien von chemischen Zusätzen:

CHEMIKALIEN FÜR DIE VORBEHANDLUNG	FARBSTOFFE & PIGMENTE	AUSRÜSTUNGSCHEMIKALIEN
Chlorphenole Schwermetalle Organotine APEOs Fungizide Genetisch veränderte (GV) Stärke	Verbotene Amine Pentachlorphenol Schwermetalle Phthalate (speziell Drucksysteme) APEOs Fungizide AOX	Formaldehyd Glyoxal Schwermetalle Chlorierte Phenole APEOs Fungizide

- d. Es sollte hinreichend klar sein, dass für die Prüfung von GOTS Waren (auf Rückstände) sowie von durch den GOTS zugelassenen Zusatzstoffen allein die zertifizierten Betriebe und zugelassenen Zertifizierer auf der Grundlage ihrer spezifischen Beurteilung des jeweiligen Risikos verantwortlich und zuständig sind. Nur zur Orientierung werden jedoch nachstehend Matrizen mit Prüfparametern vorgeschlagen
- e. Vorgeschlagene Prüfparametermatrix für GOTS chemische Zusatzstoffe:

PARAMETER	FARBSTOFFE	PIGMENTE	DRUCKTINTEN	DRUCKHILFSSTOFFE	FÄRBEHILFSSTOFFE	HILFSSTOFFE FÜR DIE VORBEHANDLUNG & AUSRÜSTUNG
AOX	✘	✘	✘			
AP/APEO	✘	✘	✘	✘	✘	✘
Schwermetalle	✘	✘	✘	✘	✘	✘
Formaldehyd			✘	✘	✘	
Verbotene Amine	✘	✘	✘			
Chlorphenole	✘	✘				
Phthalate				✘		
PVC			✘			

- f. Vorgeschlagene Prüfparametermatrix für GOTS Waren, Rückstände & Qualität

PARAMETER	ROHGEWEBE	BEDRUCKTES GEWEBE	GEFÄRBTES GEWEBE	VERARBEITETES / UNGEFÄRBTES GEWEBE	METALL-ACCESSOIRES	SONSTIGE ACCESSOIRES	NÄHFADEN
Allergieauslösende Dispersionsfarben (PES)							✘
AOX	✘	✘	✘	✘			✘
AP/APEO	✘	✘	✘			✘	✘
Blei / Kadmium	✘	✘	✘	✘	✘	✘	✘
Extrahierbares Schwermetall	✘	✘	✘	✘	✘	✘	
Nickelabgabe					✘		
Formaldehyd	✘	✘	✘	✘			
Verbotene Amine		✘	✘			✘	✘
Chlorphenole	✘			✘			
Phthalate		✘	✘			✘	
pH-Wert		✘	✘	✘		✘	
Farbechtheit & Schrumpfung		✘	✘	✘		✘	✘

GOTS KAPITEL 5.2.6

„Alle nach dem GOTS gekennzeichneten Endverbraucherprodukte müssen den folgenden technischen Qualitätsparameter entsprechen.“

AUSLEGUNG

- Die folgende Tabelle legt alternative Prüfmethode zu den im GOTS angegebenen Methoden fest. Die Kriterien (Grad der Beständigkeit bzw. Maßänderung) sind dieselben wie bei der jeweiligen Hauptprüfmethode:

PARAMETER	HAUPT-PRÜFMETHODE	ALTERNATIVE AKZEPTABLE PRÜFMETHODEN
Reibecktheit	ISO 105 X12	AATCC 8, DIN 54021, JIS L0849
Schweißechtheit alkalisch und sauer	ISO 105 E04	AATCC 15, DIN 54020, JIS L0848
Lichtecktheit	ISO 105 B02	AATCC 16 Option 3, DIN 54004, JIS L0843
Einlaufwerte	ISO 6330	AATCC 135 (Gewebe) und 150 (Textilien), DIN 53920, JIS L1018
Speichecktheit	BVL B 82.92.3	DIN 53160-1
Waschecktheit bei 40°-Wäsche	ISO 105 C06 A1M	AATCC 61 Option 3A (bei 60 °C), DIN EN 20105-C03, JIS L0844



WEITERE HINWEISE

- Soweit möglich sollten GOTS Waren eine Reduzierung der Umweltbelastungen in der Anwendungsphase unterstützen. Deshalb
 - a. müssen die Etiketten der GOTS Waren, soweit möglich, umweltfreundliche Waschanleitungen ausweisen, wie beispielsweise Waschen bei Raumtemperatur, Einsatz von Flüssigwaschmitteln, keine Bleichmittel verwenden, an der Leine trocknen oder Auflegen, nur bei niedriger Temperatur bügeln oder auf Bügeln verzichten, keine chemische Reinigung, usw.
 - b. Es wird empfohlen, dass Verkaufende der GOTS Waren die Endverbrauchernden über Möglichkeiten zur Entsorgung der Waren informieren.

GOTS KAPITEL 5.2.7 UND 5.2.8

„Grenzwerte für Rückstände in GOTS Waren“

„Grenzwerte für Rückstände in ergänzenden Fasern sowie Zutaten und Accessoires“

AUSLEGUNG

- Bei der Durchführung für Prüfungen auf Rückstände an fertigen GOTS Waren gemäß GOTS Kapitel 5.2.7 sollten die Proben keine Zutaten bzw. Accessoireteile enthalten (z. B. Textilien von Knopfleisten, Futter). Die Prüflabore sollten entsprechend instruiert werden.
- Zum Nachweis der Übereinstimmung der (halb-/fertigen) Produkte mit den Prüfparametern gemäß ausschließlich GOTS Kapitel 5.2.8 gilt Folgendes:
 - a. Zertifikate nach Oeko-Tex® Standard 100 von Klasse 1 oder ähnliche Zertifikate gelten als ausreichender Nachweis für ergänzende Fasern oder Zutaten und Accessoires, die in Textilien für Babys und textilen Körperpflegeprodukten verwendet werden.
 - b. Zertifikate nach Oeko-Tex® Standard 100 von Klasse 2 oder ähnliche Zertifikate gelten als ausreichender Nachweis für ergänzende Fasern oder Zutaten und Accessoires, die für alle anderen GOTS Waren verwendet werden.

VERWEISE

- **OEKO-TEX®** [STANDARD 100](#)

GOTS Kapitel 5.2.7.2 und 5.2.8.1

„Pestizide“

AUSLEGUNG

- Die für Prüfungen an pflanzlichen und tierischen Fasern relevanten Pestizide sind nachstehend aufgeführt:

NAME DES PESTIZIDS	CAS NR.	ANWENDBAR FÜR PRÜFUNGEN AN	
		PFLANZLICHEN FASERN	TIERISCHEN FASERN
2,3,5,6-Tetrachlorphenol	935-95-5	☒	
2,4,6-Trichlorphenol	88-06-2	☒	

2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure (2,4,5-T)	93-76-5	✱	
2,4-Dichlorphenoxyessigsäure (2,4-D)	94-75-7	✱	
Acetamidrid	135410-20-7	✱	
Aldrin	309-00-2	✱	✱
Atrazin	1912-24-9	✱	
Azinphos	2642-71-9	✱	
Azinphos-methyl	86-50-0	✱	
Alpha- und beta-Endosulfan	959-98-8 33213-65-9	✱	✱
Bifenthrin	82657-04-3	✱	
Bendiocarb	22781-23-3	✱	
Bioresmethrin	28434-01-7		✱
Bromophos-ethyl	4824-78-6	✱	✱
Buprofezin	69327-76-0	✱	
Captafol	01.06.2425	✱	
Carbaryl	63-25-2	✱	✱
Carbosulfan	55285-14-8	✱	
Clethodim	99129-21-2	✱	
Chlordan	57-74-9		✱
Chlordimeform	6164-98-3	✱	
Chlorpyrifos-ethyl	2921-88-2	✱	✱
Chlorpyrifos-methyl	5598-13-0	✱	✱
Chlorfenapyr	122453-73-0	✱	
Chlorfenvinphos	470-90-6	✱	✱
Chlorfluazuron	71422-67-8	✱	
Coumaphos	56-72-4	✱	✱
Cyfluthrin	68359-37-5	✱	✱
Cyhalothrin	91465-08-6	✱	✱
Cyclanilid	113136-77-9	✱	
Cypermethrin	52315-07-8	✱	✱
DDD (op- und pp-)	53-19-0, 72-54-8	✱	✱
DDE (op- und pp-)	3424-82-6, 72-55-9	✱	✱
DDT, o,p-	789-02-6	✱	✱
DDT, p,p-	50-29-3	✱	✱
DEF/ 2,4 Dichlordiphenyldichlorethan	78-48-8	✱	
Deltamethrin	52918-63-5	✱	✱
Diafenthiuron	80060-09-9	✱	

Diazinon	333-41-5	✱	✱
Dichlofenthion	97-17-6		✱
Dichlorprop	120-36-2	✱	
Dichlorvos	62-73-7	✱	✱
Dicrotophos I	141-66-2	✱	
Dieldrin	60-57-1	✱	✱
Diflubenzuron	35367-38-5		✱
Dimethoat	60-51-5	✱	✱
Dinoseb und seine Salze	88-85-7	✱	
Diuron	330-54-1	✱	
Empenthrin	54406-48-3		✱
Endosulfansulfat	08.07.1031	✱	✱
Endrin	72-20-8	✱	✱
Esfenvalerat	66230-04-4	✱	✱
Ethion	563-12-2	✱	✱
Fenchlorphos	299-84-3	✱	✱
Fenitrothion	122-14-5	✱	✱
Fenthion	55-38-9		✱
Fenpropathrin	39515-41-8	✱	
Fenvalerat	51630-58-1	✱	✱
Fipronil	120068-37-3	✱	
Flumethrin	69770-45-2		✱
Glyphosat	1071-83-6	✱	
Heptachlor	76-44-8		✱
Heptachlorepoxid	1024-57-3		✱
Hexachlorbenzen (HCB)	118-74-1		✱
Hexachlorcyclohexan - a-Lindan	319-84-6		✱
Hexachlorcyclohexan - b-Lindan	319-85-7		✱
Hexachlorcyclohexan - d-Lindan	319-86-8		✱
Imidacloprid	138261-41-3	✱	
Lindan	58-89-9	✱	✱
Lufenuron	103055-07-8	✱	
Malathion	121-75-5	✱	✱
MCPA	94-74-6	✱	
MCPB	94-81-5	✱	
Mecoprop	93-65-2	✱	
Metolachlor	51218-45-2	✱	
Methomyl	16752-77-5	✱	

Mevinphos	7786-34-7	✱	
Methamidophos	10265-92-6	✱	
Methoxychlor	72-43-5	✱	✱
Mirex	2385-85-5	✱	
Monocrotophos	6923-22-4	✱	
Parathion-ethyl	56-38-2	✱	✱
Parathion-methyl	298-00-0	✱	✱
Pendimethalin	40487-42-1	✱	
PCP/ Pentachlorphenol	87-86-5	✱	✱
Permethrin	52645-53-1	✱	✱
Perthan	72-56-0	✱	
Phosmet	732-11-6	✱	
Phoxim / Baythion	14816-18-3	✱	
Pirimiphos-ethyl	23505-41-1	✱	✱
Pirimiphos-methyl	29232-93-7		✱
Profenophos	41198-08-7	✱	
Prometryn	7287-19-6	✱	
Pymetrozin	123312-89-0	✱	
Propetamphos	31218-83-4		✱
Pyrethrum	8003-34-7	✱	✱
Quinalphos	13593-03-8		✱
Quintozin	82-68-8	✱	
Teflubenzuron	83121-18-0	✱	
Thiamethoxam	153719-23-4	✱	
Tetrachlorvinphos	22350-76-1		✱
Toxaphen	8001-35-2	✱	
Telodrin	297-78-9	✱	
Stroban	8001-50-1	✱	
Transfluthrin	118712-89-3		✱
Trifluralin	08.09.1582	✱	
Triflumuron	64628-44-0		✱
Thiodicarb	59669-26-0	✱	
Thidiazuron	51707-55-2	✱	
Tolclofos-methyl	57018-04-9	✱	
Trifloxysulfuron-Natrium	199119-58-9	✱	

GOTS KAPITEL 6

GOTS Kapitel 6.1

„Besondere Anforderungen an textile Körperpflegeprodukte“

HINWEISE

- Synthetische Faserkomponenten sind für Produkte der Gruppe II zulässig.
- Synthetische Sicherheitsschleier sind für Tampons verboten.

GOTS KAPITEL 6.1.2

GOTS Kapitel 6.1.2.3 (a)

„Außer bei Wundauflagen, müssen Barrierefolien aus biologisch abbaubaren Polymeren bestehen. Alle verwendeten Rohstoffe dürfen keine GVOs sein“

HINWEISE

- Im Falle von mehrfach verwendbaren/waschbaren Körperpflegeprodukten (z. B. Windeln, textilen Pads) kann die Polyurethan (PU)-Schicht, die nicht in direkten Kontakt mit der Haut gelangt, zur Auslaufsicherung verwendet werden. In diesem Fall ist GOTS Kapitel 3.2.3 einzuhalten.

GOTS KAPITEL 6.1.3

GOTS Kapitel 6.1.3.4

„Alle verwendeten Duftstoffe, Lotionen und Schmierstoffe müssen – zusätzlich zu den GOTS Kriterien – auch die Kriterien für Zusatzstoffe des COSMOS-Standards (Standard für Bio- und Naturkosmetik) erfüllen.“

VERWEISE

- [COSMOS-Standard](#) (Cosmetics Organic and Natural Standard)

GOTS Kapitel 6.2

GOTS KAPITEL 6.2. B

„Wichtiger Hinweis: Unternehmen, die Textilien mit Lebensmittelkontakt (LKTs) vertreiben, müssen die besonderen gesetzlichen (Hygiene- und GMP-) Anforderungen, die für ihre Produkte in dem Land/der Region, in der sie verkauft werden gelten, kennen und einhalten.“

AUSLEGUNG

- Geltendes Recht: Alle Textilien mit Lebensmittelkontakt fallen in den Geltungsbereich der folgenden europäischen Gesetzgebung:
 - a. Verordnung (EG) 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, auch als Rahmenverordnung oder FCM-Verordnung bezeichnet

- b. Verordnung (EG) 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, auch als Rahmenverordnung oder GMP-Verordnung bezeichnet.
- **Alternativ - Code of US Federal Regulation: 21 CFR § 177.2800: Textiles and Textile Fibres. Indirect food additives subpart C. Substances for use only as components of articles intended for repeated use.**
- Zusatzanforderungen für einzelne Länder basierend auf den lokalen Vorschriften gelten ebenso für Textilien mit Lebensmittelkontakt (LKTs), wenn diese zum Verkauf oder zur Verwendung in diesen Ländern bestimmt sind.

VERWEISE

- a. [Verordnung \(EG\) 1935/2004](#)
- b. [Verordnung \(EG\) 2023/2006](#)
- c. [21 CFR § 177.2800](#)

**Copyright: © 2023 by
Global Standard gGmbH**